

Stenographisches Protokoll

329. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 21. Feber 1974

Tagesordnung

1. Schulunterrichtsgesetz
2. Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern
3. Arbeitsinspektionsgesetz 1974
4. Änderung des Arbeitnehmerschutzgesetzes
5. Abkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation
6. Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in Deutschland
7. Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung bestimmter Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot
8. Tierseuchengesetznovelle 1974
9. 2. Tuberkulosegesetznovelle

Inhalt

Personalien

Entschuldigung (S. 9982)

Bundesregierung

Schreiben des Bundeskanzlers Dr. Kreisky betreffend Erstattung eines Dreivorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes (S. 9982)

Zuschriften des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschluß und Beharrungsbeschlüsse des Nationalrates (S. 9982)

Vertretungsschreiben (S. 9983)

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 9984)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 9984)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1974: Schulunterrichtsgesetz (1089 d. B.)

Berichterstatter: Pischl (S. 9984)

Redner: Dr. Hilde Hawlicek (S. 9984), Edda Egger (S. 9989), Czerwenka (S. 9992), Ottilie Liebl (S. 9994), Remplbauer (S. 9996), Dr. Schambeck (S. 10001) und Bundesminister Dr. Sinowatz (S. 10007)

kein Einspruch (S. 10011)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1974: Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (1090 d. B.)

Berichterstatter: Heinzinger (S. 10011)

Redner: Wally (S. 10012), Ing. Mader (S. 10014) und Bundesminister Dr. Sinowatz (S. 10017)

kein Einspruch (S. 10017)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 5. Feber 1974:

Arbeitsinspektionsgesetz 1974 (1084 d. B.)

Berichterstatter: Steinle (S. 10018)

Änderung des Arbeitnehmerschutzgesetzes (1083 und 1085 d. B.)

Berichterstatter: Tratter (S. 10018)

Redner: Liedl (S. 10018), Knoll (S. 10019), Tirthal (S. 10021) und Schipani (S. 10022)

kein Einspruch (S. 10024)

Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1974: Abkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation (1086 d. B.)

Berichterstatterin: Wanda Brunner (S. 10024)

kein Einspruch (S. 10024)

Beschluß des Nationalrates vom 5. Feber 1974: Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in Deutschland (1091 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Spindelegger (S. 10024)

Redner: Pischl (S. 10025), Prechtl (S. 10026), Bürkle (S. 10031) und Bundesminister Lanc (S. 10032)

kein Einspruch (S. 10033)

Beschluß des Nationalrates vom 5. Feber 1974: Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung bestimmter Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot (1092 d. B.)

Berichterstatter: Mayer (S. 10034)

kein Einspruch (S. 10034)

9982

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Feber 1974: Tierseuchengesetznovelle 1974 (1082 und 1087 d. B.)

Berichterstatter: Tratter (S. 10034)

Redner: Göschelbauer (S. 10034) und Windsteig (S. 10039)

kein Einspruch (S. 10042)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Feber 1974: 2. Tuberkulosegesetznovelle (1088 d. B.)

Berichterstatterin: Wanda Brunner (S.10042)

Redner: Elisabeth Schmidt (S. 10043) und Annemarie Zdarsky (S. 10044)

kein Einspruch (S. 10046)

Eingebracht wurde

Anfrage

der Bundesräte Bürkle und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Verpachtung der Bundesapotheken (323/J-BR/74)

Anfragebeantwortungen

der Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf die Anfrage der Bundesräte Elisabeth Schmidt und Genossen (294/A. B.-BR/74 zu 319/J-BR/73)

des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Mader und Genossen (295/A. B.-BR/74 zu 320/J-BR/73)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende Helene Tschitschko: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 329. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 328. Sitzung des Bundesrates vom 31. Jänner 1974 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich Herr Bundesrat Dr. Schwaiger.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Unterrichtsminister Dr. Sinowatz auf das allerherzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Einlauf und Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzende: Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzlers betreffend die Erstattung eines Dreivorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Edda Egger: „Sehr geehrte Frau Vorsitzende!

Das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Landesamtsdirektor außer Dienst Wirklicher Hofrat Dr. Johann Hirsch ist am 25. Jänner 1974 verstorben. Dr. Hirsch ist seinerzeit auf Vorschlag des Bundesrates zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt worden.

Unter Hinweis auf Artikel 147 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ersuche ich Sie um Mitteilung, welchen Dreivorschlag der Bundesrat für die Nachfolge des Dr. Hirsch erstattet.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Kreisky“

Vorsitzende: Danke.

Nach dem Einlangen von Wahlvorschlägen wird vom Bundesrat die Erstattung eines entsprechenden Dreivorschlages vorzunehmen sein.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 Bundes-Verfassungsgesetz.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Edda Egger: „An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 6. Feber 1974, Zahl 1043 der Beilagen-NR/1974, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 6. Feber 1974: Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1972, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

7. Feber 1974

Für den Bundeskanzler:
Dr. Weiss“

Vorsitzende: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner drei Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Beharrungsbeschlüsse des Nationalrates.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Edda Egger: „An den Vorsitzenden des Bundesrates

Schriftführerin

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 6. Feber 1974, Zahl 1005 der Beilagen-NR/1974, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 6. Feber 1974 den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1973 über das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1974 eine Sonderregelung getroffen wird, in Verhandlung genommen und gemäß Artikel 42 Absatz 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bei Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder seinen ursprünglichen Beschluß vom 14. Dezember 1973, womit dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wiederholt hat.

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst beehrt sich, hievon unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 42 Absatz 4 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes und unter Anschluß einer Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses Kenntnis zu geben.

7. Feber 1974

Für den Bundeskanzler:
Dr. Weiss"

Das zweite Schreiben: „An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 6. Feber 1974, Zahl 1006 der Beilagen-NR/1974, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 6. Feber 1974 den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1973 über das Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz), in Verhandlung genommen und gemäß Artikel 42 Absatz 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bei Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder seinen ursprünglichen Beschluß vom 14. Dezember 1973, womit dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wiederholt hat.

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst beehrt sich, hievon unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 42 Absatz 4 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes und unter Anschluß einer Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses Kenntnis zu geben.

7. Feber 1974

Für den Bundeskanzler:
Dr. Weiss"

Und das dritte Schreiben: „An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 5. Feber 1974, Zahl 1007 der Beilagen-NR/1974, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 5. Feber 1974 den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1973 über das Bundesgesetz, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen geändert werden, in Verhandlung genommen und gemäß Artikel 42 Absatz 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bei Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder seinen ursprünglichen Beschluß vom 14. Dezember 1973, womit dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wiederholt hat.

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst beehrt sich, hievon unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 42 Absatz 4 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes und unter Anschluß einer Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses Kenntnis zu geben.

6. Feber 1974

Für den Bundeskanzler:
Dr. Weiss"

Vorsitzende: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Bundeskanzlers betreffend eine Ministervertretung.

Ich ersuche die Frau Schriftführer, dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Edda Egger: „An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 11. Februar 1974, Zahl 985/74, über meinen Vorschlag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher in der Zeit vom 24. Februar bis 3. März 1974 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky"

Vorsitzende: Dient zur Kenntnis.

Ich danke der Frau Schriftführerin.

Seit der letzten Bundesratssitzung sind zwei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragstellern übermittelt

9984

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Vorsitzende

wurden. Diese Anfragebeantwortungen wurden vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 Absatz C der Geschäftsordnung den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben ihre Vorberatungen abgeschlossen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen vor.

Im Sinne des § 28 Absatz C der Geschäftsordnung habe ich daher diese Beschlüsse des Nationalrates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Dies ist nicht der Fall.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 3 und 4 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 3 und 4 sind
Arbeitsinspektionsgesetz 1974 und
Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen erlassen werden (Schulunterrichtsgesetz) (1089 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Schulunterrichtsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pischl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Pischl:** Hohes Haus! Zur Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes regelt der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates die innere Ordnung des Schulwesens als Grundlage des Zusammenwirkens von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft. Der aus 17 Abschnitten bestehende Gesetzes-

beschluß enthält neben den Regelungen für die Aufnahme in die Schule und die Aufnahms- und Eignungsprüfungen Bestimmungen über die Unterrichtsordnung, die Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung, das Aufsteigen und das Wiederholen von Schulstufen, die Höchstdauer und Beendigung des Schulbesuches, die Reife-, Befähigungs-, Abschluß- und Externistenprüfungen, die Schulordnung, die Funktion des Lehrers und der Lehrerkonferenz, die Schülermitverwaltung, das Verhältnis von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten zueinander, die schulärztliche Betreuung und das Verfahren in inner-schulischen Angelegenheiten.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 19. Feber 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen erlassen werden (Schulunterrichtsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Dr. Hilde Hawlicek. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Dr. Hilde **Hawlicek** (SPÖ): Herr Minister! Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Der uns vorliegende Gesetzesbeschluß des Schulunterrichtsgesetzes regelt den inneren Schulbereich. Das kommt schon in seinem Titel zum Ausdruck, der wörtlich lautet: „Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen erlassen werden“.

Mit seiner Beschlußfassung ist nun nicht nur die Schulorganisation einheitlich geregelt, was in den Schulgesetzen 1962 geschah, sondern auch das innere Schulleben, wozu der Gesetzgeber auf Grund des Artikels 18 der Bundesverfassung verpflichtet ist.

Insgesamt drei Entwürfe wurden insgesamt acht Jahre lang beraten. Schließlich konnte Bundesminister Sinowatz in breiter Diskussion in der Schulreformkommission, in deren Unterkommissionen, im Professorenbeirat, im Elternbeirat, im Schülerbeirat und in Hunderten von Lehrergemeinschaften und zuletzt im

Dr. Hilde Hawlicek

parlamentarischen Unterausschuß, der insgesamt 13 Sitzungen abhielt, ein Ende der Verhandlungen herbeiführen.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. September 1974 werden Gesetze und Bestimmungen aus der Ersten Republik und auch aus der Monarchie außer Kraft treten. Ich möchte nur der Kuriosität halber erwähnen, daß die älteste Verordnung eine Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht ist, die vom 16. Dezember 1854 stammt; das heißt, daß älteste Bestimmungen dieses Gesetzes genau 120 Jahre alt sind. (*Zwischenruf des Bundesrates Bürkle.*) Nicht ganz genau im Jahr! Es war jedoch höchste Zeit für ein neues, einheitliches Gesetz.

Das Schulunterrichtsgesetz regelt, wie wir schon im Bericht gehört haben, in 81 Paragraphen das innere Schulleben.

Im § 2 wird der Grundgedanke dieses Gesetzes festgehalten, daß die innere Ordnung des Schulwesens auf dem Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten beruht und daß diese als Schulgemeinschaft die Aufgabe der österreichischen Schule, wie sie im Zielparagraphen des Schulorganisationsgesetzes festgehalten ist, zu erfüllen haben.

Ich rufe nur in Erinnerung, daß in jenem Paragraphen des Schulorganisationsgesetzes die Jugend nicht nur nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen erzogen werden soll, sondern auch zum selbständigen Bildungserwerb, zu selbständigem Urteil und zu sozialem Verständnis.

Diese Erziehungsziele sollen nun nach dem neuen Schulunterrichtsgesetz in partnerschaftlichem Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern auf demokratischer Basis verwirklicht werden.

Es freut mich, daß viele Gedanken des Schulprogramms der Sozialistischen Partei in dieses Schulunterrichtsgesetz Eingang gefunden haben, wie zum Beispiel die Schülermitverwaltung, die erst unter Minister Gratz in den Entwurf gekommen ist, die Tatsache, daß Wiederholen nur dann zulässig ist, wenn es einen echten Gewinn für den Schüler bedeutet, oder auch die gemeinsamen Bestrebungen von Elternhaus und Schule.

Wir Sozialisten, die wir ja, wie Sie wissen, überall für Chancengleichheit eintreten, wissen, daß diese Chancengleichheit keineswegs mit der materiellen Gleichstellung gegeben ist. Es kommt auf die Unterrichtspraxis an, die, wie es Bundeskanzler Kreisky in seiner Regierungserklärung aus dem Jahre 1971 ausge-

sprochen hat, „den Schülern repressionsfreie Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln soll, die sie zu selbsttätigem Lernen, zu kritischer Analyse und praktischer Bewältigung ihrer Umwelt befähigt“.

Im UNESCO-Bericht 1973 über Ziele und Zukunft unserer Erziehungsprogramme wird diese Erkenntnis klar formuliert. Es heißt hier:

„Jedem gleiche Chancen zu sichern besteht nicht darin, wie man sich allgemein einredet, allen im Namen einer formalen Gleichheit eine gleiche Behandlung zu garantieren, sondern darin, jedem einzelnen Methoden, Lernschritte und Unterrichtsformen anzubieten, die ihm entsprechen.“

Es heißt weiter — nur noch einen Satz —: „Die Demokratisierung der Erziehung ist nur möglich, wenn es einen freien und permanenten Dialog gibt, der den Lernenden zur Selbsterziehung führt, kurz, ihn vom Objekt zum Subjekt macht.“

Genau diese Demokratisierung im Sinne einer Entwicklung des Lernenden vom Objekt zum Subjekt soll durch das vorliegende Schulunterrichtsgesetz ermöglicht werden.

Ich möchte auf drei Bereiche näher eingehen:

Erstens: Aufsteigen, Wiederholen, Leistungsbeurteilung.

Zweitens die Stellung des Lehrers, der Schüler und der Eltern und ihr Zusammenwirken.

Und drittens die Schülermitverwaltung.

Großes Aufsehen hat in der Öffentlichkeit erregt, daß ein Schüler zum Aufsteigen auch in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, wenn er ein Nichtgenügend im Zeugnis hat. Bei der Vielfalt der Fächer an unseren Schulen kann es wirklich passieren — das können mir die hier anwesenden Schüler bestätigen, aber auch Sie werden sich erinnern —, daß eben ein Schüler einmal ein Nichtgenügend bekommt. Und ihn deswegen ein ganzes Jahr wiederholen zu lassen, ist für ihn kein Gewinn, sondern löst eher Frustrationen aus als eine Verbesserung seiner Leistungen.

Die Tatsache, daß 40 Prozent aller Schüler irgendwann einmal repetiert haben — Abgeordneter Schnell hat in seiner Rede im Nationalrat darauf hingewiesen —, zeigt wohl, daß es hier eher an der Struktur der Schulen, denn am einzelnen Schüler krankt.

Meiner Meinung bringt das Aufsteigen mit einem Nichtgenügend zwar eine echte Erleichterung — besonders natürlich für den einzelnen Schüler —, eine tiefgreifende Ver-

Dr. Hilde Hawlicek

besserung wird aber erst eine Änderung der Struktur, etwa im Sinne der Schulversuche zur Gesamtschule, bringen.

Nur kurz ein paar Worte zur Leistungsbeurteilung, die ja eng damit zusammenhängt — Kollege Czerwenka wird noch näher auf sie eingehen —: Ich habe vor noch nicht allzulanger Zeit, nämlich vor zwei Jahren, als ich noch als Lehrer tätig war, ein einwöchiges Seminar des Unterrichtsministeriums über Leistungsmessung besucht. Es wurden uns Untersuchungen vorgeführt, die in fast erschütternder Weise — auch für die Lehrer in erschütternder Weise — gezeigt haben, wie schwierig es ist, zu einer objektiven Leistungsmessung zu kommen.

Wir haben durch Zahlen bewiesen gesehen, daß die gleiche Leistung von verschiedenen Lehrern — und sogar nach einem gewissen Zeitraum von ein und demselben Lehrer — ganz unterschiedlich beurteilt wurde, wobei die Noten nicht nur um einen Grad schwanken, zum Beispiel ein Gut oder ein Befriedigend, sondern es gab sogar Schwankungen von einem Sehr gut bis zu einem Nichtgenügend. Hier haben sich besonders ausgewirkt die Zugehörigkeit zu Sozialschichten, daß also das Kind aus der besseren Familie auch besser beurteilt wurde, das Geschlecht der Beurteiler und der Beurteilten und frühere Leistungen, die in diesem Gegenstand erbracht wurden, und schließlich auch das Verhalten, das Betragen der Schüler.

Diesbezüglich gibt es bereits in diesem Schulunterrichtsgesetz entscheidende Verbesserungen. Es wird das Verhalten des Schülers in der Schule nicht in die Leistungsbeurteilung mit einbezogen, heißt es im § 18. Weil ja die Schüler und auch der Lehrer genau über den Inhalt dieses Gesetzes informiert werden, können sich die Schüler dann rechtzeitig beim Lehrer beschweren (*Bundesrat Ing. M a d e r: Der Lehrer wird sich freuen!*) — es gibt immer einen, der einen sogenannten Pik auf den Schüler hat; manchmal glaubt das zwar nur der Schüler, manchmal stimmt es wirklich —, der ihn in diesem Gegenstand verfolgt, gleichgültig, wie gut seine Leistungen sind. Das soll sich also aufhören.

Außerdem ist auch noch ein größeres Gewicht beizumessen dem zuletzt erreichten Leistungsstand, wie es im Schulunterrichtsgesetz heißt. Wir alle wissen: Es gibt einige Schüler, die die Noten sozusagen gepachtet haben, sei es, daß es eine gute ist — für die ist es dann angenehm; die werden dann nie wieder geprüft —, sei es aber, daß es eine schlechte ist und daß einem solche Noten nachhinken. Jetzt muß aber der Lehrer auf den letzten

Prüfungsstand Rücksicht nehmen: Wenn ein Schüler im Juni eben den Stoff des ganzen Lehrjahres beherrscht, dann hat sich die Note eher danach zu richten als nach einem etwaigen Mißerfolg gleich in der ersten Hälfte des Septembers, wo einer vielleicht einmal indisponiert oder eben nicht vorbereitet war.

In diesem Zusammenhang möchte ich nur bemerken, daß auch die Berücksichtigung der Sprachschwierigkeiten bei der Leistungsbeurteilung Eingang gefunden hat und daß im § 16, im sogenannten Kolaritsch-Paragraphen, vorgesehen ist, daß nicht immer Deutsch unbedingt die Unterrichtssprache sein muß. Hier wird Rücksicht genommen sowohl auf die steigende Zahl der Gastarbeiter und ihrer Kinder, deren Integration wir ja wollen, und auch auf die Zunahme der internationalen Organisationen, die in Österreich, vor allem in Wien, angesiedelt werden.

Sicherlich ist auch das Beurteilungssystem, das derzeit im Schulunterrichtsgesetz festgehalten wird, nicht das gerechteste und das modernste. Aber ein besseres, das bereits erprobt ist, liegt leider derzeit nicht vor. Auch die heftigen Kritiker des jetzt gültigen Beurteilungssystems können uns ein anderes nicht nennen.

Man ist sich nur darüber einig, daß die Leistungsbeurteilung angemessen, objektiv, gültig und zuverlässig sein soll. Mehr Schultests, wie sie ja derzeit in den Schulversuchen erprobt werden, werden sicherlich dazu beitragen, die Leistungsbeurteilung objektiver zu gestalten und dem Ideal näherzukommen. Bis dahin kann man nur an alle Beteiligten, an die Schüler, an die Lehrer und auch an die Eltern, appellieren, die Noten nicht als das Wichtigste am Schulbesuch anzusehen.

Ich komme zu Punkt zwei, zu der Stellung der Lehrer, der Eltern und der Schüler und ihr Zusammenwirken.

Der Lehrer steht im Mittelpunkt der Schule, mit ihm steht und fällt jede Schulreform, wie manchmal gesagt wird, und ein guter Lehrer nimmt eigentlich jede Schulreform vorweg, weil er längst selbst erkannt hat, wie er dieser sich verändernden Gesellschaft auch seinen Unterricht anzupassen hat. Seine Hauptaufgabe bleibt auch weiterhin die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Neu dazu kommt das Recht und auch die Pflicht — es haben also nicht nur die Schüler Pflichten, sondern auch der Lehrer —, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken.

Im § 17, der manchmal als pädagogische Magna charta des Gesetzes bezeichnet wird, wird die eigenständige und verantwortliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Lehrers

Dr. Hilde Hawlicek

betont. Er hat nicht nur den Lehrstoff zu vermitteln, sondern auch die Schüler zur Selbsttätigkeit und Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten.

Wichtig erscheint mir die Bestimmung des zweiten Absatzes — und diese sollten vor allem alle Schüler und Eltern kennen —, daß die Hausübungen in der Schule so vorzubereiten sind, daß sie von den Schülern ohne Hilfe anderer gemacht werden können. Außerdem ist bei dem Ausmaß der Hausübungen auf die Belastbarkeit der Schüler Rücksicht zu nehmen. Wir wissen ja alle, daß derzeit die Hausübungen oft eher eine Belastung der Eltern denn der Kinder darstellen, und zwar sowohl eine psychische Belastung, daß die Eltern entweder nicht die Zeit haben oder auch nicht imstande sind, den Kindern zu helfen, als auch eine finanzielle insoweit, als Nachhilfestunden genommen werden. Ich persönlich bin gegen das Nachhilfeunwesen, nicht nur deshalb, weil ja hier die Chancengleichheit nicht gewahrt werden kann, weil sich eben die begüterten Eltern selbstverständlich bessere und mehr Nachhilfelehrer leisten können, sondern auch deshalb, weil ich es ... (*Bundesrat Ing. Mader: Zuerst haben Sie gesagt, die Kinder der Begüterten sind bessere Schüler! Jetzt sagen Sie, sie brauchen Nachhilfe!*) Nein, ich sage das ja nicht aus diesem Grund, sondern weil ich es pädagogisch für falsch finde, denn erwiesenermaßen passen die Kinder, die wissen, zu Hause harret ihrer der Nachhilfelehrer, in der Schule erst gar nicht auf, weil sie ohnedies von ihm alles noch einmal vorgekaut bekommen, und man bedenkt nicht, daß diese Kinder dann doppelt so lange belastet sind: in der Schule, weil sie eben einfach dort sitzen und nicht zuhören, und zu Hause, wo sie dann gezwungenermaßen zuhören müssen. Also auch aus diesen Gründen rein pädagogischer Natur bin ich gegen Nachhilfestunden.

Zur Belastbarkeit nur noch eines. Hier finde ich es auch positiv, daß im § 54, der von den Aufgaben des Klassenvorstandes handelt, festgehalten wird, daß der Klassenvorstand die Koordination der Erziehungsarbeit, die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler vorzunehmen hat. Wir alle wissen nämlich, daß jeder Lehrer meist nur sein eigenes Fach sieht und nicht berücksichtigt, wie die Schüler auch in anderen Fächern belastet werden. Diesbezüglich kommt dem Klassenvorstand erstmals auch eine wichtige pädagogische und erzieherische Aufgabe zu und nicht nur eine verwaltungstechnische in Form des Ausfüllens des Klassenbuches, des Einsammelns von Zetteln und so weiter.

Nun noch ein Wort zum Schulleiter, der meiner Meinung nach ein wenig zu kurz kommt in diesem Gesetz. In den Erläuternden Bemerkungen heißt es, daß „die pädagogische Führungsaufgabe des Schulleiters im Zusammenwirken mit dem Lehrerkollegium“ gegenüber seinen Verwaltungsarbeiten „in den Vordergrund“ gestellt wird.

Man kann nur hoffen, daß die Einrichtung der Lehrerkonferenz und besonders die Bestimmung im neu hinzugefügten Absatz 6 des § 57, durch die der Schulleiter verpflichtet ist, eine Lehrerkonferenz einzuberufen, wenn ein Drittel der Lehrer dies verlangt, auch zu einem partnerschaftlichen Verhältnis des Schulleiters zum Lehrer führt, denn auch der Schulleiter muß in den Demokratisierungsprozeß mit einbezogen werden, wenn wirklich die ganze Schule mit demokratischem Leben durchflutet werden soll. Die Demokratie kann und darf hier nicht abrechen oder in eine Sackgasse führen.

Die soziale Interaktion Schulleiter — Lehrer ist ebenso wichtig wie die vom Lehrer zum Schüler. Von den Psychologen wissen wir ja, daß autoritäre Verhaltensmuster besonders gerne weitergegeben werden. Verständlicher formuliert heißt das folgendes: Wenn der Schulleiter den Lehrer unterdrückt und ihn anschreit, wird auch der Lehrer die Schüler unterdrücken und anschreien.

Ich möchte hier nicht auf österreichische Verhältnisse anspielen. Eine diesbezügliche Untersuchung kenne ich nicht, und aus den mir bekannten Ausnahmen bin ich nicht berechtigt, Schlüsse zu ziehen. Ich verweise nur auf eine Untersuchung von Tausch, erschienen in „Politische Erziehung als psychologisches Problem“, Frankfurt am Main, worin der Autor zu dem Schluß kommt, daß die derzeit übliche Interaktion Lehrer — Schüler autokratisch sei und eher den Grundstein für Haltungen lege, die dem Bürger einer Diktatur zukommen, als den Grundstein für demokratisches Bewußtsein. (*Zwischenruf bei der OVP.*) Ich habe nur zitiert.

Daher erscheint mir die Schülermitverwaltung und auch die Einbeziehung der Eltern in die Schulgemeinschaft so unerhört wichtig. Die Schule wird damit von einem Getto zu einem gesellschaftlichen Bereich, der allen Beteiligten offensteht. (*Bundesrat Ing. Mader: Jetzt werden wir die Lehrer schützen müssen, das sehe ich schon kommen! — Bundesrat Bürkle: Dann sind wir alle bis jetzt in einem Getto erzogen worden, ausnahmslos, Sie auch!*) Ich habe vorhin gesagt, daß gute Lehrer die Schulreform bereits vorweg-

9988

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Dr. Hilde Hawlicek

genommen haben, und ich kann nur hoffen, Kollege Bürkle, daß auch Sie ein, zwei so gute Lehrer in Ihrem Lehrkader gehabt haben.

In einem eigenen Abschnitt 12 wird das Verhältnis der Schule zu den Erziehungsberechtigten behandelt. Es heißt im § 62, daß Lehrer und Erziehungsberechtigte eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen haben. Das erscheint mir besonders wichtig zu sein, denn derzeit gibt es ein gewisses Mißverhältnis und Mißtrauen, nämlich eine Konkurrenz zwischen Schule und Elternhaus. Die Eltern machen für die Mißerfolge der Kinder die Lehrer verantwortlich und die Lehrer das Elternhaus. Glücklicherweise kommen aber alle Beteiligten immer mehr zu der Erkenntnis, daß nur eine Zusammenarbeit aller den Kindern wirklich helfen kann. Besonders bei Fragen der Sexualerziehung, der Berufsberatung und der politischen Bildung scheint mir ein Zusammenwirken Schule — Elternhaus unerlässlich.

Und nun zum dritten und letzten Punkt, dem der Schülermitverwaltung. Den im § 43 angeführten Pflichten der Schüler stehen ihre im § 58 geregelten Rechte gegenüber. Die Schüler haben Mitwirkungsrechte und erstmals auch Mitbestimmungsrechte.

Mitwirkungsrechte sind insbesondere das Recht auf Anhörung, auf Information, auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen, auf Teilnahme an einzelnen Punkten von Lehrerkonferenzen, auch das Recht auf Mitwirkung bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes und auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel.

Die Mitbestimmungsrechte oder auch die Mitentscheidungsrechte sind insbesondere das Recht auf Mitentscheidung bei der Erstellung der Hausordnung, die eben das innere Schulleben regelt, das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln und schließlich auch das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers.

In den §§ 58 und 59 ist die Schülermitverwaltung verankert. Sie stellt, wie es in den Erläuternden Bemerkungen heißt, ein Modell der Mitte dar, das von jeder Schule, konkret vom Schulgemeinschaftsausschuß, verschieden gestaltet werden kann.

Persönlich bedaure ich es, daß der im Entwurf vorgesehene **Zusammenarbeitsausschuß**, der aus drei Vertretern der Schüler und drei Vertretern der Lehrer bestehen hätte sollen, gefallen ist. In ihm wäre die Partnerschaft Lehrer — Schüler stärker zum Ausdruck ge-

kommen, und seine primäre Aufgabe, die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, hätte er sicherlich besser erfüllen können, als das jetzt der Schulgemeinschaftsausschuß machen wird, in den zusätzlich zu den drei Lehrern und den drei Schülervertretern auch noch drei Elternvertreter kommen. Hier wird die Praxis zeigen, ob Koalitionen geschlossen werden, die einen Ausbau der demokratischen Einrichtungen vorantreiben oder ihn zu verhindern trachten.

Bedenken müßten aber alle Beteiligten, daß es sich hierbei nicht um ein Demokratiespiel handelt, sondern, wie es in den Erläuternden Bemerkungen heißt, um die Demokratisierung der Schule, der man heute nicht ausweichen kann.

Heute werden in allen Bereichen überholte autoritäre Strukturen abgebaut. Wir haben das bereits in den Betrieben erreicht, wir werden es in Kürze in der Familie sehen, und wir von den beiden Fraktionen versuchen es sogar in unseren Parteien.

Es wäre undenkbar, wenn die Schule an diesen Erfordernissen einer sich verändernden Gesellschaft vorübergeht. Gerade ihr kommt eine Hauptaufgabe bei der Erziehung der Staatsbürger zur Demokratie zu. Demokratie kann man aber nicht lernen im Sinne einer Wissensvermittlung, wie manche die politische Bildung mißverstehen, sondern sie muß man üben und leben. In diesem Sinne heißt es auch in den Erläuternden Bemerkungen:

„Eine Erziehung zur Demokratie ohne eine Anerkennung von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten und ohne die dadurch bedingte Bereitschaft zum Gespräch und zur gegenseitigen Anerkennung verschiedener Standpunkte von Lehrern und Schülern bleibt in ihren Ergebnissen zweifelhaft.“

Unsere Kinder werden nun erstmals an ihren Schulen diese Rechte haben. Sie werden am Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß teilhaben können. Die Schülermitverwaltung bedeutet für sie nicht, wie es Unterrichtsminister Sinowatz ausgeführt hat, ein Geschenk, sondern eine Verpflichtung.

Wir brauchen in der Demokratie Menschen mit kritischer Urteilsfähigkeit, die selbständig mitdenken, und wir brauchen Menschen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und mitzuarbeiten.

Das neue Schulunterrichtsgesetz berechtigt und verpflichtet Lehrer, Schüler und Eltern, an der Demokratisierung der Schule mitzuwirken. Es leistet dadurch einen Beitrag zur Demokratisierung und stellt damit einen wei-

Dr. Hilde Hawlicek

teren Schritt zur Integration der Schule in die Gesellschaft dar. Wir geben ihm daher gerne unsere Zustimmung. (Beifall bei der SPO.)

Vorsitzende: Danke.

Weiter hat sich zum Wort gemeldet Frau Bundesrat Edda Egger. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Edda Egger (OVP): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Wer selbst als Lehrer oder in der Schulaufsicht tätig war, weiß, in wie vielen Angelegenheiten des Schulbetriebes — und auch die Schule ist ein Betrieb, wenn auch kein wirtschaftlicher, sondern ein kultureller — immer wieder offene Fragen nicht beantwortet werden konnten. Es gab entweder zu viele Regelungen, von denen man nicht mehr genau wußte, welche gültig oder anzuwenden waren, oder die Regelung fehlte.

Verschärft wurde diese Situation durch den großen Wandel im Schulwesen, zum Beispiel durch die Vermehrung der Schularten und die damit gegebene größere Durchlässigkeit des Schulwesens, das heißt der vermehrten Übertrittsmöglichkeiten von einer Schultype in die andere. Das hat immer wieder sehr viele Fragen aufgeworfen, die eben nicht beantwortet werden konnten.

Aber auch die mangelnde Ausbildung verschiedener Lehrergruppen über den inneren Schulbetrieb und über Pädagogik, zum Beispiel der Lehrer an höheren Schulen, der Berufsschullehrer oder anderer, machte oft allen Beteiligten die Zusammenarbeit schwer, weil keine eindeutigen Bestimmungen diese Mängel hätten ausgleichen können.

So waren und sind die Maßnahmen und die Maßstäbe der einzelnen Lehrer oft sehr ungleich, weil sie auch heute aus ihrem persönlichen Leben manchmal wenig allgemeingültige Verhaltensnormen oder, man könnte auch sagen, Spielregeln des Zusammenlebens in ihren Beruf mitbringen. Wer von uns kennt nicht die berechtigten Klagen der Kinder, auch der guten Schüler, über solche Vorkommnisse?

Ebenso tragen die Veränderungen unserer gesamten Lebensverhältnisse, die schwerer gewordene Erziehung der Kinder in der Schule und der Fortschritt des Wissens über Entwicklung und Verhalten des jungen Menschen dazu bei, daß dieses Gesetz notwendig geworden ist, selbst auch dann, wenn man nicht zu denen gehört, die alles reglementiert wünschen. Für neue Situationen braucht man neue Hilfen, neue Instrumente.

Darum geben wir von der Volkspartei dem neuen Schulunterrichtsgesetz unsere Zustimmung und begrüßen, daß die schon unter

OVP-Ministern begonnene große Arbeit nun beendet und die Erneuerung der Schulgesetzgebung von 1962 damit im wesentlichen vollendet wurde.

Über den Inhalt des Gesetzes gibt es verschiedene Urteile: zustimmende und ablehnende. Wer es ganz durchliest, wird jedenfalls als erstes feststellen müssen, daß damit eine sehr große Materie erfaßt und geordnet wurde.

Wie gesagt: Fast nur der selbst im Schulwesen Tätige weiß um die Vielzahl der Fragen und ihrer Verflechtungen, er weiß, wie verschieden sie oftmals für die einzelnen Zweige des Schulwesens geregelt waren, wo es keine Normen gab.

Nun ist für das gesamte Schulwesen ein gemeinsamer Weg gesucht und beschritten worden. Das ist eine große Leistung, wie immer man auch die einzelnen Regelungen ihrem Inhalt nach oder im Zusammenhang des Ganzen beurteilen mag.

Als zweites wird der politisch wache Staatsbürger erkennen, daß das Gesetz ein überaus großes gesellschaftspolitisches Gewicht hat. Im Zielparagraphen ist sehr einfach und deutlich ausgesprochen, daß das Gesetz das Zusammenwirken zwischen Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft regelt. Es wäre zu wünschen, daß die Soziologen immer so einfache und klare Aussagen über soziale, also gesellschaftspolitische Zusammenhänge fänden.

Für das Wie dieses Zusammenwirkens und der Aufgaben, die jeder beteiligte Teil hat, bahnt das Gesetz nun neue Wege. Darin liegt seine besondere Bedeutung, die weit über den Augenblick der Anwendung hinausgeht, weil diese neuen Verhaltensformen im Zusammenwirken der Menschen diese für ihr ganzes Leben prägen werden. Dies geschieht umso nachhaltiger, als die Schule ja als spezifische Aufgabe die Erziehung, also die Formung und Bildung jedes Menschen zu erfüllen hat. Hier wird der Mensch also nicht nur nebenbei und dilettantisch zur Entwicklung seiner Persönlichkeit oder einzelner seiner Anlagen gebracht, sondern hier geschieht dies fachkundig nach den Regeln der pädagogischen Kunst und dem Stand unseres Wissens über den Menschen.

Dem bisherigen Schulwesen wird vorgeworfen, daß es zu autoritär ist, also den jungen Menschen einengt und ihn unentwegt Zwängen, wie man das heute immer wieder nennt, aussetzt. Angefangen vom Zwang, ein Untertan statt ein freier Mensch zu werden, bis zum Leistungszwang. Folgerichtig gibt das neue Gesetz — und das ist zu bejahen — dem

9990

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Edda Egger

Schüler viel mehr Raum für seine eigene Entfaltung und Mitwirkung. Ich halte das, wie gesagt, grundsätzlich für richtig.

Zu fragen ist jedoch, ob hier schon die richtigen Wege gefunden sind. Ebenso notwendig wie Lebensraum für Freiheit und für die Entfaltung von Verstand, Willen und allen anderen seelischen Kräften braucht der junge Mensch auch Hilfe hiefür. Woher kommt die heute so außerordentlich große Lebensangst und Lebensunsicherheit so vieler junger und in der Folge auch erwachsener Menschen? Raum ohne Begrenzung, ohne Wände gibt keine Geborgenheit, gibt keine Wärme, ist richtungs-, inhalts- und orientierungslos. Das muß uns klar sein. Frei kann nur der sein, der zuerst Grenzen erlebt hat und dann weiß, warum und wie er sie überwinden will. (Beifall bei der ÖVP.)

Kräfte und Anlagen können nur entfaltet werden, wenn dies schrittweise geschieht, sie müssen ja erst wachsen. Wie oft werden heute Willenskraft, Urteilsvermögen und Entscheidungsfähigkeit der Kinder überfordert! Das Resultat sind die Jugendlichen, die vor den übergroßen Aufgaben resignieren und die aus der Schwäche ihres Ich unsicher und manipulierbar sind wie keine Generation zuvor. Sie sind den Aufgaben echter demokratischer, also verantwortlicher und eigenständiger Lebensbewältigung einfach nicht gewachsen.

Es ist begreiflich, daß nach den bisher sicherlich vorhandenen Einseitigkeiten des Schulwesens jetzt das Pendel nach der anderen Seite ausschlägt. Aber es wird notwendig sein — und das ist uns ein sehr ernstes Anliegen —, daß Lehrer, Eltern, Wissenschaft und Behörden die Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die Entwicklung der Kinder mit aller Wachsamkeit beobachten und rechtzeitig das, was sich vielleicht nicht bewährt, verändern oder weglassen.

Sehr wesentlich wird es sein, wie die Lehrer zu ihren neuen Aufgaben stehen. Mir erscheinen die Aussagen des Gesetzes hiefür dürftig. Nach § 51 hat der Lehrer zwar das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Aber ist er darauf genügend vorbereitet?

Einer meiner Haupteindrücke, als ich nach sehr langer Unterbrechung 1960 wieder in den Schuldienst zurückkehrte, war die Beobachtung, wie wenig die Lehrer die Möglichkeiten wahrnahmen und es sich selbst zutrauten, demokratisch und mit Initiative an der Gestaltung der Schule mitzuwirken.

Meine Damen und Herren! Dieser Eindruck war deswegen für mich so auffallend, weil ich

in meiner eigenen Schulzeit andere Lehrer erlebt habe. Ich weiß noch genau, daß sich damals, als ich selbst eine Schülerin war, die Lehrer trauten, eigene Entscheidungen zu treffen und die Lehrer sich nicht sklavisch an gewisse Regeln hielten, sondern sie sehr wohl in einem pädagogisch und menschlich, auch demokratisch richtigen Sinn anwendeten.

Im letzten Jahrzehnt konnte ich aber beobachten, daß die Meinung der Lehrer „Die da oben machen doch, was sie wollen“ kaum zu überwinden war, obwohl damals, als ich, wie gesagt, Anfang der sechziger Jahre in den Schuldienst zurückkam, die vielen neuen Schulgesetze anfielen und es neue Lehrpläne gab, zu denen eine Stellungnahme der Lehrer sehr wohl erwünscht war und sie auch Gelegenheit dazu erhalten haben.

Ich glaube, man müßte nun sehr gründlich nachdenken — und jetzt bitte ich vor allem Sie, Herr Bundesminister, um Ihre Aufmerksamkeit —, wie die Lehrer die Möglichkeiten, den Erfolg und die Freude echt demokratischer Mitwirkung einmal selbst erleben könnten. Da fehlt es nämlich wirklich. Dann wären sie wohl eher fähig, die Schüler in diesem Geist zu erziehen. Solche Lehrer haben auch Autorität und brauchen nicht autoritär zu sein.

Wir müssen uns darüber im klaren sein: Wo es dem jungen Menschen zu sehr an Vorbildern mangelt, erhebt sich über kurz oder lang der Ruf nach dem großen Führer. Denken wir doch daran, daß heute auch die sogenannten ganz progressiven jungen Menschen, und zwar auch Europäer, den Ruf nach Mao oder ähnlichen Größen erheben. Das aus einem Mangel an Vorbildern, die die jungen Menschen in unserer Welt heute oft nicht mehr erleben können. Das also zur Aufgabe der Lehrer.

Ähnlich ist es mit der Aufgabe der Eltern oder Erziehungsberechtigten, die durch dieses Gesetz schwieriger wird und mehr Eigenverantwortung verlangt. Der größere Freiheitsraum für den Schüler bedeutet, wie ich erwähnt habe, mehr Möglichkeiten, aber auch mehr Gefährdung für die Kinder. Daher ist eine größere Hilfeleistung durch die Eltern notwendig, wenn auch teilweise in größerem Abstand zu den Kindern.

Sie müssen doch bedenken, was es nun bedeuten wird, wenn sich die Schüler ab dem 14. Lebensjahr ihre Entschuldigungen für Abwesenheit selbst schreiben können. Daß da sehr wohl die Beobachtung der Eltern dazugehört, was das Kind nun treibt, wieviel das Kind nun wirklich in der Schule ist oder nicht ist, ohne daß der Elternteil direkt wie bisher

Edda Egger

eingreifen und die direkte Verantwortung tragen kann, ich glaube, das wird eine sehr viel schwierigere Aufgabe für die Eltern sein.

Das und die teilweise ebenso notwendige direkte neue Mitwirkung über Elternvereine oder im Schulgemeinschaftsausschuß wird man auch erst den Eltern als neue wichtige Pflicht bewußt machen müssen.

Wenn es durch das neue Gesetz gelingt, die drei Partner in der Schulgemeinschaft — also Schüler, Lehrer und Eltern — zu einem echten Zusammenwirken zu bringen, so wäre dies ein entscheidender Fortschritt für unsere Bevölkerung.

Ich verwende mit Absicht das Wort „Partner“, denn hier können an einer gemeinsamen Aufgabe Menschen von verschiedenartigen Voraussetzungen aus gerade in Erfüllung ihres verschiedenen Anteils und in Überwindung ihrer gegenteiligen Interessen, also in Toleranz, zusammenwirken. Das ist gelebte Partnerschaft, nämlich gleichwertig im Menschsein, ungleichartig aber in der Mitwirkung auf das gemeinsame Ziel hin.

Der heute immer wieder verwendete Ausdruck „demokratisch“ scheint mir — leider, muß ich sagen — weniger am Platz zu sein, weil darunter heute meist verstanden wird, daß jeder das gleiche und alles schrankenlos tun darf. Und das stimmt im Falle der Schule ganz sicher nicht.

Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen möchte ich noch kurz auf einige Einzelheiten eingehen.

Im § 26 ist überraschend, daß ein Schüler nur hinsichtlich seiner körperlichen und geistigen Reife für das Überspringen einer Klasse geeignet sein muß. Im Zeitalter der Akzeleration, also der verfrühten körperlichen bei verspäteten seelischen Reife, wäre zu erwarten, daß der viel häufigere Mangel an seelischer Reife besonders beachtet wird, der aber so entscheidend ist für die weitere Bewährung in der Schule und im Leben, auch hinsichtlich der Fähigkeit zu geistiger Leistung. (*Beifall bei der ÖVP.*) Ist die psychologische Wissenschaft noch nicht bis zu den Gesetzesverfassern gedrungen, daß man eben diese seelische Reife hier nicht einbezogen hat?

Die Schülermitverwaltung nach § 58 scheint mir dem Grundsatz nach allen Schülern offenzustehen, also auch den Schülern in den Pflichtschulen, wenn auch gewisse Organe hierfür, wie zum Beispiel der Schulgemeinschaftsausschuß, erst den Schülern ab der neunten Schulstufe zugänglich sein werden. Es kommt mir etwas viel verlangt vor, besonders von jüngeren Schülern, daß sie sich

— also sie selbst und alleinverantwortlich — von der Aufgabe der österreichischen Schule nach § 2 des Schulorganisationsgesetzes leiten lassen müssen. Ich glaube, daß für die jüngeren Schüler die Maßstäbe des Guten, Wahren und Schönen noch nicht ganz präsent sein werden und daß sie also auch hier noch einiges zu lernen haben werden, wie man diese Maßstäbe anwenden muß.

Ähnlich fürchte ich, daß eine allzu leichte Handhabung der Berufungsmöglichkeit gegen die Notengebung der Lehrer oder beim Nichtaufsteigen in die nächste Klasse zu sehr großen Schwierigkeiten führen wird. Das kommt mir auch nicht sehr demokratisch den Lehrern gegenüber vor, daß es vielleicht allzu leicht der Fall sein könnte, daß das, was der Lehrer nun selbstverantwortlich zu bestimmen hat, eben Note und Aufstiegsreife, künftig sehr leicht angezweifelt werden kann. Es ist bedauerlich, wenn Mißstände diese Bestimmung notwendig machen. Aber ich glaube, man müßte doch erwarten, daß die große, die sehr große Allgemeinheit der Lehrer hier gerecht und objektiv vorzugehen in der Lage ist.

Nicht einzusehen ist auch, warum nach § 57 alle Arten von leitenden Lehrern neben dem Schulleiter Konferenzen einberufen können, nur die Fachvorstände nicht. Nach meiner Erfahrung als Fachvorstand an einer sehr großen Schule — und das war ich durch etliche Jahre — braucht niemand so notwendig das Recht zur Einberufung von Konferenzen neben dem Schulleiter wie gerade der Fachvorstand. Dieser Punkt wird im Augenblick wohl durch Verordnung so gut als möglich repariert werden müssen. Aber es ist eine arge Diskriminierung der Fachvorstände, die ohnedies keine leichte Position zwischen Lehrern und Schulleitern haben. Das kann man wohl wirklich sehen. Es sind alle genannt: vom Bauhof- und Werkstättenleiter bis zum Schulleiter, nicht aber der Fachvorstand. Ich habe mir das sehr genau angesehen.

Sehr zu bedauern ist auch, daß der schulärztliche Dienst nicht, wie ich schon bei der Errichtung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz gefordert habe, diesem unterstellt wurde. Wie wenig dieser Dienst in sachlicher Beziehung zur Schule steht, geht auch aus diesem Gesetz hervor; zum Beispiel sind die Schulärzte verpflichtet, die Lehrer hinsichtlich der Gesundheit ihrer Schüler zu beraten. Wie wirkungsvoll wird dieser umständliche Weg in der Praxis sein? Oder die Bestimmung, daß bei festgestellten Gesundheitsmängeln der Schüler davon in Kenntnis zu setzen ist. Welchen Erfolg wird das bei Schülern der ersten und zweiten

9992

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Edda Egger

Volksschulklasse haben? Was werden die Eltern von diesen Gesundheitsmängeln in Wirklichkeit erfahren können?

Ich glaube, hier gibt es noch sehr vieles, was neu geordnet werden muß. Wir sehen es auch in der Praxis immer wieder, daß gerade die schulärztliche Betreuung der Kinder noch sehr viele Wünsche offenläßt, gerade heute, wo alle Lebensbedingungen nicht dazu angehtan sind, daß die Kinder in eine gesunde Verfassung kommen.

Weiters wird der sehr große Bereich des Gesetzes eine sehr gründliche Bekanntmachung unter den Lehrern notwendig machen. Ich glaube, daß das neue Gesetz für die Lehrer eine kaum geringere Aufgabe ist als die Anwendung des neuen Strafgesetzes für die Richter. Die Lehrer haben aber nur bis zum September 1974 Zeit, sich über alle diese Bestimmungen zu informieren.

Neben all den Verordnungen, die bis zum Herbst 1974 vom Bundesministerium für Unterricht zu erlassen sind, ist diese Bekanntmachung der neuen Bestimmungen an die Lehrer noch eine weitere, sehr große Aufgabe, die auf die Beamten des Ministeriums und auf die Schulaufsicht fällt. Leider ist die Sprache des Gesetzes teilweise — das ist nicht gleichmäßig in allen Paragraphen der Fall — nicht so beschaffen, daß sie das Verstehen leichtmacht. Ich möchte Ihnen da ein kurzes Stück vorlesen, damit Sie sich eine Vorstellung davon machen, wie mühsam es ist, sich unter diesen Bestimmungen etwas vorzustellen. Es heißt im § 20, wo es um die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe geht, in Absatz 6:

„Jenen Schülern, auf die sich die von der Klassenkonferenz auf Grund des Beratungsergebnisses zu treffende Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bezieht, ist diese ebenso wie die gleichzeitig zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 23) oder der Wiederholung der Schulstufe (§ 27) unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Tagen unter Angabe der Gründe, bekanntzugeben.“ (*Bundesrat B ü r k l e: Das ist ein langer Satz!*)

Meine Damen und Herren! Ich glaube, wenn Sie das das erste Mal hören, wissen Sie nicht, was es bedeutet. Wenn Sie es das zweite Mal hören, werden Sie auch noch große Mühe haben, und Sie werden sehr genau nachblättern müssen, wie die Dinge nun zusammenhängen. (*Bundesrat Hermine Kubane k: Die OVP-Gesetze sind auch nicht leichter zu lesen gewesen!*)

Meine Damen und Herren! Es ist mir klar, daß dieses Gesetz sehr komplizierte Zusammenhänge zu regeln hat. Aber ich glaube, wir haben gerade in anderen Gesetzen, die auch in der letzten Zeit erlassen wurden, gesehen, daß es Möglichkeiten gibt, auch von der Sprache her die Gesetze für den Nichtjuristen verhältnismäßig leicht verständlich zu machen. Meine Kritik gilt nicht dem ganzen Gesetz, sondern es sind einzelne Teile, die es demjenigen, der es anzuwenden hat, schwermachen.

Hier gilt eben wohl das, was man mir einmal über ein Schulbuch gesagt hat: Erst die zweite Auflage wird so, wie man es sich gedacht und gewünscht hat. Und wir wollen hoffen, daß, wenn dieses Gesetz novelliert wird, dann auch diese Dinge in eine etwas leichter verständliche Form gebracht werden.

Alles in allem bejahen wir dieses Gesetz. Es füllt eine große Lücke aus, und wir hoffen, daß es ein taugliches Instrument sein wird. (*Beifall bei der SPO.*)

Vorsitzende: Ich danke.

Weiters zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Czerwenka. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Czerwenka (SPO): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Wenn ich vor Wochen in diesem Hause die Feststellung getroffen habe, daß die österreichische Bundesregierung bestrebt ist, alle in der heutigen Zeit nicht mehr brauchbaren Gesetze abzuändern und zeitgerecht zu gestalten, so ist die heute zu behandelnde Gesetzesvorlage über das neue Schulunterrichtsgesetz eine weitere Bekräftigung meiner einstigen Feststellung.

Osterreich ist und war ein altes Kulturland, das sich stets den Bestrebungen der Volksbildung aufgeschlossen gezeigt hat und auch weiterhin zeigen wird. Schon vor der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als der Staat die Aufgaben der allgemeinen Volksbildung zu lösen versuchte, wurde ein Bildungswesen für die breiten Schichten des Volkes entwickelt.

Die allgemeine Schulordnung — wenn ich etwas geschichtlich werden darf — vom 6. September 1774 unter Maria Theresia bedeutete die Grundsteinlegung der österreichischen Volksschule. Nach dieser Schulordnung sollten in allen Städten, Marktgemeinden und in den Dörfern, in denen sich Pfarrkirchen befanden, gemeine oder Trivialschulen errichtet werden. In jedem Distrikt oder Viertel sollte eine dreijährige Hauptschule eingerichtet werden, die sich durch den Stoff und durch die zu unterrichtenden Gegenstände von der genannten Schule unterschied. In jeder Provinz

Czerwenka

wurde eine Normalschule installiert, die wir heute als bescheidene Lehrerbildungsanstalt bezeichnen würden.

Kaiser Franz II. ordnete im Jahre 1795 die Aufstellung einer Studienrevisionshofkommission an, und der ihm vorgelegte Lehrplan wurde 1804 genehmigt. Das Reichsvolksschulgesetz wurde am 14. Mai 1869 erlassen. Das erwähnte Staatsgrundgesetz ist für die Schulentwicklung aus dem Grunde bis zur Gegenwart bedeutsam, weil es in seinem Artikel 17 den Rechtsgrundsatz festlegt, daß dem Staat das Recht der obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen zusteht; übrigens eine Bestimmung, die auch in die Verfassung des Bundesstaates Österreich Eingang gefunden hat.

Einen wesentlichen Schritt nach vorn machte das österreichische Schulwesen im Jahr 1927, als das Parlament das unter dem damaligen Unterrichtsminister Schmitz eingebrachte Haupt- und Mittelschulgesetz verabschiedete, wodurch namentlich das in Verwirrung gebrachte Mittelschulwesen einer Beruhigung zugeführt wurde. Die dreijährige Bürgerschule wurde damit von der vierjährigen Hauptschule abgelöst.

Am 23. März 1934 wurde eine Verordnung erlassen, in der einige Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes 1869 und auch das Bundesgesetz vom 2. 8. 1927 abgeändert wurden.

Reformen lassen sich wohl, was den organisatorischen Bereich der Schule betrifft, machen. Jede organisatorische Neuordnung bannt jedoch noch keineswegs die Gefahr, daß das alte System weiterlebt und seine Mängel täglich neu reproduziert.

Diese Feststellung gilt auch für das Schulgesetzwerk von 1962. Als positiv von der Organisation her gesetzter Anfang wird dieses Gesetzeswerk nur fruchtbringend weitergeführt werden können, wenn das organisatorische Bemühen konform geht mit der Neugestaltung des Unterrichtes, der Entwicklung von neuen Lehr- und Lernmitteln, der Entwicklung einer sinnvollen Schülermitverwaltung, dem Aufbau eines geeigneten Beratungssystems sowie einer vom pädagogischen Aspekt getragenen Reorganisation der Schulverwaltung und des Schulrechtes.

Insbesondere hängt aber das Gelingen der Schulreform ab vom Aufbau einer neuen Bildungsgesinnung in allen, die am Bildungsgeschehen beteiligt sind und dafür die Verantwortung tragen.

Alle diese Probleme sind in der Regierungsvorlage des neuen Schulunterrichtsgesetzes

beachtet und finden darin ihre gesetzliche Verankerung.

In ganz Österreich gab es ein stark akzentuiertes Versuchsschulwesen im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Landschulreform und mit der Frage der Pädagogisierung der Hauptschule. Man hat Erfahrungen gemacht, und im Schulgesetzwerk 1962 wurde daher der Grundsatz der Schulversuche verankert. Mit diesen Bestimmungen fand man das Auslangen, um mit Vor-, Modell- oder Projektversuchen im Bereiche des allgemeinbildenden Schulwesens sowie in der Pflichtschullehrerbildung neue Erkenntnisse zu gewinnen. Der Gesetzestext wurde in dieser Vorlage nach den neuesten Erkenntnissen unter Mitwirkung erfahrener Fachmänner, Wissenschaftler und Politiker ausgearbeitet und formuliert.

Trotzdem kann es zu verschiedenen Meinungen kommen, und es wundert mich sehr, daß ein Schulmann wie Abgeordneter Peter die Grundsatzbestimmung dieses Gesetzes als unzeitgemäß bezeichnet. Vielleicht ist er schon zu lange nicht mehr Lehrer. Daß uns Lehrern die Notengebung manchmal etwas schwerfällt, weiß jeder gerechte Lehrer. Wenn aber der § 18, der die Leistungsbeurteilung festlegt, in seinen Einzelheiten beachtet und im Zweifelsfalle — bitte hören Sie gut zu — zugunsten des Schülers entschieden wird, dann bin ich der Meinung, daß die Beurteilung der Leistungen der Schüler durch die vorgesehenen Beurteilungsstufen, die ja schon bis jetzt bestens praktiziert worden sind, klarer, deutlicher und gerechter ist als das Weglassen des Notensystems und die Einführung einer schriftlichen Beurteilung, die kaum diese Aussage treffen kann. Es müßte denn sein, es werden Normsätze eingeführt, die überall gleich verstanden werden und die dann nichts anderes bedeuten würden als eine in Sätzen ausgedrückte Notenskala.

Auch die Ansicht des freiheitlichen Abgeordneten Dr. Broesigke, der die Einführung eines Punktesystems fordert und die bestehende Bewertung als eine isolierte Beurteilung in den einzelnen Fächern bezeichnet, kann ich nicht teilen. Wenn er eine Punktebeurteilung der einzelnen Fächer meint, dann werden Noten durch Punkte ersetzt. Meint er jedoch, daß ein Schüler, ungeachtet der Leistungen in den verschiedensten Gegenständen, eine gewisse Punkteanzahl erreichen muß, um aufsteigen zu können, dann muß ich ihn als Lehrer auf die Tatsache aufmerksam machen, daß zum Beispiel ein Schüler in Deutsch und Mathematik bei nicht genügenden Leistungen, aber guten und sehr guten Leistungen in anderen Gegenständen aufsteigen

9994

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Czerwenka

und sogar in eine höhere Schule übertreten kann. Ob das im Sinne unserer Unterrichts-erziehung liegt? Ich glaube es kaum.

Es bestünde nur die Möglichkeit, daß Gegenstände wie Deutsch, Mathematik oder Englisch — bitte ich spreche hier als Hauptschullehrer — höher dotiert würden. Dagegen spricht sich aber wieder der OVP-Abgeordnete Dr. Gruber aus, der den Standpunkt vertritt, daß ein Nichtgenügend in Musik das gleiche Gewicht haben müsse wie ein Nichtgenügend in Mathematik.

Verehrte Damen und Herren! Urteilen Sie selbst über diese Ansicht! Ich als Lehrer kann nur den Kopf schütteln und die Feststellung treffen, daß es sich hier wahrscheinlich nur um Meinungen von Elternvertretern handelt, die in dieser Form in der Schule nicht realisiert werden können. (*Ruf bei der OVP: Die Lehrer waren sich noch nie einig!*) Bitte, ich habe Sie nicht verstanden. (*Ruf bei der OVP: Die Lehrer waren sich noch nie einig!*) Wer? (*Ruf: Die Lehrer!*) Sie würden froh sein, wenn Sie Lehrer wären! (*Ruf bei der OVP: Nein, Gott sei Dank bin ich es nicht!*)

Ein gewissenhafter Lehrer wird sich alle Noten — sei es nun bei schriftlichen Arbeiten im Heft oder bei mündlichen Arbeiten — durch einen Vermerk im Mitteilungsheft vom Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen. Die Eltern sind somit vom Leistungsstand unterrichtet. Dennoch begrüße ich diese Verpflichtung im § 19 Absatz 3 und 4.

Daß bei Feststellungsprüfungen zur sicheren Beurteilung bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und Nachtragsprüfungen in ähnlichen Fällen eine Lernfrist von zwölf Wochen eingeräumt wird, ist ein pädagogisches Erkenntnis, das einer modernen Schulgesetzgebung entspricht.

Wenn als wesentliche Änderung gegenüber dem alten Gesetz die Mitgestaltung des Schulbetriebes durch die Eltern und Schüler sowie die Berufungsmöglichkeit gegen nichtbestandene Prüfungen eingebaut wurde, so ist man damit einem langgehegten Wunsche breiter Bevölkerungskreise nachgekommen, was bei objektiver Beurteilung der Sachlage Erzieher, Eltern und Schüler einander nur näherbringen kann.

Ein Problem ist nach wie vor in manchen Bereichen Österreichs der Lehrermangel, der auch genannt werden muß, wenngleich sich eine wesentliche Besserung abzeichnet. Insbesondere stößt noch immer die Versorgung der Randbezirke mit Lehrern auf Schwierigkeiten, weil ein Teil der im Zentralraum beheimateten Absolventen der Pädagogischen Akademien nur ungern ihren Heimatbezirk verläßt.

Hoher Bundesrat! Meine Vorredner, insbesondere Kollegin Hawlicek, haben schon manche wesentliche Änderungen dargelegt, ich möchte sie nicht wiederholen. Redner, die noch zum Worte kommen, werden sich ebenfalls mit dieser Materie beschäftigen, sodaß ich abschließend dieses Gesetzeswerk, das nach achtjähriger Beratungszeit im Nationalrat beschlossen wurde und das als zukunftsorientiert bezeichnet werden kann, nur begrüße. Es soll nicht für ewige Zeiten Bestand haben, sondern sich wie andere Gesetze der jeweiligen Lage, wenn es erforderlich ist, anpassen. Die Ausgangsbasis dafür ist geschaffen.

Hoher Bundesrat! Die sozialistische Fraktion gibt diesem modernen Gesetz gerne ihre Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzende: Danke.

Weiters hat sich zum Wort gemeldet Frau Bundesrat Ottilie Liebl. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Ottilie Liebl (OVP): Hohes Haus! Verehrte Frau Vorsitzende! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Schulreform wurde von allen politischen und gesellschaftlichen Kräften gewünscht. Mit der Verabschiedung des Schulunterrichtsgesetzes, des letzten Gesetzes der Schulreform 1962, wird auch dem Prinzip, daß die gesamte staatliche Verwaltung auf Grund der Gesetze zu erfolgen hat, Rechnung getragen.

Der gesamte innere Bereich des schulischen Lebens, der durch das gegenständliche Gesetz geregelt wird, war bisher nur in Verordnungen festgehalten, von denen die älteste — wie wir schon gehört haben — aus dem Jahre 1854, die jüngste aus dem Jahre 1937 stammt.

Nicht zuletzt wegen der Breitenwirkung der Schulgesetze, die einen großen Teil unserer Bevölkerung betreffen, bedürfen Angelegenheiten der Schulbehörden qualifizierter Nationalratsmehrheit. Die Tatsache, daß so wichtige Belange des Schulwesens, wie die Rechte und Pflichten der unmittelbar Schulbeteiligten — Lehrer, Schüler, Eltern —, in veraltenden Verordnungen geregelt sind, macht dieses Gesetz geradezu notwendig.

Wenn es der Schule gelingt, den Horizont des Schülers zu erweitern, Interessen in ihm wachzurufen, sein kritisches Denken zu wecken und er damit die Zusammenhänge in Politik, Religion und Wirtschaft zu verstehen, aber auch zu werten lernt, ist das Unterrichtsziel und damit der Erziehungsauftrag erreicht.

Mit diesem Schulunterrichtsgesetz ist ein wesentlicher Schritt in dieser Richtung erfolgt. Vor allem gebührt den ehemaligen OVP-Ministern Drimmel, Piffil und Mock Dank und An-

Otilie Liebl

erkennung für den wertvollen Beitrag, den sie durch die Vorarbeit zu diesem Gesetz geleistet haben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Für die Zukunft der Schule ist die Demokratisierung von eminenter Bedeutung, weil damit die Erziehung zur Demokratie am besten verwirklicht wird. Sie wäre als Übung für künftige Aufgaben und künftiges Verhalten des Staatsbürgers zu verstehen. Die Schüler erhalten einen gesetzlichen Anspruch auf Mitgestaltung, Mitsprache und Mitbestimmung im Schulleben. Dadurch wird nicht nur die Denk-, Urteils- und Zusammenarbeitsfähigkeit sowie eine demokratische Gesinnung erreicht, sondern auch, so meinen wir, die aus den gestiegenen Rechten sich ergebenden Pflichten wachgerufen.

Auch das Recht der Lehrer wurde durch entsprechendes Mitspracherecht in der „Schuldemokratie“ verankert. Durch die Stärkung der Lehrerkonferenz wird erreicht, daß die Lehrer weit wirkungsvoller am schulischen Leben teilnehmen können, weil sie nun über Bereiche, die bisher nur den Direktoren vorbehalten waren, mitentscheiden können.

Der Schulgemeinschaftsausschuß wird paritätisch aus Lehrern, Schülern und Eltern zusammengesetzt sein. Die Rechte, die ihm zustehen, sind von großer Bedeutung. Dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegen insbesondere: Beratungen über wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung, Beratungen über Fragen verwaltungstechnischer Natur, wie Durchführung von Elternsprechtagen — auch die vielbeanstandeten Sammlungen werden dort besprochen — und die Festsetzung des Umfangs der Mitwirkungs- und Mitspracherechte der Schüler und Schülervertreter.

Wie wir aus dem Vorgesagten sehen, garantiert diese Institution das Mitwirkungsrecht der Eltern am schulischen Leben. Außerdem fördert es den notwendigen Kontakt zwischen Eltern und Lehrern, was letztlich wiederum dem Schüler zugute kommt. Durch dieses Zusammenwirken und gemeinsame Erarbeiten glauben wir, ein höheres Bildungsniveau zu erreichen.

Die Elterninformation schreibt Beratungen zwischen Eltern und Lehrern vor. Diese Partnerschaft bietet die Basis, schulische Konflikte friedlich zu lösen. Dadurch werden einerseits die Eltern vor negativen Überraschungen geschützt, andererseits können sie rechtzeitig positiv auf ihre Kinder einwirken, um bessere Leistungen zu erzielen.

Es wird hoffentlich keine verzweifelten Eltern mehr geben, die ihre aus Angst vor Strafe abgängigen „Zeugniskinder“ durch

Rundfunk und Presse suchen lassen müssen. In der Tagespresse vom 12. Februar können wir lesen: Verzweifelte Eltern suchen abgängige „Zeugniskinder“. Kaum hat es an der Schule Zeugnisse gegeben, steigt die Zahl der abgängigen Kinder und Jugendlichen. Verzweifelte Eltern verwünschen den Zeugnistag, der labile Mädchen und Burschen zu unüberlegten Handlungen treibt.

Der Antrag der sozialistischen Fraktion, die musischen Fächer wohl zu bewerten, aber nicht für das Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse in Betracht zu ziehen, wäre, so glaube ich, eine radikale Abwertung dieser Fächer und der Lehrpersonen, die diese Fächer unterrichten. Die Kulturpolitik unseres Landes hätte dadurch stark an Ansehen verloren. *(Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton übernimmt die Leitung der Verhandlungen.)*

Wir müssen uns noch viel mehr in unserem Land bemühen, kulturelles Niveau und Aktivitäten zu heben. Das Aktivwerden auf diesem Gebiet aber muß bereits im Schulalter beginnen.

Wir wissen alle, daß bei den musischen Fächern die Begabung überwiegend für den Erfolg maßgebend ist. Deshalb ist die Regelung des § 18 Ziffer 7, daß auf körperliche Fähigkeiten und Anlagen bei der Beurteilung eines Schülers bei Leistungswillen Rücksicht zu nehmen ist, meiner Meinung nach die gerechteste Lösung.

Das so oft vorgebrachte Argument, das Aufsteigen mit einem Nichtgenügend in die nächsthöhere Klasse ziehe einen Niveauabfall nach sich, ist meiner Meinung nach nicht gerechtfertigt. Das Aufsteigen mit einem Nichtgenügend ist von nachstehenden Bedingungen abhängig, und es ist wichtig, das zu wissen:

Der Schüler darf nicht schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note Nichtgenügend erhalten haben, der betreffende Gegenstand muß lehrplanmäßig in einer höheren Schulstufe vorgesehen sein und die Klassenkonferenz muß auf Grund der übrigen Leistungen feststellen, daß der Schüler die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe aufweist.

Daraus ergibt sich, daß sich der Schüler dem Gegenstand, in dem er versagt hat, nicht entziehen kann. Entspricht der Schüler in dem betreffenden Gegenstand in einer höheren Schulstufe nicht, muß er ja sowieso die Konsequenzen ziehen. Die Bestimmung dieses Paragraphen bietet lediglich eine Chance für die Schüler und die Eltern, ein Schuljahr zu gewinnen.

9996

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Otilie Liebl

Das Zeugnis der ersten Schulstufe ist für das Aufsteigen nicht maßgeblich. Diese Lösung finde ich als Mutter pädagogisch richtig und menschlich. Vor allem Kinder, die keine Möglichkeit hatten, einen Kindergarten zu besuchen, verkraften oft den Übergang vom Spielalter in das Lernalter nicht. Solche Kinder aber könnten durch das Repetieren lebenslange psychische Schäden davontragen.

Erlauben Sie mir, abschließend noch weitere Vorzüge dieses Gesetzes anzuführen: Der Lehrer hat den Lehrstoff dem Stand der Wissenschaft entsprechend anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten. Lernpsychologische Einrichtungen dürfen nicht mehr negiert werden. Hausaufgaben sollen so gestellt werden, wie wir bereits von der Vorrednerin gehört haben, daß sie ohne Hilfe anderer bewältigt werden können. Dies kommt vor allem wiederum der berufstätigen Frau zugute. Es gibt keine Hausaufgaben mehr an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sodaß die Familie endlich gemeinsam die Freizeit gestalten kann. In Zukunft bedarf es auch keiner Energiekrise mehr, um die so oft geforderten Winterferien durchzusetzen.

Der Entwurf des Schulunterrichtsgesetzes wurde durch Jahre auf breiter Basis diskutiert und hat den Konsens der Fraktion der Sozialistischen Partei und der Fraktion der Österreichischen Volkspartei gefunden. Dieses Gesetz wird den Schülern das Bewußtsein, daß sie nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen, leichter ermöglichen. Möge das Ministerium rechtzeitig durch Aufklärungsschriften alle Beteiligten von den Aufgaben, die sie durch das neue Schulgesetz zu bewältigen haben, informieren, um Fehlentwicklungen zu verhindern.

Meine Fraktion wird gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1974 keinen Einspruch erheben. Ich danke. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Remplbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Remplbauer** (SPO): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Das Schulgesetzwerk 1962 stellt die österreichische Schule, wie heute schon ausgeführt, auf ein neues Fundament. Es enthält die erste umfassende Regelung der Organisation des Schulwesens und die Einordnung der Schule in die Staatsrechtsordnung unserer Republik. Zu diesem Schulgesetzwerk bekennen wir Sozialisten uns voll und ganz.

Während sich die im Jahre 1962 beschlossenen Schulgesetze zum überwiegenden Teil mit Fragen der Organisation des österreichi-

schen Schulwesens befaßten und nur vereinzelt, wie etwa im Schulpflichtgesetz, im Schulzeitgesetz oder im Religionsunterrichtsgesetz, Bestimmungen über die innere Schulreform enthalten, wird im vorliegenden Schulunterrichtsgesetz der innere Bereich der Schulen, also Unterricht und Erziehung in der Schule, einer umfassenden Regelung unterzogen.

In 17 Abschnitten werden, wie schon vom Berichterstatter erwähnt, die Rechte und Pflichten der Lehrer, der Schüler und der Eltern festgelegt.

Vor allem aber soll in diesem Gesetz der Partnerschaft in der Schule Rechnung getragen werden. Besonders sei hier auch die Arbeit der Schulreformkommission nochmals gewürdigt, und auch die zahlreichen Beratungen mit Lehrervertretern, mit Elternvertretern und auch mit Schülern liegen diesem Gesetzentwurf zugrunde.

Ebenso liegt dem Gesetz das Bestreben zugrunde, alle für das Funktionieren der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule wesentlichen Bereiche — viele davon waren nur zum Teil durch Gesetze, meist aber durch Erlässe geregelt — zu erfassen und sie damit auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage zu stellen.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Elternrechte zu wahren und erstmalig in Österreich die Mitwirkung der Schüler an der Gestaltung der Schule in maßvoller Weise zu verankern.

Eine eingehende Regelung erfährt schließlich der Fragenkreis der Möglichkeit der Anfechtung schulischer Entscheidungen.

Wenn dieses Schulunterrichtsgesetz in der Nationalratsdebatte auch teilweise kritisiert wurde, wenn, wie schon erwähnt, die FPÖ die Leistungsbeurteilung in Form eines Punktesystems fordert, von einer Versteinerung der österreichischen Rechtsordnung spricht, weil die Beschlußfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf, wenn Bedenken im Hinblick auf die Schülermitverwaltung, auf die Schülervertretung sowie den Schulgemeinschaftsausschuß geäußert wurden oder wenn zum Ausdruck gebracht wird, daß Teile der Grundsubstanz des Gesetzes unzeitgemäß seien, daß es die Lehrer betreffend manchmal sogar den Charakter der Demokratiefeindlichkeit annehme und daß mit den Elterninteressen nicht allzu freundlich umgegangen werde, so ist das geradezu, meine Damen und Herren, absurd, ins Gegenteil verkehrt und unverständlich!

Wenn ich mir ausnahmsweise gerade in dieser Materie ein Urteil erlaube und zu diesem Gesetz etwas ausführlich Stellung beziehen will, dann auch deshalb, weil es noch nicht allzu lange her ist, daß ich selbst als

Remplbauer

Schüler gar manches an einer damals in vieler Hinsicht noch sehr undemokratischen Schule, die vornehmlich auf der Amtsauctorität aufbaute, auszusetzen hatte und weil vieles sehr undemokratisch geregelt war, weil ich ferner immerhin auf eine fast 20jährige Berufspraxis auf nahezu allen Schulstufen der Pflichtschule, der Volksschule, der Hauptschule, der Sonderschule und auch des Polytechnischen Lehrganges verweisen darf und bis vor kurzer Zeit — auch bei mir sind es, wie ich glaube, zwei Jahre her, daß ich Mitglied dieses Hohen Hauses wurde — als Lehrer dieselben Feststellungen wie als Schüler treffen mußte, wengleich ich mich in meinem Bereich auch damals — ohne gesetzliche Deckung — dort und da um echte Partnerschaft bemüht habe. Schließlich, weil ich nun auch als Vater von vier schulpflichtigen Kindern — zwei in der AHS und zwei in der Pflichtschule —, als Elternteil mit der gesamten Problematik von Unterricht und Erziehung täglich konfrontiert bin.

So, sehr geehrte Damen und Herren des Hohen Hauses, sehe ich nicht als ehemaliger Schüler, nicht als Lehrer, deren Personalvertretung und Gewerkschaftsvertretung nach wie vor zu meinem Aufgabenkreis gehört, und auch nicht als Elternteil Grund zur Kritik an diesem Schulunterrichtsgesetz, sondern möchte eher allen, die dazu beigetragen und an der Gestaltung und Ausformung dieses, wie ich meine, epochemachenden Gesetzes mitgearbeitet und mitgerungen haben, Dank sagen (*Beifall bei der SPO*), vor allem aber unserem verehrten Herrn Unterrichtsminister Dr. Sinowatz, dem wir gerne sein unermüdeliches Streben nach Demokratisierung und Humanisierung unseres Schulwesens bescheinigen wollen (*Beifall bei der SPO*) und dem, wie ich glaube, mit diesem Schulunterrichtsgesetz wahrlich ein großer Wurf gelungen ist, der auch durch kritische oder teils negative Stimmen nicht geschmälert werden kann.

Hier kann keine Rede von Euphorie sein, und der Herr Unterrichtsminister darf mit Recht darüber glücklich sein, daß dieses Gesetz auch hier im Bundesrat heute sicher nicht beeinsprucht, sondern beschlossen werden wird.

Objektiverweise sei auch heute anerkannt, daß sich die Sprecher der OVP zu diesem Gesetz bekennen und daß besonders im Nationalrat zum Ausdruck kam, daß es sich dabei keineswegs nur um eine Strukturreform handle. Ich möchte die Ausführungen meiner Vorrednerin durchaus anerkennen, die diesem Schulunterrichtsgesetz viele positive Aspekte abgewinnen konnte.

Zu meiner Vorrednerin, Frau Bundesrat Egger, möchte ich ganz kurz sagen, daß ich größeres Vertrauen in die Lehrer dahin gehend setze, daß sie sich in diesem Gesetz sicherlich auskennen werden. Sie haben ja schließlich auch die Ferien, und wer weiß, wie groß die Bildungsfreudigkeit der Lehrer auch während der Ferien ist, darf davon überzeugt sein, daß sich die Lehrer dieses Gesetzes nicht nur bewußt sind, sondern daß sie es auch studieren und es, wie wir alle miteinander hoffen, auch im Geiste der Demokratie und der Partnerschaft handhaben werden.

Die Zweidrittelmehrheit steht — das ist klar — nicht den Notwendigkeiten der Gesellschaft entgegen, sondern ist, wie ich meine, vielmehr als nützliches Instrument der Kontinuität zu verstehen.

Keineswegs, meine Damen und Herren, tritt der Staat den Lehrern als Obrigkeitsstaat gegenüber. Es steht außer Zweifel, daß die Lehrer ein Mitspracherecht haben. Sie haben das Recht, ihre Interessen zu vertreten, und nehmen die Schuldemokratie sicher auch in Anspruch. Ebenso ist das Recht der Eltern in diesem Gesetz abgesichert. Die Schule soll und muß das demokratische Gesellschaftsmodell widerspiegeln, und niemand ist in dieser Schuldemokratie ausgesperrt.

Dieses Gesetz soll und darf kein Alibigesetz sein, es soll blutvolles demokratisches Leben in unsere Schulstuben bringen. Dieses Gesetz fixiert Bestehendes im Schulalltag, soweit es gut ist. Dieses Gesetz verändert aber auch Bestehendes, soweit diese Veränderungen notwendig sind, und dieses Gesetz bringt in manchem neue Wege in die Schulwirklichkeit, die ein unbedingtes Erfordernis der heutigen Gesellschaft darstellen.

Ziel des im Schulunterrichtsgesetz vorgesehenen Modells der Schülermitverwaltung ist nicht Demokratiespielerei. Erstmals, meine Damen und Herren, wird hier der Versuch unternommen, in der Schule die gewünschte Partnerschaft, die heute wiederholt angezogen wurde, durch Rechtsformen zu erfassen. Dieses Modell ist sicher ausbaufähig; es basiert auf erprobten Formen in der Schule und kann nach der jeweiligen Schulwirklichkeit gestaltet werden.

Gerne möchte ich auch auf einige Neuerungen verweisen, die für Schüler, Lehrer und Eltern von Bedeutung sind. So finden die Abweisungsgründe beim Aufnahmeverfahren dann keine Anwendung, wenn bereits Geschwister des Aufnahmebewerbers die betreffende Schule besuchen, eine sehr begrüßenswerte Bestimmung in diesem Schulunterrichtsgesetz.

9998

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Remplbauer

Um Härtefälle, in denen Aufnahmebewerber trotz erfolgreicher Ablegung einer Aufnahme- oder Eignungsprüfung wegen Platzmangels nicht aufgenommen werden können, zu mildern, ist auch vorgesehen, daß die erfolgreich abgelegte Prüfung auch zur Aufnahme für zwei weitere Schuljahre berechtigt.

Die Lehrfächerverteilung erfolgt in der Schulkonferenz unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über Lehrverpflichtung und Lehrbefähigung und auch unter Berücksichtigung hiemit vereinbarter Wünsche der Lehrer.

Für die Anmeldung zur Teilnahme an Freigegegenständen und verbindlichen Übungen ist eine Frist vorgesehen. Die Klassenkonferenz hat die Teilnahme eines Schülers abzulehnen, wenn dadurch der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe in Frage gestellt erscheint. Auch der Schüler kann sich aus diesem Grunde abmelden, ebenfalls sicher eine sinnvolle Einrichtung.

Die Ausstattung mit Unterrichtsmitteln legt die Schulbehörde fest. Für Parallelklassen sind die gleichen Unterrichtsmittel festzulegen. Der Klassenvorstand hat den Schülern bis zum Ende des Unterrichtsjahres die im nächsten Schuljahr erforderlichen Unterrichtsmittel bekanntzugeben.

Die Unterrichtsarbeit erfolgt nach wie vor in der Schule. Sie kann durch Hausübungen ergänzt werden. Das Ausmaß der Hausübungen hat sich an der Belastbarkeit der Schüler, aber auch an der Anzahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schultagen sowie an den in den übrigen Gegenständen bereits gestellten Hausübungen und auch an allfälligen Schulveranstaltungen zu orientieren.

Hausübungen, das hat bereits meine Vordnerin erwähnt, dürfen an Sonn- und Feiertagen, Samstagen, Wochenenden und in den Ferien nicht gegeben werden.

Wichtige Anliegen des öffentlichen Lebens können im Unterricht Berücksichtigung finden. Das Gesetz sieht jedoch eine zahlenmäßige Beschränkung vor. Die Lehrpläne beziehen solche Themenkreise ja bereits in den Unterricht ein: Tag der Vereinten Nationen, Tag des Waldes, Tag der Milch und so weiter. Ich glaube, es gibt — wir haben es während meiner Tätigkeit als Lehrer einmal gezählt — ungefähr 40 Anlässe, die im Unterricht zu berücksichtigen sind. Daher halte ich es für richtig und gut, daß hier eine Beschränkung erfolgt.

Zur Leistungsbeurteilung wurde bereits viel ausgeführt. Als wichtigstes Beurteilungskriterium erscheint mir, wie im Gesetz primär angeführt, die ständige Beobachtung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht. Wenn die

Beurteilungsstufen, also die Noten, vorerst beibehalten werden, so halte ich das ebenfalls für richtig. Ursprünglich war ja beabsichtigt, die einzelnen Beurteilungsstufen zu definieren. Dabei konnte weder der Versuch, von einer Durchschnittsnote aus die Notenskala aufzubauen und zu definieren, befriedigen noch der weitere Vorschlag, die Ausrichtung der Notenabstufung an der besten Leistung zu orientieren, Zustimmung finden. Der Grund für die Schwierigkeiten einer Umschreibung der einzelnen Beurteilungsstufen liegt wohl sicher darin, daß die Definition, will sie alle Schularten und alle Unterrichtsgegenstände erfassen, so abstrakt gehalten sein muß, daß sie notwendig an Aussagekraft verliert und damit auch ihr normativer Gehalt problematisch wird. In Anbetracht dessen hat man die derzeitigen Beurteilungsstufen belassen.

Bedeutungsvoll für den Schüler erscheint mir, daß im Gesetz ausdrücklich darauf verwiesen wird, daß das Verhalten des Schülers in der Schule nicht in die Leistungsbeurteilung einbezogen werden darf. Ebenso wichtig ist, daß bei der Beurteilung in Musikerziehung, bildnerischer Erziehung, Handarbeit, Werk-erziehung und Leibesübungen mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten, wie heute hier schon erwähnt wurde, bei erwiesenem Leistungswillen — und darauf, glaube ich, ist großer Wert zu legen — zugunsten des Schülers zu berücksichtigen sind; also keine Kann-, sondern eine Ist-Bestimmung.

Zwingend vorgeschrieben ist auch, daß bei schriftlichen und graphischen Leistungsfeststellungen, Schularbeiten oder Tests diese mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen sind, wenn mehr als die Hälfte der Arbeiten mit Nichtgenügend beurteilt wurde. Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Leistungsfeststellung, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat.

Eine weitere sehr wesentliche Neuerung ist die Information der Erziehungsberechtigten. Zur Schulnachricht am Ende der ersten Hälfte des Schuljahres tritt nun die Einzelaussprache: für die Pflichtschule zwei Sprechstage im Schuljahr, für alle anderen Schulen wöchentliche Sprechstunden der einzelnen Lehrer, wenn nötig auch Sprechstage.

Wenn die Leistungen des Schülers merklich nachlassen, ist der Lehrer verpflichtet, dies den Eltern mitzuteilen. Soll ein Schüler auf Grund seiner bisherigen Leistungen im Jahreszeugnis voraussichtlich mit Nichtgenügend zu beurteilen sein, so sind die Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres nachweislich darauf hinzuweisen.

Remplbauer

Die Feststellungs- und Nachtragsprüfung wurde heute schon ausgeführt. Dabei soll vor allem längerem entschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht Rechnung getragen werden und die Chancen der Schüler gewahrt bleiben.

Das Ergebnis der Beratungen der Klassenkonferenz — ebenfalls eine Neueinführung — über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe, Entscheidungen über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung oder Wiederholung der Schulstufe müssen den Erziehungsberechtigten bekanntgegeben werden. Die Wiederholungsprüfung ist nun auch bei zwei Nichtgenügend möglich. Aufsteigen in die nächste Schulstufe wird nun auch möglich, wenn der Schüler in einem Unterrichtsgegenstand die Note Nichtgenügend aufweist; Voraussetzung dazu ist aber, daß die Klassenkonferenz das beschließt.

Die Schulkonferenz beschließt die Aufnahme in den ersten Klassenzug beziehungsweise in den zweiten Klassenzug der Hauptschule. Wenn ein Schüler im Jahreszeugnis der vierten Klasse Volksschule in den Hauptgegenständen Deutsch, Lesen und Rechnen mindestens Gut erhält, geht er automatisch in den ersten Klassenzug. Die Schulkonferenz kann aber auch bei befriedigenden Leistungen den ersten Klassenzug zubilligen.

Von der Nichteignung — und das ist ebenfalls sehr, sehr wesentlich — ist der Schüler nachweislich schriftlich sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres in Kenntnis zu setzen. Der Schüler kann sich binnen zwei Wochen beim Leiter der zuständigen Sprengelhauptschule oder AHS zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung anmelden. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung ersetzt die Eignung für den ersten Klassenzug. Auch der Wechsel des Klassenzuges ist möglich und wird gesetzlich genau festgelegt.

Besonders wertvoll vom Standpunkt des Lehrers, aber auch von dem der Eltern sind die verschärften Bestimmungen über Sammlungen unter den Schülern. So wertvoll ihr Zweck auch sein mag, so sind Sammlungen eine spürbare Belastung der Eltern. Dabei können sich Eltern aus erzieherischen Gründen davon oft sehr schwer ausschließen. Ebenso stellen sie eine Belastung der Lehrer dar. Die gesetzliche Beschränkung auf höchstens fünf Sammlungen pro Schuljahr und Klasse ist daher zu begrüßen. Die Eltern können schließlich im Rahmen des Schulgemeinschaftsausschusses auch dazu ihren Standpunkt vertreten.

Weil die Schule auf keinen Fall als Sammelpunkt potentieller Käufer in die Geschäftsreklame einbezogen werden soll, ist jede Werbung für schulfremde Zwecke verboten.

Einen Katalog der Erziehungsmittel normiert das Gesetz bewußt nicht, weil es sich dabei um ein Gebiet handelt, das den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Pädagogik und Psychologie jederzeit entsprechen soll, und weil sich die Erzieherqualitäten des Lehrers nur so kundtun und entfalten können. Für die Auswahl der jeweils in Frage kommenden Erziehungsmittel muß die konkrete Erziehungssituation des einzelnen Schülers und der Klasse unter Berücksichtigung des Alters und des Milieus des Schülers entscheidend sein.

Neben der körperlichen Züchtigung sind beleidigende Äußerungen — so etwas soll es auch in der Schule geben — und Kollektivstrafen verboten.

Das Gesetz trifft auch konkrete Aussagen über den Lehrer, den Klassenvorstand, den Schulleiter und die Lehrerkonferenzen: Der Lehrer hat das Recht, aber auch die Pflicht, an der Gestaltung des Unterrichtes mitzuwirken. Weil beim Unterricht nach dem Fachlehrersystem die Gefahr der Zersplitterung nach Fächern besteht und leicht die Ganzheit des Bildungszieles übersehen werden könnte, ist in diesen Schularten eine Koordinierung zwischen den einzelnen Fachlehrern notwendig. Diesem Zweck dient die Betrauung besonders qualifizierter Lehrer mit der Funktion des Klassenvorstandes. Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt vor allem die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen Schule, Schülern und Erziehungsberechtigten. Im Vordergrund steht selbstverständlich die pädagogische Führung im Zusammenwirken mit dem Lehrerkollegium. Der Lehrerkonferenz überträgt das Gesetz Antrags-, Vorschlags- und Entscheidungsrechte.

Auch noch ein Wort zur Schülermitverwaltung: Den Schülern wird das Recht zuerkannt, ihren Standpunkt im Schulleben zu vertreten und gestaltend an den sie berührenden Fragen mitzuwirken. Eine Erziehung zur Demokratie, meine Damen und Herren, müßte ohne solche Anerkennung von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten, die ich nicht aufzählen möchte, und ohne die dadurch bedingte Bereitschaft zum Gespräch und zur gegenseitigen Anerkennung verschiedener Standpunkte von Lehrern und Schülern in ihren Ergebnissen jedenfalls zweifelhaft bleiben. Vielleicht hätte eine solche Schule, in der Demokratie praktiziert wird, auch manchem Erwachsenen nicht geschadet, wobei ich auch Funktionsträger mit einschließen möchte. Viele hätten sich bittere Erfahrungen erspart.

10000

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Remplbauer

In der Schule selbst geht es uns bei der Mitbestimmung um die Partnerschaft an sich, um, wie es unser verehrter Herr Unterrichtsminister ausdrückt, die „Demokratievorbereitung im Hinblick auf Leben und Beruf“ sowie um das „Selbstverständnis des modernen Menschen und seiner gesellschaftlichen Verpflichtung“.

Sehr geehrte Damen und Herren! Auch im Leben der Familie, im Bereich der politischen Parteien, im Bereiche der Wirtschaft und, wenn Sie wollen, auch in der Kirche kommen Demokratisierung, Emanzipation und Mitbestimmung gleichzeitig überall zur Geltung und offenbaren, daß die überholten autoritären Strukturen durch den demokratischen Willensprozeß mündiger Menschen ersetzt werden müssen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

In der Grundschule sind erste Ansätze zur Mitbestimmung möglich. In der Schule der Zehn- bis Vierzehnjährigen können Mitbestimmung und Mitverantwortung ausgebaut werden. In den weiterführenden Schulen geht es dann darum, das reale Wissen um die Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu vermitteln. Fähigkeit zum kritischen Urteil, Erkennen von Zusammenhängen, Werten von Informationen, Bereitschaft, sich echt zu engagieren, und Bekenntnis auch zur Verantwortung darf auf dieser Altersstufe allmählich verlangt werden. Das setzt natürlich, meine Damen und Herren, die Lehrerpersönlichkeit schlechthin voraus, die allein durch ihr Verhalten, durch ihr Beispiel und ihr darauf bezogenes Handeln dahin gehend zu wirken vermag.

Auf Grund der geltenden Schulordnung und der gegebenen Gesetzeslage stoßen noch heute die besten Absichten aufgeschlossener Lehrer an zu enge Grenzen der Verwirklichungsmöglichkeit. Das Schulunterrichtsgesetz versucht nun, in einer möglichst flexiblen Weise den Verhältnissen in den einzelnen Schulen Rechnung zu tragen und ein für das Selbstverständnis der Schule als demokratische Institution bedeutsames Problem durch Rechtsnormen zu erfassen. Diesem Gesetz, ich möchte es noch einmal sagen, kommt geradezu epochale Bedeutung zu. Gewählt wurde ein „Modell der Mitte“, und die Entwicklung, Frau Bundesrat Egger, in den nächsten Jahren wird zeigen, ob die Regelung optimal ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können ja jederzeit neue entsprechende legislative Konsequenzen gezogen werden.

Bereits bisher haben sich an vielen Schulen die Eltern auf freiwilliger Basis zu Elternvereinen zusammengeschlossen. Dabei ist die unterstützende Tätigkeit der Elternvereine besonders hervorzuheben, die zum Beispiel

vielen Schülern die Teilnahme an Schulschul-kursen und Schullandwochen ermöglicht oder zur Anschaffung wertvoller Unterrichtsmittel und -behelfe beigetragen hat. Ich denke hier auch an die Ausstattung der Schülerbüchereien und so fort. Deshalb ist im Gesetz vorgesehen, daß die Schulleiter auch die Erziehung und Tätigkeit derartiger Elternvereine zu fördern haben. Den Elternvereinen wird auch die Zuständigkeit zur Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schullgemeinchaftsausschuß übertragen. Eine sehr wertvolle Neuerung stellt eben dieser Schullgemeinchaftsausschuß dar, der sich paritätisch, wie schon erwähnt, aus drei Lehrern, drei Elternvertretern und drei Schülern zusammensetzt.

Eine wesentliche Aufgabe, die allerdings nur Lehrern und Schülern obliegt, wird darin bestehen, daß der Umfang der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte für die jeweilige Schule festgelegt wird. Dadurch wird im besonderen auf die Eigenart und Besonderheit jeder einzelnen Schule Rücksicht genommen. In diesem Ausschuß ist ein Überstimmen der Lehrer oder der Schüler nicht möglich, wohl ein echter Beweis der Partnerschaft.

Rechtswidrige Beschlüsse im Rahmen der Schülermitbestimmung müssen vom Schulleiter ausgesetzt werden. Bei diesem Mitbestimmungsmodell handelt es sich um ein gemäßigtes, flexibles und sicherlich um ein entwicklungsfähiges Modell. Wo Rechte und Pflichten der Schüler begründet werden, richtet sich das Gesetz unmittelbar an den Schüler. Dies darf aber keinesfalls als Mißachtung des Elternrechtes gedeutet werden. Die Wirksamkeit der vom Schüler gesetzten Handlung hängt von der Kenntnisnahme dieser Handlung durch die Eltern ab. Die Altersgrenze für die Erlangung der Eigenberechtigung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes; für bestimmte Angelegenheiten ist dies ab der neunten Schulstufe der Fall.

Im letzten Jahr der allgemeinen Schulpflicht — für viele ist es das letzte Schuljahr überhaupt, ich denke an den Polytechnischen Lehrgang — soll den jungen Menschen jenes Maß an Selbständigkeit und Verantwortungsbewußtsein vermittelt werden, das man von ihnen nach Erfüllung der Schulpflicht verlangen darf und das die Schule zu vermitteln verpflichtet ist. Das Recht der Erziehungsberechtigten, Erklärungen abzugeben, die jenen der Schüler widersprechen, wird durch die Befugnis zum selbständigen Handeln der Schüler nicht ausgeschlossen.

Berufungen gegen Entscheidungen der Schulleiter, Lehrerkonferenz oder Prüfungskommissionen sind an die Schulbehörde erster

Remplbauer

Instanz zulässig in Angelegenheiten, die im § 70 Absatz 1 taxativ im Gesetz aufgezählt sind. Auch ein Nichtgenügend im Jahreszeugnis kann beeinträchtigt werden, wobei auch die Durchführung einer kommissionellen Prüfung angeordnet werden kann, um eine gerechte Beurteilung sicherzustellen. Die Wiederholung einer kommissionellen Prüfung im Berufungsverfahren ist nicht möglich. Gegen die Entscheidung der Schulbehörde zweiter Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Ich weiß, daß manche Lehrerkollegen mit der gesetzlichen Verankerung der Beeinträchtigung einer negativen Beurteilung wenig Freude haben, ich möchte jedoch aus langer Berufserfahrung darauf verweisen und ernsthaft bekennen, daß auch der Lehrer in seiner Beurteilung nicht unfehlbar ist und daß eine gerechte Beurteilung jeder Überprüfung standhalten wird.

Abschließend will ich mich namens meiner Fraktion, aber auch persönlich vollinhaltlich zu diesem Schulunterrichtsgesetz bekennen. Es ist überaus erfreulich, daß dieses Gesetz hier im Bundesrat voraussichtlich einstimmig verabschiedet und nicht beeinträchtigt werden wird.

Wenn vorhin von der Information die Rede war, so darf ich hier auf ein Schreiben verweisen, das vor wenigen Tagen an Schüler für die Eltern mitgegeben wurde; es betrifft die Bildungswege nach der vierten Volksschulklasse. Wir dürfen auch daran die Hoffnung knüpfen, daß es auch in Zukunft sicherlich weitere Informationen geben wird.

Wenn meine Vorrednerin vorhin auf die Vorarbeit der Unterrichtsminister in der ÖVP-Legislaturperiode verwiesen hat, so darf ich auch hier noch feststellen, daß die Hauptarbeit an diesem Gesetz die beiden Unterrichtsminister Gratz und Sinowatz geleistet haben. *(Beifall bei der SPO.)*

Ich darf zum Schluß kommen. Wir alle knüpfen an unseren gemeinsamen Beschluß, den wir nun fassen wollen, die berechtigte Hoffnung, daß die Schüler die gebotenen Chancen nützen und daß die Eltern von den Informationsmöglichkeiten und ihren Rechten Gebrauch machen. Vor allem aber knüpfen wir die Hoffnung daran, daß die fortschrittliche österreichische Lehrerschaft diese Partnerschaft in der Schule in die Tat umsetzt, daß die Lehrer im Schulunterrichtsgesetz kein starres Dienstreglement erblicken, sondern es als echte Hilfestellung in ihrer sicherlich zwar schönen, aber sehr verantwortungsvollen Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erkennen und in diesem Geiste handhaben. Dies, meine

Damen und Herren des Hohen Bundesrates, zum Wohle unserer Jugend, an der uns allen so gelegen ist und sein muß.

Nur mündige und tolerante Staatsbürger von morgen geben uns allen die Gewähr dafür, daß die Geschicke dieses Staates und dieser Republik, die uns stolze Heimat aller Österreicher bleiben soll, in gute Hände gelegt wird. Unser heutiges bedingungsloses Ja zum Schulunterrichtsgesetz möge Grundstein sein und dazu beitragen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Professor Dr. Schambeck. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Schambeck (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Der Herr Kollege Remplbauer hat im letzten Teil seiner Ausführungen der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß dieses Bundesgesetz wahrscheinlich einstimmig verabschiedet wird. Es gehört nicht viel Futurologie, obwohl die jetzt in der Politik gefragt ist, dazu, um Ihnen zu versichern, daß dieses Gesetz aus mehrfachen Gründen einstimmig verabschiedet wird. Zunächst, weil auch meine Fraktion, Hoher Bundesrat, der Meinung ist, daß die Schulreform kein abschließbarer, sondern ein ständiger Vorgang ist. Wenn wir mit dem Jahr 1962 eine erste Etappe der Schulreform verzeichnen konnten, was von allen Rednern betont wurde, dann wissen wir, daß vom Jahre 1967 bis 1974, also jahrelang, um das Schulunterrichtsgesetz gerungen wurde.

Sie haben darauf hingewiesen, Herr Abgeordneter Kollege Remplbauer, daß die Hauptlast dieser Arbeit bei den Ministern Gratz und Sinowatz gelegen ist. Auch ich, Herr Bundesminister Dr. Sinowatz, möchte Ihren Anteil an diesem Gesetz nicht leugnen. Ich wünsche auch anderen Mitgliedern der Bundesregierung und auch Ihrem Haus am Minoritenplatz, daß derselbe Geist konstruktiver Zusammenarbeit, der zum Schulunterrichtsgesetz geführt hat, auch bei anderen Gesetzen Platz greift und daß wir keine Oktrois erleben.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, daß Ihre Vorgänger, beginnend mit dem Herrn Bundesminister Doktor Piffel, in vielen Aussprachen mit Lehrervertretern und Elternvertretern sowie auch mit den Schülerorganisationen wertvollste Grundlagen geliefert haben.

Und, Hohes Haus, ich möchte auch als letzter Redner zum Schulunterrichtsgesetz im Haus am Ring einen Mann erwähnen, der weder

10002

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Dr. Schambeck

Abgeordneter ist noch Mitglied des Bundesrates und auch nicht Bundesminister am Minoritenplatz war, sondern ein Beamter, der die Größe hatte, erhobenen Hauptes das Ende seines Horizontes auszuloten, nämlich den Sektionsrat im Unterrichtsministerium Doktor Jellouschek, einen Oberösterreicher, der bis zu seinem Lebensende zum Zustandekommen des Schulunterrichtsgesetzes Hervorragendes geleistet hat. Wann immer in der Anwendung des Schulunterrichtsgesetzes oder in einer Vorlesung über Verwaltungsrecht österreichisches Schulrecht zu lesen sein wird, dann wird auch der Name Dr. Jellouschek mit dem Schulunterrichtsgesetz zu erwähnen sein.

Hohes Haus! Meine Fraktion ist der Meinung, daß eine Schulreform ein ständiger Vorgang ist, nämlich eine ständige Konfrontation der organisatorischen und inneren Notwendigkeiten des Schulwesens mit der gesellschaftlichen Entwicklung. Auch das hat sich heute bei allen meinen Vorrednern sehr deutlich in dankenswerter Weise ausgedrückt.

Das zweite, wozu uns heute das Schulunterrichtsgesetz Gelegenheit gibt, soll die Aufgabe sein, immer zu bedenken, daß für uns die Schulreform nicht allein eine äußere Reform ist, eine Reform von Retuschen von Schulorganisationsformen, sondern daß wir wissen, ohne daß der Finanzminister hier sehr viel zu leisten hat, daß schon allein von der Lehrerpersönlichkeit und vom Wollen der Eltern und der Schüler sehr viel an innerer Schulreform hier denkbar ist.

Und gerade das kommt auch im Schulunterrichtsgesetz sehr deutlich zum Ausdruck. Diese zeitangepaßte innere Schulordnung, dieses Zusammenwirken von Schülern, Lehrern und Eltern entspricht heute auch unserem politischen Denken, denn wir können auf den verschiedensten Gebieten, ich darf auch hier die betriebliche Ordnung mit heranziehen, sagen, daß wir uns in einem Wandlungsprozeß der Autoritäten befinden.

Meine sehr Verehrten! Jede Gesellschaft braucht zu ihrem Bestand Autoritäten, sonst entsteht eine Anarchie; nur wird sich mit der Entwicklung der Gesellschaft auch die Begründung dieser Autoritäten ändern. Und wir können heute klar feststellen, daß wir uns auf dem Weg von einer hierarchischen zu einer mehr partnerschaftlichen Ordnung befinden. Auch wir bekennen uns, und das haben meine Vorredner in dankenswerter Weise genauso getan wie die Damen und Herren der SPO-Fraktion, zu einer partnerschaftlichen Ordnung. Waren früher die Autoritäten oft allein in ihren Positionen begründet, so werden sich nun auch jene, die Positionen inne-

haben, befleißigen müssen, ihre Autorität auch ständig in ihren Argumentationen zu begründen und von hier aus eine Motivationskraft ausgehen zu lassen.

Eine Partnerschaft von lehrender und lernender Seite und der Elternschaft. Meine sehr Verehrten! Hier wird noch viel notwendig sein. Es wird notwendig sein, daß man mehr als bisher in der Schule lernt und daß weniger zu Hause die Freizeit, die auch zur Persönlichkeitsentwicklung dieses jungen Menschen notwendig ist, angeknabbert wird. Das wird notwendig sein, und dazu bitte ich Sie, über das Schulunterrichtsgesetz der inneren Reform der Lehrplangestaltung des Schulwesens hinaus zu sehen. Auch für die Lehrerbildung ergeben sich daraus Konsequenzen. Wir werden uns bei der Ausbildung unserer Pflichtschullehrer an den Pädagogischen Akademien und auch für die Ausbildung der AHS-Lehrer an den österreichischen Universitäten mehr als bisher darum bemühen, daß es auch eine fachdidaktisch-pädagogische Ausbildung gibt. Ich stehe nicht an, als Hochschullehrer zu sagen, daß wir das mehr als bisher, Herr Minister, auch bei der Habilitationnorm werden berücksichtigen müssen, was ich schon in meiner Rede zum Bericht der Parlamentarischen Hochschulreformkommission sagen konnte.

Hohes Haus! Hier werden wir neue Wege der Pädagogik beschreiten müssen. Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um auch unsere Lehrerschaft aufzufordern, mehr als bisher den Weg zum Lehramt für Pädagogik an den Pädagogischen Akademien und an den österreichischen Universitäten zu gehen, damit wir nicht ständig vor die Notwendigkeit gestellt sind, Ausländer zur Ausbildung der Inländer zum Lehrberuf heranzuziehen. Das sei nicht als eine überflüssige Äußerung gemacht, während wenige Räume von hier in begrüßenswerter Weise der deutsche Vizekanzler und deutsche Außenminister Scheel ist. Ich wünsche mir nur, Hohes Haus, daß unser Kontakt mit unserem Nachbarland keine bloße Einbahnstraße ist, sondern daß auch hier wechselseitig Berufungen und Austausche stattfinden können. Hier ergeben sich ganz neue Aspekte.

Das dritte, wonauf ich hinweisen will, ist, daß wir uns bemühen sollten, etwas zu bedenken, was jeder von uns in der Schule erlebt hat, und auch ich gestehe es, daß ich vom ersten bis zum letzten Schulgang immer ein bestimmtes Gefühl der Angst hatte. Ich weiß, meine Damen und Herren, daß jeder nach seiner Matura behauptet, daß er nie für die Matura gelernt habe und daß er sich nie vor

Dr. Schambeck

einer Mathematikschularbeit und ähnlichem gefürchtet habe. Ich gestehe Ihnen, daß ich mir vor jeder dritten Staatsprüfung, die ich abzunehmen habe, und vor jedem Rigorosum beim Hingehen zum Prüfungstisch überlege, ob ich mich richtig daran erinnere, wie ich mich vor der Dritten und vor dem Rigorosum gefürchtet habe.

Meine sehr Verehrten! Und wenn wir uns heute um etwas bemühen sollten, dann auch darum, den Menschen die Angst zu nehmen, die Jean-Paul Sartre in der nihilisierenden Angst sehr deutlich in der Literatur dargestellt hat und die große Gertrud von Le Fort und Georges Bernanos als „begrnadete Angst“ verdeutlichte. Meine sehr Verehrten! Dazwischen ist eine sehr große Bandbreite, wobei, ohne daß man ein Existentialist sein muß, uns hier deutlich wird, daß wir ihr allen Grund nehmen sollten. Ich glaube, daß das Schulunterrichtsgesetz zu diesem partnerschaftlichen Verhältnis anleiten sollte.

Meine sehr Verehrten! Wer Kinder hat, oder das verfolgt als Onkel oder Tante — das ist eine der wenigen Rollen, die man im Leben übernehmen kann, ohne dazu im vorhinein eine Leistung erbringen zu müssen (*Heiterkeit*) —, weiß das sehr gut. Hier möchte ich also wirklich darauf hinweisen, was heute im Familienleben oft eine Schularbeit — von der Matura will ich gar nicht reden — für ein aufregendes Erlebnis ist. Auch diese Angst sollten wir nehmen, meine sehr Verehrten. Hier glaube ich, ist es also notwendig, daß neue Wege beschritten werden. Das heißt aber noch lange nicht, daß ich der Meinung wäre, man sollte in der heutigen Gesellschaft die Leistung verneinen und die Leistungsbeurteilung für überflüssig erachten.

Ich glaube, die Frau Kollegin Dr. Hawlicek richtig zu verstehen, wenn sie nicht die Leistung verneint, sondern der Meinung ist, wir sollten uns um neue Wege der Leistungsbeurteilung bemühen. Meine sehr Verehrten! Auch die zukünftige Wirtschafts- und Sozialordnung wird in einer Leistungsgesellschaft Leistungen brauchen, und diese Leistungen können nicht durch Nivellierungen erzeugt werden, sondern im Gegenteil durch die freie Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen.

Hier muß ich als Jurist sagen, daß ich mich sehr, sehr freue, daß in diesem Schulunterrichtsgesetz die nicht immer anzutreffende Leistung erbracht wurde, nämlich eine neu erwägte Ausführung des Rechtsstaatsgrundsatzes. Das Rechtsstaatsprinzip findet hier in einer sehr, sehr menschlichen Form seine Ausführung.

Hohes Haus! Sie wissen, daß ich gerne auf den Artikel 18 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz hinweise. Das ist nicht der Weg eines falsch verstandenen Positivismus, sondern vielmehr das Bemühen, zu zeigen, daß der Auftrag der parlamentarischen Staatswillensbildung, das demokratische Gesetzesgebot, auf Grund unserer Verfassung eingehalten werden muß. Hier wird ein sehr konstruktiver Weg der rechtsstaatlichen Gestaltung unseres Schulwesens geleistet. Ich wünsche nur, daß uns auch auf dem Gebiete der Wirtschaftsordnung, vor allem der Privatwirtschaftsverwaltung — meine sehr Verehrten, denken Sie an die eigenunternehmerische Tätigkeit des Staates, und denken Sie an die Subventionsverwaltung —, das harrt ja noch unserer Entscheidung, in einer solchen der menschlichen und der Natur der Sache entsprechenden Weise ein Ausbau des österreichischen Rechtsstaatsystems gelingt.

Nicht nur aus juristischen, sondern auch aus politischen Gründen, meine sehr Verehrten, bekennen wir uns zu diesem Gesetz, weil wir auch für die politische Mitverantwortung sind. Der junge Mensch kann auf diese nicht früh genug vorbereitet werden.

Hohes Haus! Die Demokratie braucht nicht den Kuschler, sondern denjenigen, der fähig ist, kritisch mitzudenken, und nötigenfalls etwas aufbringt, was in der heutigen Wohlfahrtsdemokratie vielen fehlt und manchem aberzogen wird, nämlich Zivilcourage und Mut zur Meinungsäußerung und die Courage, dafür einzustehen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Jeder von uns weiß, es ist gleich, in welcher Fraktion er sich befindet, daß es Augenblicke im Leben gibt, wo man auch bisweilen einen Weg allein gehen muß und wo ein eisiger Wind der Einsamkeit weht. Früher hat es dafür, wenn diese Sache mit Erfolg ausgegangen ist, den Maria-Theresien-Orden gegeben, meine sehr Verehrten. (*Bundesrat Rosa Heinz: Oder den Galgen!*) Aber der ist ja bei uns abgeschafft. Dort, wo es solche Fälle gibt, werden die Leute hinauskomplimentiert. Ich bin nicht der Meinung, daß das immer in der letzten Konsequenz den Menschenrechten entsprechen muß. Darin sind wir, glaube ich, auch einer Meinung.

Meine sehr Verehrten! Es kommt nur auf eines an — darauf hat in dankenswerterweise Frau Bundesrat Edda Egger hingewiesen —: Wir sollten uns davor hüten, das Wort „Demokratisierung“ zu verideologisieren und abzunutzen. Man wird auch für die entsprechenden Sachbereiche und auch für die Schule nicht in derselben Weise die Möglichkeiten

10004

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Dr. Schambeck

parlamentarischer Staatswillensbildung oder, wenn Sie wollen, der Verpolitisierung im Sinne von Parteilichkeit anwenden können. Hier ist es uns genauso aufgetragen, einen Weg sachgerechter Demokratisierung zu gehen wie einen Weg sachgerechter Verrechtsstaatlichung.

Auch dazu bietet das Gesetz Ansätze, wobei ich noch sagen will, Herr Bundesminister Dr. Sinowatz, mit großen Freiheitsspielräumen. Ich hoffe nur sehr, daß weder auf den Hochschulen noch im übrigen Schulwesen einseitige Verideologisierungen angestellt werden und daß auch nicht extreme Gruppen hier Cliques bilden, die Unruhe außerhalb dieses Gesetzes schaffen. Es wird uns allen aufgetragen sein, daß hier der entsprechende politische Rahmen richtig ausgeschöpft wird.

Wir müssen allerdings auch eines erkennen, und das betrifft die Lehrplangestaltung. Auch diese ist kein abgeschlossener Vorgang, sondern es besteht die Notwendigkeit ständiger Anpassung. Wir müssen uns Gedanken machen, Hohes Haus, über eine richtige politische Bildungsarbeit in den Schulen, die keine ideologische Gehirnwäsche ist.

Hier möchte ich mich mit einem Gedanken kritisch auseinandersetzen. Der SPÖ-Landessekretär von Tirol Tieber forderte mit den Salzburger Jungsozialisten auf einer Tagung, man solle die traditionsreichen Schulfächer Geschichte, Staatsbürgerkunde und so weiter abschaffen und dafür ein umfassendes Lehrfach Gesellschaftslehre einführen und alle diese Fächer und die Lehrbücher auf ihren gesellschaftspolitischen Gehalt überprüfen.

Meine Damen und Herren! Wir sollten uns gerade bei dem Fach Politische Bildung sine ira et studio bemühen, auch so einhellig wie beim Schulunterrichtsgesetz zu einer Lösung zu kommen, und wir sollten uns darum bemühen, hier die wirtschaftlichen und sozialen, die zeitgeschichtlichen, rechtlichen und staatspolitischen Komponenten politischer Bildung genau zu beachten.

Hier möchte ich, Herr Bundesminister — nachdem ich unter anderem auch die Freude habe, Vortragender für das Fach Staatsbürgerliche Erziehung an einer Pädagogischen Akademie zu sein —, zum wiederholten Male die Bitte aussprechen — zum wiederholten Male nicht an Sie, aber zur Sache —: Bemühen wir uns doch darum, daß das Fach Politische Bildung an den Pädagogischen Akademien — das ist doch von Wichtigkeit für die Lehrerbildung — nicht allein ein Pflichtfach ist, sondern auch ein Prüfungsfach wird. Denn nur jenes

Fach, das auch geprüft wird, wird entsprechend belegt und auch entsprechend von den Studierenden genutzt.

Hier sollten wir uns bemühen, die notwendigen Voraussetzungen für die politische Mitverantwortung, nämlich entsprechende Bildung zu schaffen, denn Wissen und Gewissen gehören genauso zusammen wie Verantwortung und Zuständigkeit. Man muß, damit jemand fähig ist, seine politische Verantwortung zu nutzen, ihm auch das entsprechende Rüstzeug geben und ihn auch vorbereiten auf das, was ihn draußen im weiteren Leben erwartet.

Nachdem das Schulunterrichtsgesetz ein weites Maß an sachlicher Zuständigkeit der verschiedenen Schulorganisationsformen hat, glaube ich, ist es hier am Platz, sich darüber Gedanken zu machen. Ich möchte als Positives dieses Gesetzes auch betonen, daß dieses Schulunterrichtsgesetz für alle Schularten, ausgenommen die Pädagogischen Akademien, verwandte Lehranstalten und Schulen für Berufstätige, gilt, sodaß hier eine gemeinsame, wenn Sie wollen, innere Schulverfassung gewährt wird, wobei dieses Denken in größeren Räumen in erfreulicher Weise auch hier fortgesetzt wird in bezug auf die Fächer.

Meine sehr verehrten Damen und Herren von der SPÖ-Fraktion! Sie werden nicht überrascht sein, wenn ich jetzt, nachdem ich mich schon bei der Debatte zum fünften SchOG mit dem Präsidenten Schnell damals auseinandergesetzt habe, der Freude Ausdruck gebe, daß der Schnell-Antrag auf Differenzierung in den musischen und nichtmusischen Gegenständen fallengelassen wurde.

Meine Damen und Herren! Es war ein Salzburger, der lange Volksbildungsreferent des Landes Salzburg war und jetzt Dozent der Universität Wien ist, Dr. Eduard Seifert — Kollege Wally wird ihn sicherlich seit Jahren kennen —, der eine glänzende Schrift verfaßt hat, die ich allen zu lesen empfehle, die sich Gedanken über das Musische machen, aber vor allem dem Kollegen Schnell. Dr. Seifert hat schon vor Jahren eine glänzende Arbeit — es war eine Europaratsarbeit — über den Bildungswert des Musischen verfaßt.

Meine Damen und Herren! In Anbetracht dessen, daß der Mensch, obwohl umgeben von 30 Novellen zum ASVG und wichtigen anderen Sozialgesetzen und umgeben von äußerer Sicherheit, die begrüßens- und dankenswert ist, innerlich immer unsicherer wird, und daß wir wissen, daß es viele Menschen gibt, die mit der vermehrten Freizeit und verlängerten Lebenszeit nichts Rechtes anzufangen wissen, sollten wir uns darum bemühen, das Musische auch in der Lehrplangestaltung und in der

Dr. Schambeck

Wertigkeit nicht auszuklammern. Aus diesem Grund ist es auch begrüßenswert, daß diese Differenzierung in bezug auf die musischen Fächer nicht Platz gegriffen hat, denn auch der junge Mensch soll den Wert der musischen Fächer und des musischen Bildungsgutes zu erfassen vermögen.

Meine Damen und Herren! Vieles, was im Schulunterrichtsgesetz bereits ausgeführt wird, ist bei fortschrittlichen Lehrern, bei entsprechenden Schülern und verständnisvollen Eltern schon in den letzten Jahren ausgeführt gewesen. Manch anderem wird der Weg gewiesen werden müssen, und einige werden umdenken müssen. Ich möchte allerdings die Gelegenheit auch wahrnehmen, auf einige negative Punkte hinzuweisen und einige Fragen und Wünsche zu äußern, denn kein Gesetz ist ein abgeschlossenes, sondern es ist ein Beitrag zu einer lebendigen Schulordnung.

Erlauben Sie mir die Frage zum § 19 — bitte erschrecken Sie nicht und empfinden Sie das nicht als eine qualifizierte Strafulage, wenn ich jetzt auf diese Punkte eingehe, aber es ist eine Notwendigkeit —: Herr Bundesminister! § 19 erster Absatz, in dem sehr richtig auf die Notwendigkeit der Information der Erziehungsberechtigten an allgemeinbildenden Pflichtschulen hingewiesen wird, durch zwei Sprechstage im Unterrichtsjahr und in allen anderen Schularten durch die wöchentliche Sprechstunde. Dann wird hinzugefügt, daß daneben noch an den allgemeinbildenden Pflichtschulen und auch an den Berufsschulen die Lehrer verpflichtet sind, ständig zu Einzelaussprachen zur Verfügung zu stehen.

Hier möchte ich nur zu bedenken geben, daß noch die Frage zu klären ist, ob das im Rahmen der Lehrverpflichtung zu erfolgen hat oder nicht. Das führt nämlich in der praktischen Anwendung ein bißchen zu einer Verunsicherung, denn wenn das im Rahmen der Lehrverpflichtung zu erfolgen hat, dann würde das in diesem Fall auf Kosten des Unterrichtes und der Schüler, im anderen Fall auf Kosten der Lehrer gehen. Man muß also noch klären, in welchem Rahmen das zu erfolgen hat, wobei das eine Verdoppelung ist, nämlich auf der einen Seite die Sprechstage und auf der anderen Seite die Einzelaussprachen, die ja begrüßenswert sind, denn je mehr Aussprachen, desto weniger Überraschungen und desto besser die Zusammenarbeit. Das soll also im Interesse unserer Lehrerschaft geklärt werden.

Ich verweise weiters auf ein Problem im § 28. Im § 28 Absatz 3 heißt es:

„Von der Nichteignung zum Besuch des ersten Klassenzuges der Hauptschule im

Sinne des Absatzes 2 ist der Schüler nachweislich sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres schriftlich in Kenntnis zu setzen.“

Hohes Haus! Ich bin der Meinung, daß ein Inkennnissetzen der Eltern ebenso notwendig wäre und daß also nicht nur die Schüler, sondern auch die Eltern informiert werden sollen.

Ich verweise weiters auf § 31, und zwar deshalb, weil mir das hier symptomatisch erscheint für die weitere Schulreformdiskussion, denn das Schulunterrichtsgesetz ist ja nur eine Etappe, worauf ich dann noch zu sprechen kommen werde. § 31 befaßt sich mit dem Wechsel des Klassenzuges in der Hauptschule. Das ist hochinteressant! Hier steht nämlich folgendes:

„Ein Schüler des zweiten Klassenzuges der Hauptschule ist während des Unterrichtsjahres in die gleiche Stufe des ersten Klassenzuges zu überstellen, wenn die Klassenkonferenz auf Grund seiner Leistungen feststellt, daß er den erhöhten Anforderungen des ersten Klassenzuges voraussichtlich entsprechen wird.“

In Ordnung! Hingegen umgekehrt, wenn er vom ersten Klassenzug absteigen sollte, dann ist das nur möglich über Ansuchen des Schülers. Dann allerdings ist noch eine Lehrerkonferenz abzuhalten. Aber die Primärhandlung zum Versetzen vom A-Zug in den B-Zug kann nur über Antrag des Schülers erfolgen. Ich glaube, bei einigem Erinnern an die eigene Schülermentalität, daß ein Schüler kaum den Antrag stellen wird, in einen schlechteren Klassenzug zu kommen. Das entspricht nicht gerade unseren Idealen. Es wird aber auch solche Fälle geben.

Meine sehr Verehrten! Ich stehe nicht an zu erklären, daß ich, als ich nach der vierten Klasse Realschule geglaubt habe, ich kann in die fünfte Klasse Gymnasium übertreten, gesehen habe, daß ich mir die Latte zu hoch gelegt habe, und mich selber bereit erklärt habe, von der fünften Klasse Gymnasium wieder in die vierte zurückzutreten, weil ich erst Latein nachlernen mußte. Ich habe freiwillig die Konsequenzen daraus gezogen, was mir allerdings im Badener Gymnasium nicht schwergefallen ist. (Zu Bundesminister Doktor Sinowatz gewendet:) Da haben wir ja ähnliche Erlebnisse aus der Anstalt, nicht was den Wechsel betrifft.

Ich bitte Sie zu bedenken, daß hier eine Differenzierung zwischen zweiten und ersten Klassenzug gemacht wurde, was meiner Ansicht nach eine Nivellierungstendenz beinhaltet.

10006

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Dr. Schambeck

Ich verweise weiters auf den § 45 Absatz 3 und 4. Im § 45 Absatz 3 steht folgendes:

„Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.“

Im vierten Absatz heißt es:

„Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden ... die Erlaubnis zum Fernbleiben“ erteilt werden.

Ich bitte Sie zu bedenken, daß diese Bestimmung in gleicher Weise für die Schüler der ersten Klasse Volksschule, die ja am ersten Tag noch nicht schreiben können, genauso wie für jene in der AHS zur Anwendung kommt. Hier ist keine Differenzierung zwischen AHS, Volksschule oder Hauptschule und auch nicht zur Sonderschule gemacht worden. Wie ist das bei Kindern möglich, die nicht schreiben können?

Ich weiß zwar, daß jeder glaubt, er habe das schönste und gescheiteste Kind. Meine sehr Verehrten! Ich bitte Sie aber, sich darüber Gedanken zu machen, wie wir das pädagogisch richtig ausführen oder das Gesetz allenfalls novellieren können.

Weiters möchte ich darauf hinweisen, daß im § 47 Absatz 1 auf die Mitwirkung der Schule an der Erziehung hingewiesen wird. Kollege Remplbauer! Zwei pädagogische Maßnahmen sind angeführt, und zwar das Übertreten in die Parallelklasse und als zweites der Antrag auf Ausschluß eines Schülers. Wenn wir beide Strafen eingeführt haben — ich gebe zu, daß ich mich im Verwaltungsstrafrecht besser auskenne als in diesem —, dann wird es eine starke Bandbreite zwischen Ausschluß und Übertritt in eine Parallelklasse geben. Es wäre von Notwendigkeit, zu erklären, daß es auch noch andere Möglichkeiten von pädagogischen Strafen gibt. Das scheint mir in dieser Formulierung ziemlich scharf zu sein.

Ich verweise weiters auf den § 49 des hier vorliegenden Gesetzes, der den Ausschluß eines Schülers behandelt. Hier heißt es: „Dem Schüler ist vor der Beschlußfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.“ Das ist sehr, sehr richtig! Hingegen verstehe ich nicht ganz, daß weiter unten steht: „Eine Zweitschrift des Antrages“ auf Ausschluß „ist dem Schüler zuzustellen.“ Ich glaube, es wäre auch notwendig, die Erziehungsberechtigten über diesen Antrag zu informieren, jedenfalls aber dem Erziehungsberechtigten die Zweitschrift auszuhändigen. Ich kann mir vorstellen, daß die Erziehungsberechtigten daran interessiert wären.

Weiters verweise ich auf § 64 Absatz 7 betreffend Schulgemeinschaftsausschuß. Es ist begrüßenswert, daß es nicht eine Vielzahl von Ausschüssen gibt, sondern jeweils einen, und daß das dort alles besprochen werden kann. Ich bitte nur um eines im Interesse unserer Lehrerkollegen: Hier ist unter anderem von „wichtigen Fragen des Unterrichtes“ die Rede, dann von „wichtigen Fragen der Erziehung“. Ich möchte nur bitten, daß trotz allem beachtet wird — Sie wissen, ich habe ein Anliegen im Hinblick auf Artikel 17 Staatsgrundgesetz für das Universitäts-Organisationsgesetz —, daß das nicht auf Kosten der freien Lehrerpersönlichkeit ausgelegt wird, denn Verrechtsstaatlichkeit heißt ja noch lange nicht Mangel an Eigeninitiative oder Mangel an eigenen Ideen und so weiter. (*Bundesrat Remplbauer: Jede Entfaltungsmöglichkeit ist gegeben!*) Es möge hier die Dialogform erhalten bleiben und keine Majorisierungstendenzen oder Oktrois Platz greifen.

Ich verweise weiters auf § 66 Absatz 1. Hier wird auf die Schulgesundheitspflege, die von außerordentlicher Wichtigkeit ist, hingewiesen. Die Tätigkeit des Schularztes wurde im Hohen Haus unter anderem von meiner Kollegin, Frau Bundesrat Edda Egger, angeschnitten.

Hohes Haus! Ich bin kein Gewerkschaftsfunktionär, ich möchte allerdings als Gewerkschaftsmitglied darauf hinweisen, daß es leider hier nicht möglich ist, hinzuzufügen, daß auch eine dienstrechtliche Lösung für den schulärztlichen Dienst schon gefunden wurde. Das ist zwar kein Problem des Schulunterrichtsgesetzes, steht aber im Zusammenhang damit. Die Schulärzte werden immer noch als Vertragslehrer behandelt, was weder Vordienstzeitenanrechnung noch Pragmatisierung ermöglicht.

Letztlich verweise ich noch als letzte Frage auf den § 69. Hier steht:

„In den Fällen des § 68, in denen Handlungen des nichteigenberechtigten Schülers an Fristen gebunden sind, erlischt die Befugnis des Erziehungsberechtigten zum Handeln nach Ablauf von drei Werktagen ...“

Meine sehr Verehrten! Was machen Erziehungsberechtigte, die von ihrem Kind nicht über die entsprechenden positiven oder negativen Dinge — hier werden die negativen gemeint sein — informiert werden? Wenn ein Bursch oder ein Mädchen mit Zivilcourage mit Bedacht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit die Eltern nicht informiert, dann tritt eine Fristenversäumnis ein, wenn zum Beispiel erst nach fünf Tagen informiert wird.

Dr. Schambeck

Meine sehr Verehrten! Bei jedem Gesetz kann man eine Reihe von Fragen finden, über die man diskutieren kann; es ließen sich noch bei vielen Gesetzen viele finden. Wenn wir uns alle gemeinsam bemühen, im Geist dieses Gesetzes und im Sinne der Erarbeitung von Piffel bis Sinowatz — wenn ich so sagen darf —, dieses Gesetz gemeinsam auszuführen, so bitte ich Sie auch, diese Bemerkungen ad notam zu nehmen und auch allenfalls die Möglichkeit einer Novellierung und die Aufgabe einer zweiten Kammer, ganz gleich welchen Grad diese für ein bestimmtes Maß an Korrekturfunktion auszuüben hat — es ist im Bundesrat auch schon die eine oder andere Bemerkung bezüglich Novellierungen und Initiativen im Nationalrat gefallen —, zu beachten.

Ich möchte in bezug auf dieses Gesetz, Herr Bundesminister, allerdings noch ein wenig Pessimismus haben. Dieses Gesetz soll mit 1. September 1974 in Kraft treten. Bis dorthin wäre es notwendig, noch eine Vielzahl von Verordnungen — ich bin so an die Zahl 100 gekommen — zu erlassen. (*Bundesrat Remplbauer: 40, Herr Professor!*) Bei aller Wertschätzung der höchstqualifizierten Beamtenschaft des Hauses am Minoritenplatz glaube ich trotzdem, daß das eine sehr kurz bemessene Frist dafür ist. (*Bundesrat Schipani: Wenn alle so lange reden, sicherlich!*) Jeder liefert seinen Beitrag zur Sachdiskussion! Ich darf Ihnen versichern, daß Sie hier den Einfluß des Parlaments überschätzen. Diese Euphorie Ihrer Meinung soll uns aber zu erhöhter Aktivität anstacheln. Ich darf das sagen.

Meine sehr Verehrten! Wir sollten uns bemühen, das Schulunterrichtsgesetz als eine Etappe der Schulreform aufzufassen. In diesem Sinne möchte ich, zum Abschluß kommend, den Wunsch äußern, daß wir uns bei den weiteren Etappen der Schulreform darum bemühen, keine Ergebnisse vorwegzunehmen und keine Schulversuche zu manipulieren sowie mit keinen Schulorganisationsformen Prestigegegedanken von gestern zu verbinden, die keine Wegweisungen für morgen sind.

Hier meine ich ganz konkret den Wunsch, daß wir uns nicht darum bemühen sollten, bestimmte Schulorganisationsformen abzuwerten und dadurch andere aufzuwerten. Hier meine ich das Verhältnis der Grundschule zu der allgemeinbildenden höheren Schule, wo ich aus einem Bekenntnis heraus gerne die Mehrzahl der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen gebrauche und wobei ich der Meinung bin, daß man wirklich auch Reformen an der allgemeinbildenden höheren Schule durchführen soll und wirklich auch untersuchen soll, welche Bedeutung der differenzierten Gesamt-

schule vor allem für den ländlichen Raum zukommen mag, denn uns allen ist daran gelegen, lokale und soziale Differenzen abzubauen.

Aber genauso wollen wir auch beachten, meine sehr Verehrten, daß die allgemeinbildende höhere Schule zur Vorbereitung auf das Hochschulstudium in ihrer Langform heute nicht bedeutungslos ist und daß ein Nebeneinander nicht durch eine Ausschließlichkeit zu ersetzen ist.

Herr Bundesminister Dr. Sinowatz! Da wir, was ja bei einer Konfrontation von Vertretern verschiedener politischer Parteien selten möglich ist, ein gemeinsames sachliches Erlebnis haben, nämlich unsere gemeinsame Mittelschule in der Biondegasse in Baden, glaube ich, sagen zu dürfen, daß man, wenn man eine gute allgemeinbildende höhere Schule erlebt hat, was ja in unseren beiden Fällen gegeben war, wirklich mit sachlicher Objektivität auch an die weitere Schulreform herangehen und jegliches Prestigedenken ablegen sollte. Das haben sich auch die Lehrer verdient und auch die Lehrer an den allgemeinbildenden höheren Schulen, denen auch die Hochschule viel zu danken hat.

Ich wünsche nur, und damit komme ich zum Schluß, daß derselbe Geist, der zum Schulunterrichtsgesetz geführt hat und heute eine einstimmige Verabschiedung ermöglicht, wenige Schritte von hier entfernt bei den Verhandlungen zum Universitäts-Organisationsgesetz auch Platz greift und möglich ist und daß wir in demselben Geist auch das Universitäts-Organisationsgesetz verabschieden können. Auch als Hochschullehrer möchte ich sagen: Je besser die Zusammenarbeit dazu und je früher die Verabschiedung, desto besser, weil wir den Beweis dafür liefern können, daß wir nicht allein äußere und innere Reform der Pflichtschulen und der übrigen Schulen außerhalb der Hochschulen sehen, sondern das gesamte österreichische Bildungswesen als eine Einheit. Und zu diesem Einheitsgedanken möchte ich mich auch aus diesem Anlaß bekennen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton:** Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesminister Dr. Sinowatz. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. **Sinowatz:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wenn Sie es mir erlauben, möchte ich zuerst ein Kompliment aussprechen: Es war für mich zweifellos ein überaus interessanter Vormittag, der gewissermaßen diese lange Arbeit — wirklich von Piffel-Perčević bis Sinowatz — einem vorläufigen Abschluß zugeführt hat. Das Schul-

10008

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Bundesminister Dr. Sinowatz

unterrichtsgesetz ist ja Abschluß und Ausgangspunkt zugleich, und jeder, der sich für die permanente Schulreform entscheidet — und ich kann mir in einer Zeit einer doch sehr hochentwickelten politischen Praxis gar nichts anderes vorstellen —, muß dieses Gesetz auch von dem Standpunkt aus sehen, daß künftige pädagogische Entwicklungen und daß künftige gesellschaftliche Entwicklungen später in den Rahmen dieses Gesetzes eingebaut werden müssen.

Ich halte, wenn ich ganz allgemein zum Schulunterrichtsgesetz auch hier Stellung nehmen darf, dieses Gesetz deswegen von so großer Bedeutung, weil es eine weitere Einbindung der Schule in den Bereich der Gesellschaft bringt. Es war sicherlich vor einem Jahrzehnt aus den verschiedensten Gründen nicht möglich, einen so breiten Konsens für dieses Gesetz zu finden, nicht zuletzt deswegen nicht — und das möchte ich hier vor der Länderkammer sagen —, weil in diesem Jahrzehnt auch eine neue, ich möchte fast sagen, Integration unseres Schulwesens Platz gegriffen hat.

Die Unterschiedlichkeit von früher hinsichtlich der schulischen Versorgung in den einzelnen Gebieten der Republik ist weitgehend überwunden. Heute gibt es nicht mehr die großen weißen Flecken in der Schullandschaft Österreichs, und auch das hat mit dazu beigetragen, daß wir heute eine solche, fast könnte man sagen, Schulverfassung Österreichs beschließen können.

Mag sein — die Frau Bundesrat Egger hat sicherlich recht —, daß bisweilen Passagen des Gesetzes nicht leicht zu lesen sind. Aber auch da muß gesagt werden, daß vielleicht die große Schwierigkeit bei der Gesetzwerdung die war, daß es galt, das Gesetzmäßigkeitsprinzip, das in unserer Verfassung ausgesprochen wird, in Einklang mit den vielfältigen, fast schillernden Erfordernissen der Pädagogik zu bringen. Es wird sicherlich zu meinen langen Erinnerungen an meine Zeit als Unterrichtsminister gehören, daß ich mir die vielen Gespräche zwischen Pädagogen und Juristen wieder ins Gedächtnis rufen werde, weil diese Auseinandersetzung auch stark eine echte geistige Auseinandersetzung und nicht nur eine Auseinandersetzung um formale Bereiche gewesen ist.

Ich glaube also, daß das Schulunterrichtsgesetz nicht nur eine Kodifikation bereits bestehender Verordnungen und Erlässe ist, sondern daß zweifellos dazu der Einbau der Ergebnisse pädagogischer Entwicklungen in der Gegenwart zu rechnen ist, daß eine Modernisierung Platz greift, daß neue Bereiche —

sehr wichtige Bereiche, über die ja heute viel gesprochen wurde — erschlossen worden sind und daß wir nun ein übersichtliches, klares und zeitgemäßes Gesetzeswerk haben, wir alle, die wir mit der Schule zu tun haben: die Lehrer, die Schulverwaltung, die Eltern und die Schüler.

Es ist natürlich über den Bereich der Schülermitverwaltung im Zuge der Diskussion über das Schulunterrichtsgesetz besonders ausführlich gesprochen worden. Das ist kein Zufall. Vielleicht ist es auch eine Überbetonung, wenn man die ganze Szenerie dieses Gesetzes nimmt. Aber es ist ja immer so, daß die gesellschaftspolitisch relevanten Teile zur Diskussion herausfordern. Es ist daher auch richtig — und ich muß ein Wort wiederholen, das ich im Nationalrat bei der Verabschiedung des Gesetzes sagte —, daß es mir ein wirklich persönliches Anliegen gewesen ist, die Schülermitverwaltung in dieses Gesetz einzubauen.

Sicher, es ist ein partnerschaftliches Modell, wie es heute schon gesagt wurde, ein flexibles Modell, das es besonders — und das muß wieder vor der Länderkammer gesagt werden — ermöglicht, die Verschiedenartigkeit der Entwicklung auch in regionaler Hinsicht zu berücksichtigen. Es ist Absicht gewesen, diese Möglichkeit, den Umfang der Schülermitverwaltung darnach einzurichten, zu berücksichtigen.

Es ist ein entwicklungsfähiges Modell. Auch ich glaube, Frau Bundesrat, daß wir den Stein der Weisen, was die Demokratisierung betrifft, nicht gefunden haben, nur glaube ich, daß es den überhaupt nicht gibt, sondern daß der immer wieder zu jeder Zeit und von jeder Generation neu gesucht werden muß. Daher sollen wir diesen Teil: Was wird geschehen?, Wie wird sich das entwickeln?, vom Standpunkt eines Prozesses beurteilen. Wir können nicht Demokratie gewissermaßen oktroyieren, anordnen, sondern wir können nur die Voraussetzung schaffen, daß dieser Prozeß eingeleitet wird, auch in der Schule.

Ich halte es für richtig, und ich kann die Bedenken der Frau Bundesrat Hawlicek zerstreuen, daß, obwohl es den Zusammenarbeitsausschuß nicht mehr gibt, die Frage, wie groß der Bereich der Mitverwaltung in der jeweiligen Schule sein soll, vom selben Kreis beschlossen werden wird, wie es vorher der Zusammenarbeitsausschuß gewesen ist, weil im Rahmen des Schulgemeinschaftsausschusses zu dieser Frage nur die Lehrer- und nur die Schülervertreter stimmberechtigt sind und auch nicht die Anwesenheit der Elternvertreter dazu notwendig ist.

Bundesminister Dr. Sinowatz

Ich habe es im Nationalrat gesagt, ich sage es hier, und ich möchte es heute Nachmittag vor dem Schülerbeirat sehr deutlich sagen: Die Schülermitverwaltung ist kein Geschenk an die Schüler, sondern eine Verpflichtung. Und viele, die sich in der Diskussion in den letzten Jahren stark gemacht haben — aber das ist ja das Recht der Jungen, eine optimale Lösung zu verlangen —, werden in den nächsten Jahren zur Kenntnis nehmen müssen, daß sie sich eine riesige Aufgabe aufgelastet haben. Denn das, was nun in der Schule zu geschehen hat, wird viel schöpferische Anteilnahme erfordern und viel Engagement. Es wird in der Schule das kommen, was in den Betrieben vielfach schon der Fall ist, daß man Rede und Antwort stehen muß denen, von denen man gewählt worden ist, und daß man letzten Endes dann auch die Argumentation von beiden Seiten vertreten wird müssen.

Wenn heute über die Autorität und über die Philosophie der Autorität sehr vielschichtig gesprochen wurde, dann dürfen wir nicht vergessen, daß Autorität im Sinne vergangener Betrachtungsweisen eben auch für viele sehr bequem gewesen ist und daß Autorität für viele Menschen nicht immer das ist, was man an Kritik entgegenbringt, sondern daß Autorität für viele einen Schutzschild darstellt, hinter dem man sich verstecken kann, um nicht selbst tätig werden zu müssen. Wenn wir nun damit beginnen, in der Schule diesen Schild zu beseitigen, dann bin ich zutiefst davon überzeugt, daß wir eine gesellschaftspolitisch überaus bedeutsame Arbeit auf uns nehmen.

Ich glaube auch, daß es völlig falsch wäre, Gedanken weiterzuspinnen, die vielleicht gestern noch selbstverständlich gewesen sind, zum Beispiel den Gedanken, daß von der Schule jene gesellschaftliche Gegensätzlichkeit, die wir als Selbstverständlichkeit auffassen, ferngehalten werden soll. Ja, kann man eigentlich für das Leben erziehen, wenn man von der Schule jene Gegensätzlichkeit der Gesellschaft fernhält und wenn man in der Schule gewissermaßen diese kommende Auseinandersetzung des Lebens verschweigen möchte? Ich glaube nicht. Ich glaube, nur dann wird es möglich sein, das, was wir alle wollen, zu initiieren, wenn wir in der Schule schon diese existentielle Gegensätzlichkeit, die jede Gesellschaftsordnung mit sich bringen wird, statuieren und ermöglichen, daß schon in der Schule der Versuch immer wieder erneuert wird, zur Bewältigung dieser Gegensätzlichkeiten gewissermaßen humane Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Bei den vielen, vielen Besprechungen habe ich immer darauf hingewiesen, daß wir gerade in unseren höheren Schulen so vieles an

Entscheidungspflicht von unseren Schülern wegnehmen. Wir brauchen nur einen Blick auf unsere Lehrlinge hinzuwenden und uns daran erinnern, was die Siebzehn- oder Achtzehnjährigen entscheiden müssen und wie wenig wir, im Grund genommen, unsere Schüler an den höheren Schulen entscheiden lassen, um zu sehen, daß manches, was uns nachher an den Universitäten und im Leben bewegt, vielleicht in den höheren Schulen die Ursache hat, weil dort versäumt wurde, die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß man in einem kompliziert gewordenen Gemeinwesen bestehen kann. Und daher glaube ich, daß dieses Modell der Schülermitverwaltung zweifellos auch lebendige politische Bildung bedeutet. Wenn ich eine Lanze breche für meinen Freund Tieber, Herr Bundesrat, dann deswegen, weil ich gerade ihn für einen der hellsten Köpfe halte, was die Betrachtung unserer Gesellschaft betrifft, dann deswegen, weil auch wir uns hier bemühen um eine Integration dieser Fächer im Bereich der politischen Bildung, weil ja politische Bildung die Umfassendheit der Gesellschaft und die Totalität der Lebensvorgänge voraussetzen muß und weil ich glaube, daß man das nicht trennen kann in einzelne Gegenstände.

Und nun ein Wort zu dem, was Frau Bundesrat Egger gesagt hat.

Ich glaube nicht, daß gerade diese Generation und daß gerade diese Kinder, die heute Schulen besuchen, mehr als andere strukturell manipulierbar sind. Ich versäume nie, zu sagen, daß die Schule eine Funktion der Gesellschaft ist, und ich glaube, es stimmt nicht, daß diese jungen Menschen gewissermaßen schlechtere Voraussetzungen mitbringen, sondern die Gesellschaft ist es, die mit den Phänomenen unserer Zeit nicht fertig wird. Die Gesellschaft ist es, die immer noch manipulierbar ist und vielleicht in unserer Zeit durch die technischen Möglichkeiten, die es auch in der Information gibt, besonders.

Nur eines zu dieser Angst, dieser Kulturangst, von der in unserer Zeit so viel gesprochen wurde: Es stimmt ja, daß wir in unserer Zeit zum Teil in die Futurologie flüchten, aber sehr oft auch in die Nostalgie, Herr Bundesrat. Wenn ich diese kulturpolitische Szenerie betrachte — und ich darf das sagen, weil ich als Kulturreferent im Burgenland sehr viel für Denkmalpflege tun durfte und weil ich als Historiker die Vergangenheit schätze und das Sichbefassen mit der Vergangenheit liebe —, muß eines, glaube ich, gesagt werden: Die Freude an dem, was überliefert ist, das Bemühen, das zu pflegen und in die Zukunft weiterzutragen, soll ein Kulturverhalten sein, aber es soll nicht zur Welt-

10010

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Bundesminister Dr. Sinowatz

anschauung werden. Und ich denke, daß in dieser Zeit sehr oft der Blick in die Vergangenheit gerichtet wird, aber daß das Nur-bewahren-wollen, nur Denkmalpflege, nur Schutz und nur Restauration meines Erachtens schlecht ist, und daß das in der Geschichte immer schon ein sehr, sehr betrübliches Zeichen war. *(Die Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Und wieder zurück zu unseren Bemühungen, die Schule mit der Gesellschaft zu verflechten und uns zu bemühen, daß hier der Ansatzpunkt für eine demokratische Entwicklung kommt, der Ansatzpunkt, denn im Grunde genommen sind ja nicht alle, die in der Schule und im Elternhaus wirken, Demokraten. Aber der Ansatzpunkt soll deswegen gegeben sein, weil ich meine, daß Demokratie Selbstverständnis des Menschen voraussetzt und daß damit jenes Selbstbewußtsein wachsen kann, das letztlich notwendig ist, um mit den Problemen der Zeit fertig zu werden. Und darum geht es: daß wir mit der Zeit und mit den Problemen fertig werden können, und das wird nur eine Generation machen können, die zu dieser lebendigen Form der Demokratie erzogen wurde.

Ein Wort zu den Lehrern: Meine Damen und Herren! Alle Diskussionen über die Schule enden beim Lehrer, und es hat sich bisweilen eine Haltung eingeschlichen, daß dann, wenn man vom Lehrer spricht, ein gewisses Lächeln Platz greift.

Ich muß aber eines sagen: Gerade die Diskussion heute und die Diskussionen um das Schulunterrichtsgesetz, diese jahrelangen Diskussionen zeigen, wie schwer es unsere Lehrer haben. Die Frage der Leistungsbeurteilung zeigt ja, welche Aufgaben unsere Lehrer zu bewältigen haben und wie wenig wir ihnen im Grunde genommen mitgeben können auf diesem Weg.

Ich glaube daher, daß die Frage des Entscheidungsraumes für den Lehrer sehr richtig und sehr wichtig ist, daß aber daher auch vom Lehrer eines zur Kenntnis genommen werden muß: Mehr Entscheidungsraum — und wir wollen das, und das Gesetz zeigt das sehr deutlich dort, wo es allgemein formuliert ist — für den Lehrer heißt auch Verzicht auf jene Vorschriften, die punktweise und bis in das letzte den Weg regeln. Und das ist also unbequem, das ist also gar nicht so leicht, wenn man auf solche Vorschriften verzichten muß.

Auch hier sehen wir den Abbau des Autoritätsbegriffes von gestern und das Erfolgserlebnis des Lehrers, von dem Sie gesprochen haben. Ich bin überzeugt davon, daß es über-

haupt erst dann kommen kann, wenn diese Schülermitverwaltung und wenn die Mitwirkung der Eltern an der Schule so zur Selbstverständlichkeit geworden sind, daß die Schule wirklich eine Sache der Lehrer, der Schüler und der Eltern ist. Und dann wird auch die Effizienz der Schule weitaus größer sein, als das heute der Fall ist.

Meine Damen und Herren! Wir bemühen uns nicht um eine Schulreform, weil wir glauben, daß ausgerechnet die österreichische Schule schlecht wäre. Im Gegenteil. Unsere Schule ist gut und ist hervorragend, gemessen an anderen schulischen Einrichtungen in der Welt. Aber wir wollen diese permanente Schulreform, ja wir müssen sie wollen, weil wir die gesellschaftliche Entwicklung berücksichtigen müssen und weil wir ihr auch in der Schule Rechnung tragen müssen. Wir verstehen unter dieser Schulreform einen kontrollierten Prozeß, und es muß das eine Sache werden, die alle angeht, und — so wie es die Frau Bundesrat Hawlicek gesagt hat — es müssen eben alle gewissermaßen vom Objekt zum Subjekt in der Schule werden.

Ich kann Ihnen versichern, daß von uns aus alles geschieht, was nun diese kurze Frist bis zum Inkrafttreten am 1. September 1974 notwendig macht. Nur eines: Seit acht Jahren sprechen wir darüber. Es ist ja vieles von diesem Gesetz jetzt schon eine Selbstverständlichkeit in der Schule, und es ist ja vieles schon im Bewußtsein der Beteiligten. Wir haben nicht versäumt, im letzten halben Jahr und gerade in diesen Tagen mit den Landes- und Schulinspektoren, mit den Direktoren der Landes- und Schulräte und mit den Vertretern der Lehrer- und Lehrergewerkschaft ausführlich über all das zu sprechen.

Wir haben, fast möchte ich es so sagen, einen Generalstabsplan entworfen, der in drei Etappen die Verordnungen vorsieht, die notwendig sind, um dieses Gesetz praktizieren zu können. Wenn die Gesetzesblätter die Staatsdruckerei verlassen, werden wir sofort allen 70.000 Lehrern dieses Gesetz zustellen. Die Lehrerfortbildung wird sich damit weitgehend befassen, und wir werden den Elternvertretern, den Schülervertretern und den Lehrervertretern in jeder Weise auch die Mitarbeit an den Verordnungen sicherstellen.

Natürlich wird es am Anfang Schwierigkeiten geben, meine Damen und Herren. Das möchte ich gar nicht verschweigen. Aber alles Neue ist unbequem, und alles Neue bringt am Anfang Schwierigkeiten, und es wird eine Zeit dauern, bis das wirklich ohne Schwierigkeiten administriert werden kann. Ich glaube, daß es ein gutes Gesetz ist.

Bundesminister Dr. Sinowatz

Ich will nun am Schluß, nachdem so viele Namen von Ministern gefallen sind und wir alle der Meinung sind, daß alle ihren Anteil dabei haben, zwei doch differenziert herausheben: Minister Piffli-Perčević und Minister Gratz. Diese beiden waren es, von denen gewissermaßen die Anläufe gemacht wurden. Daß dieses Gesetz jetzt beschlossen werden kann, ist kein Zufall, meine Damen und Herren. Gerade Minister Piffli-Perčević hat bei seinen Bemühungen die größten Schwierigkeiten vorgefunden und — ohne polemisch sein zu wollen, meine Damen und Herren von der rechten Seite — hat die größten Schwierigkeiten bei seinen Freunden vorgefunden, als dieses Gesetz erstmals zur Diskussion gestanden ist.

Meine Damen und Herren! Wir haben uns, glaube ich, sehr weitgehend neuen gesellschaftspolitischen Erfordernissen geöffnet. Das ist das Erfreuliche, und das war ausschlaggebend dafür, daß jetzt dieses Schulunterrichtsgesetz, eine moderne Schulverfassung, beschlossen werden kann. Das ist wichtig. Ich sage es auch deswegen, weil der Name des Sektionsrates Jellouschek gefallen ist, den ich ja auch im Nationalrat genannt habe, da dieses Gesetz über weite Strecken die Handschrift dieses Beamten trägt.

Aber — das ist auch kein Zufall — das Unterrichtsministerium, meine Damen und Herren, ist heute — ich möchte fast sagen: wie kaum ein anderes Ministerium — eine Stätte der Diskussion geworden. Es ist nicht mehr, wie viele es sich aus der Vergangenheit vorstellen, als eben diese Philosophie der Autorität in diesem Bereich besonders gepflegt wurde, eine Hochburg des Obrigkeitsstaates.

Nein, hier haben wir von der Schulreformkommission und den Unterkommissionen, den Beiräten — Eltern, Schülern und Professoren — bis zu den Hunderten Lehrergemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften, die wir haben, einen Kommunikationsfluß, der unerhört dicht ist. Hier gibt es im Grunde genommen einen sehr, sehr raschen und einen sehr oft auch dynamischen und leidenschaftlichen Prozeß der Auseinandersetzung. Als Beweis dafür darf sicher angeführt werden, daß wir uns in diesem Haus, von den Beamten bis zur Leitung des Ressorts selbst, wirklich ehrlich bemüht haben um mehr Chancengleichheit, um mehr Emanzipation und um mehr Partizipation, so wie es heute in den Familien und in der Kirche, in der Wirtschaft und letzten Endes auch in den Parteien der Fall ist.

Dieses Gesetz ist auch diesbezüglich ein großer Schritt nach vorne, und vor allem, es ist ein realistischer Schritt, der wirklich getan werden kann und der nicht im Ansatz stecken-

bleibt deswegen, weil vielleicht das, was formuliert wurde, noch nicht dem Bewußtsein der Menschen entspricht. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*)

Vorsitzende: Ich danke.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1974 betreffend ein Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (1090 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Heinzinger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Heinzinger:** Hohes Haus! Die Bundesregierung hat an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, dieser wolle gemäß Artikel 138 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz feststellen, ob die Gesetzgebung über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis den Rechtssatz aufgestellt, daß die Regelung der Heranbildung von Sportlehrern und Leibeserziehern unter Verfolgung pädagogischer und erzieherischer Ziele eine Angelegenheit des Schulwesens nach Artikel 14 Bundes-Verfassungsgesetz ist. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates regelt daher nun die Organisation und Führung von Schulen, die die Aufgabe haben, junge Menschen zu gesunden, tüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Leibeserziehern und Sportlehrern heranzubilden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 19. Feber 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

10012

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Heinzinger

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1974 betreffend ein Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Wally. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Wally** (SPÖ): Sehr verehrte Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Sehr verehrte Damen und Herren! Nachdem ein so gravierendes Gesetz wie das Schulunterrichtsgesetz nun auch die zweite Kammer passiert hat, ist es nicht ganz einfach, sich einer relativ bescheidenen Materie zuzuwenden, die aber immerhin auch einen wichtigen Aspekt, der auch in der Debatte zum Schulunterrichtsgesetz angesprochen worden ist, zum Inhalt hat, nämlich die Leibeserziehung.

Unmittelbarer Anlaß zur Schaffung eines Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern war eine Feststellung des Rechnungshofes in seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1970, in dem es heißt:

„Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist es nach Ansicht des Rechnungshofes notwendig, sowohl die Ausbildung von Sportlehrern aller Gattungen als auch die Schaffung entsprechender Schultypen gesetzlich zu regeln.“

Am 12. März 1971 hat der Verfassungsgerichtshof zu Recht erkannt:

„Die Erlassung eines dem Entwurf eines Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern entsprechenden Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bundes.“

Vorher hatte das Höchstgericht die seinerzeit vom Bundesminister für Unterricht erlassene Prüfungsordnung für die österreichische Schielerprüfung aus dem Jahre 1963 als gesetzwidrig aufgehoben, weil dafür eben eine gesetzliche Grundlage gefehlt hat.

Nach Klärung des Kompetenztatbestandes, wonach die Gesetzgebung in dieser Sache Angelegenheit des Bundes ist — nach dem bekannten Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes —, hat nun die Bundesregierung die entsprechende Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet, die im Unterrichtsausschuß beraten, mehrmals vertagt und unter Berücksichtigung eines einstimmigen Abänderungsantrages der Abgeordneten Ofenböck, Haas und Hanreich dem Plenum des Nationalrates zugeleitet und dort am 6. Februar einstimmig beschlossen worden ist.

Sehr verehrte Damen und Herren! Die Gesetzgebung gerade dieses Bundesgesetzes zeigt neuerlich auf, wie schwierig manchmal Kompetenzverstrickungen, die aus der föderativen Konstruktion unserer Schulorganisation erwachsen, zu entflechten und legislativ zu koordinieren sind.

Die Stellungnahmen der Landesregierungen haben Bedenken zum Ausdruck gebracht. Andererseits aber haben die maßgeblichen Dachverbände unserer Sportorganisationen die bundeseinheitliche Kompetenz gewünscht und mit der Notwendigkeit einer einheitlichen Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern begründet.

Sportförderung ist ein allgemeines Anliegen und mehr denn je in den vermehrt auftretenden Zivilisationsschäden zu begründen, die wir heute bei Menschen beobachten. Schon die Vorschuljugend weist erschreckend viele körperliche Schädigungen und Behinderungen auf — es liegt eine ganz neue Erhebung aus dem Bereich München jetzt vor —, die auf ungesunde Lebensbedingungen und bewegungsarme Lebensweise unserer Kleinkinder und insbesondere jener, die keinen Kindergarten oder keine Vorschuleinrichtung besuchen können, zurückzuführen sind. Die Leibeserziehung unserer Kleinkinder ist besonders wichtig, und im Rahmen der Vorschule, die ja erst in den Anfängen begründet sein kann, eine noch zu lösende wichtige Aufgabe.

Unsere Pflichtschulen sind, wie die Schulstatistiken ausweisen, während der letzten Jahre vermehrt — und beachtenswert im Ausmaß — mit Turnhallen, Gymnastikräumen, Hallenschwimmbädern und Turn- und Sportplätzen weiter ausgestaltet worden. Hier muß auch darauf hingewiesen werden, daß sowohl der Bund für den Bereich der Bundesschulen als auch die Länder als Schulerhalter, aber auch durch Zuschüsse an die Gemeinden und vor allem unsere Gemeinden selbst dem Sport vielleicht den größten Dienst erwiesen haben, seit es überhaupt Breitensport gibt.

Spezielle Förderungen im Pflichtschulbereich wie die Schulschikurse, Schullandwochen oder Landschulwochen und die vielgestaltigen Wettbewerbe auf Bezirksebene in den Schulbezirken ergeben mit vielen anderen Aktivitäten zwar immer noch kein ganz befriedigendes, aber insgesamt doch ein erfreuliches Bild unserer leibeserzieherischen Betreuung der Kinder im Pflichtschulalter, vor allem im Vergleich zur Zeit nach dem Weltkrieg.

Während aber an den Hauptschulen — und das ist jetzt ein Problem — die speziell ausgebildeten Leibeserzieher tätig sind, unterrichten an den Volksschulen in der Regel die

Wally

Klassenlehrer Leibeserziehung mit. Bei der Überalterung der Lehrer in den städtischen Bereichen und in Siedlungszentren ergeben sich daraus natürliche Probleme. Eine Turnstunde, verehrte Damen und Herren, einer vierten Knabenklasse — und das muß man wissen, was die körperlich sind — mit einer etwa 64jährigen Klassenlehrerin ist eben ein Problem, was natürlich nicht gegen diese Kollegin sprechen kann, sondern was die spezielle Anforderung betrifft.

Eigene Sportlehrer an Volksschulen stehen nun auch zur Diskussion. Es ist vor allem aber natürlich eine pädagogische Diskussion, und ihr Ergebnis wird entscheidend sein für eine ganze Generation der Unterstufenkinder und ihre leibeserzieherische Ausbildung.

Die mittleren und die höheren Schulen haben ja ihre Turnprofessoren, wie man sie immer noch bezeichnet, die hochschulmäßig ausgebildeten Leibeserzieher, die aus gutem Grunde, das ist österreichische Tradition an den höheren Schulen, in ihrer Fachgruppe in der Regel auch noch Geographie unterrichten.

Mit Recht wird noch die mangelnde leibeserzieherische Betreuung, verehrte Damen und Herren, in unseren berufsbegleitenden Schulen und in anderen Schuleinrichtungen beklagt. Die Effizienz unserer schulischen Leibeserziehung ist insgesamt gut und auch durch den Idealismus der Leibeserzieher gewährleistet, die in der Regel oder, man kann sagen, durchgehend weit über ihre Verpflichtungen in der Schule hinaus im Schulbereich selbst, aber auch im außerschulischen Bereich in den Sportorganisationen, in der Erwachsenenbildung und auch in den Jugendorganisationen wirken. Im Bereich der Leibeserziehung, verehrte Damen und Herren, gibt es ein überdurchschnittliches Maß an Idealismus und pädagogischen Enthusiasmus. Das ist ein Kapital, das man bei der Ausbildung unserer Jugend nicht übersehen darf.

Daß es dazu vom Sportlehrer selbst, von der Person her, Probleme gibt, ist uns allen bekannt, besonders insofern wir ja selber Sportler waren oder noch sind. Wir sind uns alle bewußt, daß der freien Sportausübung in Vereinen und Verbänden eben eine noch nicht genug gewürdigte Bedeutung zukommt. Das Problem jedes Sportlehrers ist ein biologisches. Er wird älter und seine Leistungsfähigkeit, die ja vorbildlich sein soll, engt sich ein, und am Schluß ergibt sich dann, daß er eben doch nur mehr der ist, der anregt und beaufsichtigt, aber nicht mehr selbst aktiv sein kann, sozusagen der Vorturner.

Ein anderes Problem darf ich auch noch am Rande erwähnen. Jeder Sportler — wie könnte es anders sein — ist ein Spezialist, der das,

was er am besten beherrscht, die Sparte, in der er König ist, natürlich auch in seinem Unterricht bevorzugt. Wir haben dann Turnlehrer, bei denen der Fußballplatz an erster Stelle steht, wir haben die leichtathletisch Begabten — die Turnklassen sind dann Abbilder ihres Lehrers —, wir haben auch, allerdings ist das seltener, im Geräteturnen die entsprechenden Spitzenleistungen; das ist eben verständlich. Wer wüßte das aber nicht besser als eben der aufgeschlossene Politiker, der das beobachtet und miterlebt?

Allerdings, verehrte Damen und Herren, gibt es im Bereich des Sports Entwicklungen, die nur mit Sorge betrachtet werden können.

Das ist zum Beispiel der Prestigesport, der Hochleistungen betreibt und anstrebt, fördert und propagiert, um politisches Prestige zu vermehren, um nationales Selbstbewußtsein zu steigern und gesellschaftspolitische Werte zu dokumentieren. Das spielt auf internationaler Ebene heute eine Rolle. Es dürfte nicht übertrieben sein, wenn ich sage, daß sich die Deutsche Demokratische Republik über die Leistungen ihrer Spitzensportler Eingang in die weltpolitische Öffentlichkeit verschafft hat.

Aber es ist sicher nicht unbedenklich, auch bei uns, etwa darüber in weinerliche Resignation zu verfallen und sich als Österreicher beeinträchtigt zu fühlen, wenn einmal eines unserer Ski-Asse um Hundertstelsekunden gesetzte Erwartungen nicht zu erfüllen vermag.

Der internationale Sport — und das ist ein Pferdefuß — wirkt nicht nur völkerverbindend, manchmal stachelt er ja auch geradezu Leidenschaften auf, indem sich große Gruppen mit dem sportlichen Erfolg oder Mißerfolg ihrer Vertreter allzusehr und unzutreffend identifizieren zu müssen glauben. Alles das ist nicht unähnlich der puberalen Überschätzung athletischer Leistungen einzelner als Symbolakte kleinstaatlicher und partikulärer Lebensgesinnung in der Zeit der Antike oder, anders gesagt, das hat es damals genauso gegeben.

Weitere Bedenken erheben sich gegenüber Auswüchsen des Sports in wirtschafts- und finanzpolitischen Bereichen. Der Sport als Wirtschaftsfaktor ist längst Realität, und nicht wenige treiben, fördern oder benützen sportliche Aktivitäten mit der Rechenmaschine im Hintergrund im Hinblick auf finanzielle Gewinne.

Aber auch der Zuschauersport treibt da und dort unerfreuliche Blüten. Nicht nur daß Fußballspielfelder in manchen Ländern gegen fanatische Fans mit tiefen Gräben und Stahlgittern abgezaunt werden müssen, die Zuschauermas-

10014

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Wally

sen entpuppen sich oft als zügellos aufgestachelte Gruppen, von einzelnen emotionalisiert und zu recht unsportlichem Verhalten bewegt.

Dagegen erfreuen sich in den letzten Jahren unter anderem die Fitwanderungen und andere sportliche Gruppen- und Massenveranstaltungen eines regen Zuspruches und steigender Beliebtheit.

Sport sollte eben planmäßig fortlaufend und dem Leistungsvermögen entsprechend betrieben werden. Übertreibungen, Überforderungen und Einseitigkeiten bewirken nicht Gesundheit und Steigerung der allgemeinen Leistungsfähigkeit und tragen auch nicht dem gesamtärztlichen Aspekt der Leibesübungen Rechnung.

Ohne Zweifel gibt es beim vereinsmäßigen Sportbetrieb und seinen differenzierten Möglichkeiten einen Schwerpunkt in der Leibeserziehung überhaupt. Darum erlaube ich mir, nur einen kurzen Einblick — jeder von uns könnte das machen — in die Verhältnisse meines Bundeslandes Salzburg zu geben. Neben den traditionellen Landesverbänden ASKO, OTSU und ASVO gibt es weitere 35 Landesverbände, die allein insgesamt in der Stadt Salzburg 33 ASKO-, 17 OTSU-, 28 OSV- und 46 Vereine ohne Dachverband umfassen.

Aber auch in den kleinsten Orten draußen finden wir den Sportverein als ein Anliegen der Bevölkerung und vor allem der Jugend, kann man sagen.

Dabei ist erfreulich, daß trotz Zusammenfassung der Sportvereine in Dachverbänden eine weitgehende politische Toleranz aus einer alten Tradition heraus herrscht. Wir haben im Lande SPÖ-Mandatäre, die Vorsitzende eines ASVO-Sportverbandes sind oder die Funktionäre bei der Union sind, und wir haben OVP-Mandatäre, die im ASKO verankert sind und turnen gehen. Bei meinen Kinderfreunde-Sportgruppen verteile ich Preise an Gattinnen von Mandatären von der anderen Seite, und umgekehrt ist das auch der Fall. Der gesunde Standpunkt, verehrte Damen und Herren: Wir wollen dort Sport betreiben, wo wir unseren Sport am besten betreiben können!, ist ein Motto, das, glaube ich, nicht nur bei uns gilt. Diese traditionsreiche Toleranz ist ein wertvoller Beitrag zur Allgemeingültigkeit sportlicher Beweggründe und Motivationen.

Ich möchte als Salzburger Bundesrat auch unseren Salzburger Landessportplan erwähnen, der auf die Initiative des Ressortchefs, Landeshauptmann-Stellvertreter Karl Steiner, zurückgeht und eine Bestandsaufnahme

der ganzen Landessportanlagen und der Wünsche ihres Ausbaues sowie ihrer Entwicklung erfaßt hat und der natürlich nur allmählich verwirklicht werden wird, wobei alle möglichen Finanzierungsmöglichkeiten herangezogen werden sollen.

Was den vorliegenden Gesetzesbeschluß im einzelnen betrifft, gegen den meine Fraktion natürlich keinen Einspruch erheben wird, wäre noch festzustellen:

An ausgebildeten Sportlehrern hat es bisher überall gemangelt, in allen Verbänden, in allen Vereinen. Darunter hat so manche gutgemeinte Vereinstätigkeit effektiv gelitten, denn es konnte kein Sportlehrer ohne weiteres bezahlt werden, selbst wenn er vorhanden gewesen wäre.

Zweifellos ergeben sich nun aus dem vorliegenden Gesetz gewisse Kompetenzschwierigkeiten, und es bewirkt auch nicht ohne weiteres, daß es nun tatsächlich sogleich zu Schulen für Leibeserzieher und Sportlehrer in erforderlichem Ausmaß kommen wird. Vor allem auch deshalb, weil ja im Hinblick auf die Sachaufwände die Kompetenz weitgehend bei den Bundesländern bleiben wird.

Andererseits sind verfassungsrechtliche Erfordernisse erfüllt, und es ist die rechtliche Basis dafür geschaffen, bestehende Sportschulen weiterzuführen und neue zu errichten.

Aber, verehrte Damen und Herren, ich glaube, es wird nun auch an den Bundesländern liegen, natürlich nicht nur an den Ländern, im Sinne des § 9 des vorliegenden Gesetzes Schulen im vorgesehenen Sinne zu errichten und zu führen und die föderative Komponente dieses Gesetzes wahrzunehmen, wozu auch natürlich wir Bundesräte unseren Beitrag in den Ländern leisten können.

Möge also dieses Gesetz als Voraussetzung und als Richtlinie dazu beitragen, daß der Sport in Österreich weiter gefördert wird zum Nutzen unserer Jugend und aller, die ein ganzes Leben lang die alte Weisheit zu praktizieren versuchen, daß durch einen gesunden und leistungsfähigen Körper auch ein gesunder und lebensfroher Geist leichter gewährleistet wird. *(Beifall bei der SPÖ)*

Vorsitzende: Ich danke.

Weiter zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Mader. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Ing. Mader (OVP): Frau Vorsitzende! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Es wäre sicherlich zu dieser Sportrede des Kollegen Wally einiges hinzuzufügen und zu ergänzen und sehr vieles natürlich ganz besonders zu unterstreichen. Ich darf darauf deswegen verzichten, weil Wiederholungen oft ge-

Ing. Mader

nug in diesem Hause vorkommen und weil ich mich, um gerade dem Redakteur Lenhardt vom „Kurier“ etwas antun zu können, einmal ausnahmsweise damit beschäftigen möchte, das Gesetz selbst vom Land her zu vertreten, wie es unsere Aufgabe ist, und vor allem im Gegensatz zu den ständigen Sticheleien dieses Redakteurs in einer deutlichen Abhebung von der Nationalratsdebatte tatsächlich zum Gesetz zu sprechen und nicht zu seiner Geschichte oder zur Bedeutung des Sportes, aber auf jeden Fall im Gegensatz zur Nationalratsdebatte.

Ich darf aber nur einen Gedanken einblenden, ehe ich das tue, weil in den letzten Tagen Verschiedenes geschrieben wurde, wie zum Beispiel im „Kurier“ dem Bundesrat gegenüber, wobei ich hier wirklich nur den Redakteur Lenhardt meine. Man konnte aber auch in der „Kronzeitung“ lesen, daß ein Herr Nimmerrichter unter dem Pseudonym „Staberl“ geglaubt hat, von heute auf morgen, weil er schlecht geschlafen hat, ÖAMTC und ARBO abschaffen zu können und sie als unnütz bezeichnen zu dürfen und alle ihre Mitglieder als Armutscherln einzustufen. Ich weiß nicht, ob eine Frau Susanne in derselben „Kronzeitung“ das Recht hat zu behaupten, die Frauen, die in beiden Lagern hier für „mehr Frauen in die Politik“ das Wort ergreifen, hätten unrecht und sie wären unehrlich, denn wenn sie ehrlich wären, so müßten sie sagen, Politik ist eine schmutzige Sache — ich zitiere nur — und daher überlassen wir sie den Männern.

Ich habe manchmal das Gefühl und stehe nicht an, es zu sagen, daß man nicht nur von seiten der Redakteure uns gegenüber manches oder gar uns selbst als überflüssig bezeichnen könnte, ich glaube, die Herren Redakteure sollten gelegentlich darüber nachdenken, ob nicht das eine oder andere von ihnen Geschriebene als überflüssig bezeichnet werden könnte. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Damit habe ich meinem Ärger Luft gemacht und darf zum Gesetz selbst kommen.

Grundsätzlich ist zu dem vorliegenden Gesetz die Frage zu stellen, ob, Herr Minister, die Organisation und Führung von Schulen, die die Aufgabe haben, junge Menschen zu Leibeserziehern und Sportlehrern heranzubilden, überhaupt in einem eigenen Bundesgesetz hätten geregelt werden sollen oder müssen. Im § 2 des Gesetzes wird nämlich ausdrücklich festgestellt, daß es sich um mittlere Schulen im Sinne des § 3 des Schulorganisationsgesetzes handelt. Für dieses Schulorganisationsgesetz wurde heute ja eine Novelle, eine Neuordnung beschlossen; ein Einbau der vorgesehenen Schularten wäre wohl empfehlens-

wert gewesen. Aus der Tatsache, daß heute aber ein eigenes Gesetz beschlossen wird, folgt auch, daß im Gesetz neben Bestimmungen über die äußere Organisation auch Materien geregelt sind, die für andere Schulen durch das Schulunterrichtsgesetz geregelt werden sollen oder eben im Schulaufsichtsgesetz geregelt sind oder in einem Schulerhaltungsgesetz des Bundes zu regeln wären. Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen, daß ein Gesetz, mit dem in zwölf Paragraphen — wobei man in Klammern minus sechs sagen könnte, wenn man die Zuständigkeiten aus anderen Gesetzen berücksichtigt — alle Belange einer Schulart geregelt werden sollen, schon von vornherein bedenklich erscheinen muß, ohne es selbst in irgendeiner Form anzugreifen zu wollen.

Bedenklich macht schon das Grundkonzept hinsichtlich der Ausbildung von Leibeserziehern. Nach dem in der Lehrerdienstzweigeordnung enthaltenen Dienstzweigen 74 und 122 werden sie übrigens als Lehrer für Leibesübungen bezeichnet. Die Schulreform 1962 hat bekanntlich die Ausbildung der Lehrer der Pflichtschulen an die Pädagogische Akademie verlegt. Die damit verbundene Verlängerung der Ausbildung sollte ja damals einerseits eine Verbesserung der Ausbildung gewährleisten, das Mindestalter der Lehrer hinaufsetzen und eine Prestigevermehrung des Lehrberufes bewirken.

Wenn nunmehr die Abschlußprüfung in der Regel bereits mit 18 Jahren abgelegt wird nach diesem Gesetz, so widerspricht dies diesen oben aufgezeigten Prinzipien der heutigen Lehrerbildung im Sinne des Gesetzestextes. Ganz abgesehen davon — und ich darf das anmerken, ohne in den Verdacht zu kommen, gerade als Junger prude zu sein — habe ich einfach die Vermutung, daß, wenn achtzehnjährige männliche Leibeserzieher in einer Mädchenklasse eines Polytechnischen Lehrganges oder einer höheren Schulstufe einer Hauptschule eingesetzt werden, das zu Schwierigkeiten führen könnte, die vermeidbar wären.

Die Erlassung des Gesetzes wird zweifellos einen berechtigten Zustrom zu den bereits bestehenden Anstalten für Leibeserziehung und vielleicht sogar die weitere Errichtung solcher Schulen zur Folge haben. Die bereits bisher mit auf diese Weise ausgebildeten Lehrern gemachten Erfahrungen mahnen aber zur Vorsicht. Auch das sollte hier angemerkt werden. Die von mir vorhin genannten Dienstzweige aus der Lehrerdienstzweigeordnung geben wohl die Gelegenheit zur Anstellung und Pragmatisierung dieser Leibeserzieher, gegen eine Anstellung bestehen aber deshalb

10016

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Ing. Mader

Bedenken, weil mit zunehmendem Alter — und der Herr Bundesrat Wally hat ja das Problem Alter bereits erwähnt — Lehrer, die nur eine Ausbildung für Leibesübungen erfahren haben, nicht oder nur mit Schwierigkeiten, allenfalls sogar unter Gewährung einer Lehrpflichtermäßigung, bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienststand verwendbar sein werden und ein Einsatz in einem anderen Unterrichtsfach mangels entsprechender Vorbildung eben nicht möglich sein wird.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß im Rahmen des Schwerpunktprogramms — und ich tue das auch von Tiroler Sicht aus gerne — an den Pädagogischen Akademien die Hörer dieser Akademien für den Unterricht in Leibeserziehung in besonderer Weise vorbereitet werden sollen. Es ist selbstverständlich, daß den Abgängern der Pädagogischen Akademien bei der Aufnahme als Landeslehrer beziehungsweise Landesvertragslehrer gegenüber den Absolventen der Anstalten für Leibeserziehung wohl der Vorrang gegeben werden muß.

Nicht einzusehen ist auch, weshalb nach § 10 des Gesetzes die sachlich zuständige Schulbehörde — und Sie haben diesen Einwand wahrscheinlich erwartet, Herr Minister — nur der Bundesminister für Unterricht und Kunst sein wird und deshalb dem Leiter der betreffenden Schulen sehr weitgehende Befugnisse zukommen werden. Wenn schon die in Rede stehenden Schulen gemäß § 2 mittlere Schulen sind — ich habe das schon erwähnt —, dann sollten sie doch nicht — so glauben wir in Tirol — zentralen Lehranstalten gleichgestellt werden, wie es in den Erläuternden Bemerkungen heißt. Nicht § 3 Absatz 4, sondern der § 3 Absatz 1 des Schulaufsichtsgesetzes hätte unserer Meinung nach unbedingt Platz zu greifen gehabt.

Die Frage der verfassungsrechtlichen Kompetenz ist zwar durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom März 1971 geklärt worden, trotzdem wurde im Nationalrat von sozialistischer Seite ausdrücklich bedauert, daß nunmehr die sachliche Kompetenz im Bereich der Länder bleibt.

Diese Aussage darf man wohl einem zentralistisch vorbelasteten Sozialisten nicht so krumm nehmen, tun sich doch meine an sich durch und durch föderalistisch eingestellten Wiener ÖVP-Freunde mit eben diesem Föderalismus auch manchmal sehr schwer. Die Frage allerdings, wo die sozialistische Regierung Verwaltungsvereinfachung versucht, wird wohl weiter unbeantwortet bleiben.

Trotzdem hat die Tiroler Landesregierung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch das Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der Sportausübung und auch der Sportlehrerausbildung in keiner Weise eingeschränkt wird. Ich darf auch hier in der Länderkammer wiederholen, Herr Minister, daß die Tiroler Landesregierung daher erwartet, daß bei der Gestaltung der Lehrpläne für die nun vorgesehenen Unterrichtsanstalten zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern die Koordination und die Zusammenarbeit aufrechterhalten bleibt, wie sie sich bisher beispielsweise bei der Schilehrerausbildung — ich sage das sehr gerne — voll und ganz bewährt hat.

Leider sind auch einige Einwendungen der Tiroler Landesregierung nicht berücksichtigt worden — alles kann man nicht berücksichtigen —, so beispielsweise, daß der Ausdruck „Führung“ von Schulen in den Schulgesetzen des Bundes eigentlich ungebräuchlich ist und einer näheren Präzisierung bedurft hätte.

Oder daß für die Schilehrerausbildung — und das ist halt für Tirol nun einmal ein Problem — in der derzeitigen Form der vorgesehene Aufbau der Schulen und die Grundzüge für die Lehrpläne nicht sehr zweckmäßig erscheinen. Die bisherige Art, Lehrgänge mit dazwischenliegenden Praxiszeiten abzuhalten, erweist sich als vorteilhaft. Jetzt schließen aber die achtsemestrigen Lehrgänge direkt an die achte Schulstufe an, wenn auch im Lehrplan Praxiszeiten während des Lehrganges außerhalb der Schule möglich sind.

Solche kleineren Einwendungen gäbe es einige. Es sei aber nur noch darauf hingewiesen, daß nach § 3 des Tiroler Sportunterrichtsgesetzes — und wir haben das zeitgerecht in der Begutachtung festgestellt — eine Anerkennung als Sportlehrer von der Landesregierung nur an Personen ausgesprochen werden darf, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das ist auch ident mit dem Tiroler Schischulgesetz, das im Zusammenhang mit der von mir aufgezeigten Altersproblematik steht.

Oder: Welchen Inhalt, Herr Bundesminister, der Pflichtgegenstand Organisationslehre haben soll, war auch bei Studium aller Unterlagen nicht zu erfahren.

Oder: Die im § 5 enthaltene Verpflichtung zum Schulbesuch während der vorgeschriebenen Schulzeit wirft die Frage auf, welche Schulzeitregelung für diese Schulen eigentlich gilt. Es wird von Legisten bezweifelt, daß die Bestimmungen des Schulzeitgesetzes auf diese Schulen anwendbar sind. Vielleicht ist es doch der Fall.

Ing. Mader

Nach Berücksichtigung der gemachten Vorbehalte ist aber auch festzuhalten, daß dieses Gesetz — und hier treffe ich mich voll und ganz mit Bundesrat Wally — zweifellos die Grundlage sein wird, die sportliche Ausbildung unserer Jugend weiter voranzutreiben. Ich weiß es nicht nur als einer, der zwei Sportarten aktiv betrieben hat, sondern heute auch als Präsident eines Fachverbandes, der eine Grundsportart betreibt, wie der Einsatz des Sportes in der Jugend oft unterschätzt wird und wie sehr manche Quasiturnstunde in ihrer Wirkung überschätzt wird, wie oft man von der Piste, am Rande stehend, den Unterricht zu leiten hat, oder wie oft eben das Problem ist, daß auch in der Volksschule das Turnen nebenbei absolviert wird, ohne Effizienz und ohne Wirkung, und daß auch heute noch, obwohl es nicht erlaubt ist, mit der Turnstunde gedroht wird, wenn irgendwo die disziplinären Forderungen oder Leistungen nicht erfüllt werden. Noch immer sagt man: Zur Strafe wird nicht geturnt! Ich habe selbst drei Kinder, von denen zwei bereits in der Schule sind, und erlebe das immer wieder.

Damit bin ich am Ende und möchte eine gemeinsame Feststellung treffen über alles, was heute gesagt wurde. Es muß daher jeder, ich glaube, auch der kleinste gemeinsame Nenner gesucht werden — was ich wirklich nicht auf das vorliegende Gesetz beziehen möchte —, um auch vom Gesetzgeber her alles zur Förderung einer körper- und gesundheits-sporttreibenden Jugend zu tun. Ich streiche diese Breite besonders heraus, weil ich nur zu gut weiß, wie sehr die kritischen Anmerkungen zum Spitzensport, wie wir sie vom Vorredner gehört haben, berechtigt sind.

Die ÖVP-Fraktion stimmt daher diesem — ich glaube, am 1. August 1974 in Kraft tretenden — Gesetz, das einen finanziellen Mehraufwand für den Finanzminister erst bei der Errichtung weiterer Ausbildungsstätten bringt, trotz der erwähnten Vorbehalte selbstverständlich zu. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Weiters zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. **Sinowatz:** Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Nur einen Satz zur Beruhigung des Herrn Bundesrates Mader. Wir haben diese Gesetzesform nicht zuletzt deswegen gewählt, weil es galt, eine gesetzliche und verfassungsmäßige Grundlage für die bestehenden Bundeslehranstalten für Leibeserziehung zu schaffen. Sie wissen, daß eine dieser sehr bedeutsamen und für den Sport überaus wich-

tigen Anstalten in Ihrer Heimat ist und daß auch dafür diese gesetzliche Regelung von großer Bedeutung ist.

Ich möchte nur zu dem sagen, was Sie zu den Leibeserziehern meinten, daß dieses Gesetz vor allem auch die Ausbildung der Sportlehrer regeln möchte. Es geht ja auch darum, den in unserer Zeit vermehrten Bedarf an Sportlehrern und Übungsleitern zu decken, und gerade in Ländern, in denen der Fremdenverkehr sehr entwickelt ist, wird es in Zukunft weitaus mehr notwendig sein als bisher, daß die Fremdenverkehrsgemeinden über ausgebildete Lehrwarte, Sportlehrer und Übungsleiter verfügen, die imstande sind, dem zunehmenden Bedarf der Fremdenverkehrsgäste zu entsprechen, zum Beispiel bei den verschiedenen Fitneßaktionen, die natürlich auch für manche Mitglieder der Bundesregierung sehr notwendig wären. *(Heiterkeit.)*

Zuletzt möchte ich versichern, daß die Koordination bei der Erstellung der Lehrpläne, so wie sie bisher bereits durchgeführt wurde, natürlich auch in Zukunft gewahrt bleiben soll. Wir haben schon während der Verhandlungen über dieses Gesetz den Ländern immer wieder versichert, daß bei der Erstellung der Lehrpläne und überhaupt auf diesem Gebiet die bisher bewährte Zusammenarbeit auch in Zukunft fortgesetzt werden soll. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Danke.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Feber 1974 betreffend ein Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974 — ArbIG 1974) (1084 der Beilagen)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Feber 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird (1083 und 1085 der Beilagen)

Vorsitzende: Ich darf nun den im Hause erschienenen Vizekanzler Ing. Häuser auf das herzlichste begrüßen. *(Allgemeiner Beifall.)*

10018

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Vorsitzende

Wir gelangen zu den Punkten 3 und 4 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Arbeitsinspektionsgesetz 1974 und

Änderung des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

Berichterstatter über Punkt 3 ist Herr Bundesrat Steinle. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Steinle**: Hoher Bundesrat! Ich berichte über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Februar 1974 betreffend ein Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974 — ArbIG 1974).

Der Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, erstreckt sich auch auf Betriebe und Einrichtungen, die bisher vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen sind, wie etwa die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde geführten Krankenanstalten oder die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Um eine Überwachung der Einhaltung des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der zu dessen Durchführung erlassenen Arbeitnehmerschutzverordnungen zu erreichen, soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion derart erweitert werden, daß damit alle dem Arbeitnehmerschutzgesetz unterliegenden Betriebe erfaßt werden, soweit sie nicht unter den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 19. Februar 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Februar 1974 betreffend ein Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke.

Berichterstatter über Punkt 4 ist Herr Bundesrat Tratter. Ich bitte.

Berichterstatter **Tratter**: Ich berichte über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Februar 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Einklang mit dem neuen Strafgesetz eine Eliminierung der Arreststrafen im Arbeitnehmerschutzgesetz vorgenommen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 19. Februar 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Februar 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Liedl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Liedl** (SPO): Frau Vorsitzende! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Mit dem Arbeitnehmerschutzgesetz wird eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen, die neue Wirkungsbereiche der Arbeitsinspektion erschließt. Es ist daher notwendig, auch das Arbeitsinspektionsgesetz neu zu fassen.

Die arbeitenden Menschen unserer Zeit unterliegen einem stetigen Verbrauch ihrer geistigen und körperlichen Energien. Sie müssen sich bei unbehindertem Walten aller ökonomischen Gesetze vorzeitig abnützen und erschöpfen, wenn sie nicht von seiten der Gesetzgebung vor Raubbau und Verkümmern bewahrt werden. Diese Schutzfunktionen kennzeichnen Wesen und Zielsetzungen des Arbeitnehmerschutzes.

In Erkenntnis der Zusammenhänge erblickt daher der moderne Staat im Schutz der Arbeitnehmer seine geschichtlich gegebene Aufgabe, der er sowohl im Wege gesetzlicher Maßnahmen als auch entsprechender Verwaltungseinrichtungen, hier vor allem der Arbeitsinspektion, gerecht wird.

Meine Damen und Herren! Schon frühzeitig trat das Bedürfnis zutage, die Erfüllung der den Unternehmen durch Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmer auferlegten Pflichten im Wege besonderer staatlicher Inspektionsorgane überwachen zu lassen.

Als eines der ersten Länder im europäischen Raum rief England festgefügte Einrichtungen ins Leben, dessen 1833 geschaffenes Fabrikinspektionsgesetz auch für die spätere Gesetzgebung in anderen europäischen Ländern als

Liedl

Vorbild diente. Dabei war dieses Fabriksinspektionsgesetz vorerst nur auf größere Industriebetriebe beschränkt und in späteren Jahren auch auf gewerbliche Werkstätten ausgedehnt worden.

In den deutschen Staaten hat sich die Arbeitsinspektion auf andere Weise entwickelt. In Preußen waren es zunächst die Ortspolizeibehörden, die im Zusammenhang mit den Schulaufsichtsbehörden die Durchführung des Kinderschutzes überwachten. Diese Art der Kontrollen war jedoch unzulänglich, sodaß Fabriksinspektoren nach englischem Muster eingeführt und in die Gewerbeordnung von 1869 übernommen wurden. Das Gesetz von 1891 dehnte den Zuständigkeitsbereich aus, und das Fabriksinspektionsgesetz wurde in eine wirkliche Gewerbeinspektion umgewandelt.

Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Österreich begann mit gewissen Vorläufern, namentlich in jenen Erbländern, wo sich die Industrie unter dem Einfluß merkantilistischer Ideen besonders entwickelt hatte.

Es kam zur Aufstellung von Kommerzinspektoren oder Manufakturkommissären, deren Befugnisse schon einheitlich geregelt waren. Diese lokalen Einrichtungen verschwanden jedoch aus dem öffentlichen Leben. Erst auf Umwegen über ausländische Vorbilder, in Anlehnung an die englische und preußische Fabrikgesetzgebung fand einige Jahrzehnte später die Gewerbeinspektion in moderner Form in Österreich wieder Eingang.

Durch 38 Jahre hindurch war das Gewerbeinspektionsgesetz aus dem Jahre 1883 Grundlage österreichischer Gewerbeaufsicht. Dieses Gesetz stammte aus einer Ära, wo die sozialpolitischen Bestrebungen der arbeitenden Menschen noch zurückgedrängt waren und sich erst langsam das Feld erobern mußten.

Die sachliche Kompetenz der Gewerbeinspektoren war eine enge, auf die Kontrolle der Gewerbeordnung abgestellt, welche die Verhältnisse der Hilfsarbeiter regelte. Erst im Laufe der Jahrzehnte wurde den Aufsichtsorganen ein größerer Spielraum gewährt, jedoch blieb die eigentliche Amtsbefugnis auf beaufsichtigende, berichtende und begutachtende Funktionen beschränkt.

Anlässlich der Beschlußfassung über das Arbeitsinspektionsgesetz hielt ich es für richtig, einen kurzen geschichtlichen Rückblick über die Entwicklung der Arbeitsinspektion zu geben; man kann sich dann auch besser vergegenwärtigen, welch gewaltigen sozialen Fortschritt die Arbeiterbewegung erreicht hat.

Wenn man einer Statistik aus den Jahren 1926 bis 1928 entnehmen kann, daß die damaligen Gewerbeinspektoren im Jahre 1926 22.014 und im Jahre 1928 bereits 30.383 Inspektionen durchgeführt haben, und diesen Inspektoraten 77.051 Betriebe unterstanden, dann mag diese Zahl für die damalige Zeit, so sagt es dieser Bericht, von großem Fortschritt gekündet haben.

Wenn wir nun im Bericht über die Amtstätigkeit der Arbeitsinspektoren im Jahre 1972 lesen können, daß die Arbeitsinspektoren in 109.768 Betrieben 111.311 Inspektionen durchgeführt und dabei die Belange des Arbeitnehmerschutzes für 1,546.000 in diesen Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer wahrgenommen haben, so zeigt dies nicht nur von der raschen industriellen Entwicklung in unserem Lande, sondern darüber hinaus auch vom sozialen Fortschritt, der auf diesem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes erreicht wurde. Es ist begrüßenswert, daß das Aufgabengebiet der Arbeitsinspektoren erweitert wurde, wobei auch die Frage des Personalfehlbestandes einer Lösung zugeführt werden wird.

Wenn der Mensch im Mittelpunkt unserer Bemühungen steht, so ist dies ein Gesetz mit besonderen Vorteilen für die Arbeitnehmer, das aber ebenso Rücksicht auf die Belange der Wirtschaft nimmt. Die sozialistische Fraktion im Bundesrat stimmt daher gerne diesem Gesetzesbeschluß zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Ich danke.

Weiters zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Knoll. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Knoll (OVP): Frau Vorsitzende! Herr Vizekanzler! Sehr geehrte Damen und Herren! Das zwanzigste Jahrhundert, in dem wir leben, wird sicherlich in die Geschichte als Jahrhundert der Technik, der Industrie, der Automation eingehen. Österreich hat sich in den letzten Jahren vom Agrarland zum Industrieland umgewandelt. Die Technik, von der ich gesprochen habe, kommt immer mehr zu uns und natürlich auch in die Betriebe, in denen wir arbeiten; in das Gewerbe, in den Handel, insbesondere in die Baubetriebe, in die Industrie und auch in die Verwaltung.

Immer mehr Maschinen finden am Arbeitsplatz Verwendung: mechanische Behelfe, Motoren, Fließbänder, Automation, Computer und die Datenverarbeitung. Der Mensch, der in diesen Betrieben arbeitet, muß sich umstellen, anpassen.

Die Technik bringt sicher Vorteile, das sei nicht unbestritten, die Arbeit wird erleichtert, die Arbeitszeit verkürzt. Es gibt mehr Freizeit

10020

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Knoll

und natürlich auch mehr Leistung. Aber der arbeitende Mensch ist einer größeren Belastung ausgesetzt: dem Streß, der nervlichen Belastung, der körperlichen Anstrengung. Die Folge ist, daß die Unfallhäufigkeit steigt, die Berufskrankheiten mehr werden und die Berufsunfähigkeiten ansteigen. Es ist daher unsere Pflicht und Aufgabe, hier Vorsorge zu treffen.

Bei den Maßnahmen, die zu setzen sind, ist es unsere oberste Pflicht und Aufgabe, den Menschen in den Mittelpunkt unseres Handelns zu stellen. Der Schaden, der der Wirtschaft entsteht — und die Wirtschaft sind wir alle —, trifft nämlich alle. Und daher sind wir alle, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, eben an richtigen Regelungen interessiert.

Im Sinne einer sozialen, modernen Gesetzgebung ergibt sich für uns die Notwendigkeit, erstens einen erhöhten Arbeitnehmerschutz zu installieren, die Arbeitsinspektionen auszubauen — wir haben gehört, es sollen mehr werden —, sie zu erweitern. Dieser Arbeitnehmerschutz, der hier heute beschlossen und gefordert wird und auch notwendig ist, erstreckt sich nach dem Wortlaut des Gesetzes auf den Schutz des Lebens, auf den Schutz der Gesundheit, auf den Schutz der Sittlichkeit. Er beginnt beim Kind, bei der Einstellung von Kindern, bei Lehrlingen und geht weiter über die Arbeiter und Angestellten. Er betrifft auch die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, erstreckt sich auf die Beachtung der Wohnungen, die Ruhe- und Feiertage, die Urlaubsabfindung und die Gewährung des Urlaubs.

Die Arbeitsinspektoren sind die dazu berufenen Organe, hier darauf zu achten, daß dieser Arbeitnehmerschutz wirklich durchgeführt wird. Ich habe bereits betont: Der Arbeitnehmerschutz liegt im Interesse aller, denn gute Arbeitsbedingungen ergeben gute Arbeitsleistungen.

Wie war die bisherige Regelung? Ich möchte hier nicht auf die geschichtliche Entwicklung eingehen; das hat bestimmt ausführlich mein Vorredner gemacht. Seinerzeit war der Arbeitnehmerschutz in der Gewerbeordnung eingebaut, und infolge der Herausnahme aus der Gewerbeordnung war es eben erforderlich, 1972 das Arbeitnehmerschutzgesetz zu installieren.

Die Aufgabenbereiche in diesem Gesetz wurden erweitert. Es wurden die Krankenanstalten, soweit sie von Bund, Ländern und Gemeinden sowie anderen Körperschaften betrieben werden, eingebaut.

Auf Grund dieser Konsequenz ist es erforderlich, daß wir uns heute eben mit dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 befassen, das ja dem Gesetz aus dem Jahr 1956 angepaßt werden soll. In der letzten Folge ist es natürlich notwendig, heute auch das Arbeitnehmerschutzgesetz zu ändern.

Wir von der ÖVP bekennen uns immer zu einem modernen Arbeitnehmerschutz, und der Konsens, der bei der Verabschiedung der Arbeitsverfassung zwischen den beiden Parteien gefunden wurde, findet hier, wie ich glaube, seine Fortsetzung. Wir stimmen daher diesen beiden vorliegenden Gesetzen gerne zu.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ein Problem möchte ich aber in diesem Zusammenhang doch zur Sprache bringen: Im Gesetz steht nichts über den Arbeitnehmerschutz im öffentlichen Dienst. Dafür ist hier nichts vorgesehen.

Der Bund als größter Arbeitgeber schreibt zwar im Gesetz einen Arbeitnehmerschutz für den privaten Arbeitgeber und für diverse öffentliche Körperschaften vor, für sich selbst tut er nichts.

Ich glaube, auch die Bediensteten des öffentlichen Dienstes haben Anspruch auf gleiche Behandlung. Ich kenne Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, wo einiges im argen liegt, und ich meine, wenn wir hier Arbeitsinspektoren einsetzen, wäre einiges zu ändern.

Hier werden eben vom Gesetzgeber zwei Personengruppen auf der Arbeitnehmerseite geschaffen, hier wird zweierlei Recht geschaffen, und dabei arbeitet das Gesetz mit einer doppelten Moral.

Mir ist bekannt — das weiß ich ganz genau —, daß im Jahre 1966 der Nationalrat einhellig einen Beschluß gefaßt hat, in dem er zum Ausdruck brachte, der Bund solle einen wirksamen Dienstnehmerschutz für den öffentlichen Dienst installieren. — (*Bundesrat Schipani: 1967!*) 1967. Bitte, ich lasse mich gerne berichtigen. — Angeblich gibt es da andere verfassungsrechtliche Bestimmungen. Ich weiß, der Herr Sozialminister kann von seinem Ressort aus keinen Auftrag an andere Ressorts erteilen. Aber es gibt ja auch ein Kanzleramt, und man könnte, wenn man wollte, auch dieses Problem irgendwie lösen. (*Bundesrat Seidl: Das ist nicht so einfach!*)

Ich weiß auch, Herr Sozialminister, Herr Vizekanzler, daß Verhandlungen laufen, daß die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten bereits einige Male diese Materie urgiert hat und bereit ist, darüber mit Ihnen zu verhandeln.

Knoll

Im Nationalrat wurde ein entsprechender Entschließungsantrag des Abgeordneten Schwimmer abgelehnt, weil eben hier Verhandlungen laufen. Wir können immer wieder nur betonen — ich bin als öffentlich Bediensteter selbst Angehöriger dieses Berufsstandes —: Auch wir im öffentlichen Dienst haben ein Recht darauf, einen wirksamen Arbeitnehmerschutz zu bekommen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Sicherlich können die diesbezüglichen Normen nicht auf einmal in Kraft treten; das wissen wir. Vielleicht gibt es hier eine Etappenlösung, Herr Vizekanzler! Ich möchte Sie sehr bitten, alles zu unternehmen, um zu verhindern, daß hier der öffentliche Dienst weiter benachteiligt wird.

Warum sind wir öffentlich Bedienstete so skeptisch? Ich verweise da auf eine andere Materie, die Betriebsvertretung. Der öffentliche Dienst mußte dreißig Jahre kämpfen, um ein richtiges Personalvertretungsgesetz zu bekommen. Das, was dreißig Jahre im Betriebsrätegesetz alle anderen Arbeitnehmer bereits hatten, konnten wir erst nach langen Bemühungen und nach langem Hoffen und Bangen erhalten. Ich hoffe, es wird beim richtigen Arbeitnehmerschutz nicht so lange dauern.

Sehr geehrter Herr Minister! Noch eine Frage hätte ich zum Arbeitsinspektionsgesetz. Im § 2 sind die Aufgaben der Inspektoren aufgezählt. Dazu gibt es grundsätzlich nichts zu sagen.

Aber ich möchte hier eine Frage zu § 2 Absatz 1 Punkt 6 aufwerfen. Hier wird nämlich auf die Aufgabenbereiche der Arbeitsinspektoren hinsichtlich Lohnzahlung, Mindestlohntarife und so weiter hingewiesen.

Ich frage mich hier: Hat dies mit der Arbeitsinspektion irgend etwas zu tun? Wir wissen doch: Der Arbeitnehmerschutz befaßt sich mit dem Schutz der Gesundheit, des Lebens, der Sittlichkeit im großen und ganzen. Werden hier den Inspektoren — wir wissen, wir haben leider zu wenig; es sollte hier aufgestockt werden — nicht Aufgaben zugemutet, die sie vielleicht nicht verkraften?

Sicherlich muß man dem Arbeitnehmer die Möglichkeit geben — und diese hat er ja —, sich über Löhne, Kollektivverträge und so weiter mit dem Arbeitgeber zu unterhalten, mit ihm zu reden, zu verhandeln und, wenn es sein muß, auch zu streiten. Dazu sind ja die Betriebsräte da, und dafür sind auch die Arbeitsgerichte zuständig.

Ich glaube, daß die Ausdehnung und Erweiterung des Aufgabenbereiches auf Angelegenheiten, die mit dem Arbeitnehmerschutzgesetz

nichts zu tun haben, wenig gerechtfertigt ist und daß das, wie ich glaube, doch einer Überprüfung und neuer Verhandlungen bedarf, im Interesse aller Arbeitnehmer und auch der Arbeitgeber, der Wirtschaft.

Denn nur eine gute Zusammenarbeit, sehr geehrte Damen und Herren, im Sinne der bewährten österreichischen Sozialpartnerschaft kann auch auf diesem Gebiet in der Zukunft Erfolge zeitigen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Danke.

Weiters zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Tirnthal. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Tirnthal** (SPÖ): Frau Vorsitzende! Herr Vizekanzler! Hoher Bundesrat! Mein Vorredner, Herr Kollege Knoll, hat ganz richtig angeführt, daß sich Österreich in den letzten Jahrzehnten von einem Agrar- zu einem Industriestaat entwickelt hat. Ich möchte dies bekräftigen, und zwar von der Basis der letzten Jahre aus gesehen, indem ich sage: Österreich ist ein moderner Industriestaat geworden! Seitdem die Sozialisten, getragen vom Vertrauen der Bevölkerung, die Führung im Staate übernommen haben, wurde Gewaltiges geleistet. *(Bundesrat Bürkle: Nicht übertreiben! Bleiben wir auf dem Boden!)*

Die Wirtschaft hat seit 1970 Wachstumsrekorde zu verzeichnen *(Bundesrat Bürkle: Herr Kollege Tirnthal! Bleiben Sie auf dem Boden!)* und liegt im Spitzenfeld aller Industrienationen der Welt. *(Bundesrat Bürkle: Mit der Inflation, meinen Sie wahrscheinlich!)*

Die Reallöhne — Herr Kollege Bürkle, wissen Sie das? — sind in den vergangenen drei Jahren um mehr als 18 Prozent gestiegen! *(Bundesrat Bürkle: Auch die Mindesteinkommen der Rentner?)* Auch die haben eine Realeinkommenserhöhung.

Heute, meine Damen und Herren, sind rund 2,7 Millionen Menschen in der österreichischen Wirtschaft beschäftigt. Die Arbeitslosigkeit hat Gott sei Dank einen Tiefpunkt erreicht.

Österreich ist aber auch ein moderner Wohlfahrtsstaat geworden. Seitdem die Sozialisten die Geschicke unserer Heimat lenken, gibt es eine Sozialoffensive, die praktisch alle Bereiche des menschlichen Lebens umfaßt. Ein besonderes Anliegen sozialistischer Politik — wie könnte es anders sein?, so war es immer, so ist es und so wird es auch in Zukunft sein — betrifft die Humanisierung des Arbeitsplatzes. Bedenken wir doch, daß die arbeitenden Menschen dieses Landes ein Drittel ihres Lebens am Arbeitsplatz verbringen und dort mit ihren Händen und Hirnen das Rad der Wirtschaft drehen, in Schwung halten und jene Werte schaffen, die wir alle zum Leben brauchen.

10022

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Tirnthal

Deshalb ist es die Pflicht des Gesetzgebers, den Arbeitnehmern jenen Schutz zu garantieren, der sie in die Lage versetzt, ohne Gefährdung des Lebens und der Gesundheit für sich, für ihre Familien und für die Gemeinschaft zu arbeiten.

Der Faktor Arbeit in der Gesamtwirtschaft erreicht nun langsam endlich jene Bedeutung, die ihm schon immer zugestanden wäre.

Es ist noch nicht lange her, daß ein sehr hoher Prozentsatz der unselbständig Beschäftigten ihre Arbeit unter oft unmenschlichen Bedingungen verrichten mußten, und es gibt leider auch heute noch Arbeitsstätten, die menschenunwürdig sind. Dazu kommt noch, daß durch die fortschreitende Mechanisierung und Automatisierung vieler Arbeitsgänge neben der physischen auch die psychische Belastung immer mehr in den Vordergrund tritt und dem Menschen alles abverlangt.

Diesen vielschichtigen Problemen Rechnung tragend, hat nun der Gesetzgeber mit dem Arbeitnehmerschutzgesetz eine moderne gesetzliche Grundlage zum Schutze der Dienstnehmer geschaffen. Es nützt aber das beste Gesetz nichts, wenn seine Bestimmungen nicht eingehalten werden, und es ist daher als flankierende Maßnahme erforderlich, jene Institutionen zu stärken und den neuen Gegebenheiten anzupassen, die für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen verantwortlich sind. Aus diesem Grund wurde das Arbeitsinspektionsgesetz neu gefaßt, das den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion wesentlich erweitert. Unsere Arbeitsinspektoren haben bereits in der Vergangenheit überaus viel geleistet und durch ihr Wirken viel menschliches Leid verhindert. Ihnen gebührt unser aller aufrichtiger Dank.

Aus der Fülle der Aufgaben des neuen Gesetzes möchte ich nur einige, mir besonders wichtig erscheinende Punkte herausgreifen und kommentieren.

Es gibt noch eine Reihe von vor allem kleineren Betrieben, in denen der Arbeitnehmerschutz noch sehr im argen liegt, aber nicht nur in den Belangen der Unfallverhütung, sondern auch bei den sanitären Einrichtungen und nicht selten auch noch bei der Einhaltung der Mindestlohntarife und der Kollektivverträge. Aus Unwissenheit oder aus Angst vor dem Dienstgeber bleiben oft sehr lange ganz krasse Mißachtungen der Arbeitnehmerschutzbestimmungen verborgen. Hier wird eine Aufstockung des Arbeitsinspektionspersonals sicherlich Abhilfe schaffen.

Immer wieder zeigt sich auch, daß in manchen Betrieben die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes nicht eingehalten werden. Hier

wäre ebenfalls eine intensive Kontrolltätigkeit dringend erforderlich.

Besonders rigoros, meine Damen und Herren, müßte auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen auf den Baustellen gedrungen werden, denn es ist wohl allen bekannt, daß gerade in der Baubranche die Unfallhäufigkeit besonders hoch ist.

Sehr wichtig ist auch die Überprüfung der Einhaltung der Mutterschutzbestimmungen durch die Arbeitsinspektion. Die Novelle des Mutterschutzgesetzes verpflichtet den Dienstgeber, werdende Mütter den Arbeitsinspektoren zu melden, wodurch es leichter möglich sein wird, sie zu erfassen und die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu gewährleisten. Bei einer kürzlich erfolgten Kontrolle der Arbeitsbedingungen von 5091 Schwangeren erfolgten nicht weniger als 1020 Beanstandungen.

Außerordentlich zu begrüßen ist schließlich auch die Installierung von Arbeitsinspektoren mit besonderen Aufgaben. Hier handelt es sich um Spezialisten auf den Gebieten des Jugend- und Lehrlingsschutzes sowie für Frauenarbeit und Mutterschutz.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der Neufassung des Arbeitsinspektionsgesetzes werden optimale Voraussetzungen für die Kontrolle des Arbeitnehmerschutzes in Österreich geschaffen. Es liegt nun an allen beteiligten Stellen, dafür zu sorgen, daß diese Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes auch eingehalten werden. Dazu gehören die Arbeitnehmer selbst, die durch Aufzeigen von Mängeln viel beitragen können, dazu gehören vor allem die Unternehmer, die ihre Beschäftigten als gleichberechtigte Partner und Mitarbeiter anerkennen müssen, und dazu gehören die Arbeitsinspektorate, die eine umfassende Kontrolltätigkeit ausüben haben. Wenn alle Beteiligten eine positive Einstellung bekunden und diese auch in die Praxis umsetzen, dann bleiben in Zukunft den Arbeitnehmern viel Leid und der Gesellschaft viele unnötige Kosten, hervorgerufen durch Berufskrankheiten und Berufsunfähigkeit, erspart.

Ich freue mich, meine Damen und Herren, daß dieses Gesetz im Nationalrat einstimmig beschlossen wurde und auch den Bundesrat ohne Beeinspruchung passieren wird. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Ich danke.

Zum Wort gemeldet hat sich weiter Herr Bundesrat Schipani. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Schipani** (SPÖ): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Mein Vordner, Kollege Knoll, hat behauptet, das

Schipani

20. Jahrhundert wird als das Jahrhundert der Technik in die Geschichte eingehen. Ich pflichte ihm in dieser Auffassung bei.

Er hat weiterhin sehr vehement ein Arbeitnehmerschutzgesetz für den öffentlichen Dienst gefordert und darauf verwiesen, daß bei der Behandlung des Arbeitnehmerschutzgesetzes im Jahre 1972 Abgeordneter Dr. Schwimmer einen dementsprechenden Antrag eingebracht hat. Das ist richtig. Er hat allerdings versäumt zu sagen, daß bereits im Jahre 1967, er sagte 1966, ein diesbezüglicher Antrag ebenfalls eingebracht wurde. Dieser mußte aber damals mangels möglicher Kompetenzen schubladiert werden. (*Bundesrat Schreiner: Jetzt müßte es leichter gehen, weil es die böse ÖVP nicht mehr gibt!*) Er wurde schubladiert, ich muß sagen, ziemlich lange schubladiert, denn die ÖVP hätte damals in der Zeit ihrer Alleinregierung schon etwas tun können, um die Kompetenzen so zu klären, daß es möglich gewesen wäre, zeitgerecht auch ein Arbeitnehmerschutzgesetz für den öffentlichen Dienst zu schaffen.

Aber ich darf Sie beruhigen. Unser Herr Vizekanzler Häuser hat nämlich bisher alle Beschlüsse, die wir Gewerkschafter auf den verschiedenen Kongressen gefaßt haben, sehr konsequent und im Rahmen der Möglichkeiten einer baldigstmöglichen Lösung zugeführt. Und ich darf Ihnen, Herr Kollege, in Erinnerung rufen, daß die nächsten Gespräche zwischen dem Bund als Arbeitgeber und den Gewerkschaftern als Arbeitnehmervertreter im März und im Mai des laufenden Jahres erfolgen werden.

Meine Damen und Herren! Zum vorliegenden Gesetz möchte ich feststellen, so wie das bereits der Berichtstatter gemacht hat, daß es natürlich im ursächlichen Einklang mit dem neuen Strafgesetz steht. Ich möchte aber doch in Erinnerung rufen, daß es auch bereits früher nicht primär Sinn des damals gültigen Gesetzes gewesen ist zu strafen, als vielmehr den Arbeitnehmer zu schützen.

Es ist nicht notwendig, sehr lange über diese Materie zu sprechen. Ich glaube aber, es ist sicherlich notwendig, die Entwicklung kurz zu streifen, die wichtigsten Stationen herauszugreifen und vielleicht einige Hinweise auf eine etwa spätere Entwicklung, die auf uns zukommt, zu machen, wie Sie ja bereits auf eine Verlagerung der Belastungen der Arbeitnehmer von früher körperlichen Belastungen auf jetzt mehr Belastungen der Sinne und Nerven hingewiesen haben.

Betrachten wir die Entwicklung, so finden wir den ersten Arbeitnehmerschutz bereits im Jahre 1860. Es wurde nämlich damals am

1. Mai 1860 die Gewerbeordnung geschaffen; sie enthielt allerdings nur einige wenige Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz. Es war dann eine ziemlich lange Zeit, in der man versucht hat, von der Arbeitnehmerseite her geeignetere Schutzmaßnahmen zu bekommen, und es hat immerhin bis zum Jahre 1885 gedauert, bis man sich zu einer Änderung, zu einer neuerlichen Verordnung herbeigelassen hat: Es war das genau gesagt am 8. März 1885 die Neufassung der Gewerbeordnung. Sie enthielt damals in § 74 mit der Überschrift „Vorsorge für die Hilfsarbeiter“ erstmals für Gewerbebetriebe Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Dienstnehmer.

Die nächste grundsätzliche Änderung dieses Gesetzes gab es im Jahre 1913. Die darin enthaltenen Bestimmungen haben dann schlecht und recht bis zum Jahre 1962 gehalten. Warum sage ich „recht und schlecht“? Weil viele von uns trotz über hundertjähriger Erfahrung auf diesem Gebiet mit zu großen Verzögerungen die Notwendigkeiten nicht erkennen wollten, und einfach deshalb nicht erkennen wollten, weil das letzten Endes Geld gekostet hätte und immer wieder Geld kostet — Kosten, die aber, wie ich meine, bei zeitgerechtem und sinnvollem Einsatz dieses Geldes letzten Endes weniger Mittel erfordern hätten als jene Summen, die man dann aufwenden muß, um entstandene gesundheitliche Schäden zu beseitigen und die Gesundheit der Menschen wieder herzustellen.

Ich möchte damit nicht unbedingt sagen, daß von den Unternehmern in der Gesamtheit heute noch der gleiche Standpunkt wie vor hundert Jahren eingenommen wird. Aber ich muß feststellen, daß, von einigen schwarzen Schafen abgesehen, noch immer genug vermeidbare Krankheit, Not und Elend geschaffen wird, was bei einigem Verständnis leicht hätte vermieden werden können.

Ich möchte auch das nicht generalisiert verstanden wissen, sondern im Gegenteil, die vielen guten und, wie ich meine, überwiegend fortschrittlichen Arbeitgeber herausstreichen, welche sehr gut das Kapital Arbeitskraft zu schätzen wissen und im Sinne des Gesetzes und manchmal sogar darüber hinaus ihre Aufgaben erfüllen.

Meine Bitte an Sie, meine Damen und Herren von den Unternehmerkammern: Bemühen wir uns weiter gemeinsam im Sinne einer echten Sozialpartnerschaft um einen noch besseren Schutz des Lebens und der Gesundheit für alle Arbeitnehmer dieses Landes.

Ich habe eingangs erwähnt, daß es auch früher nicht primär Sinn des Gesetzes war zu bestrafen. Ich bin sogar der festen Überzeugung, daß wir einen wirksameren Schutz für

10024

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Schipant

Arbeitnehmer erreichen, wenn wir allen diese Notwendigkeit vor Augen führen können. Dazu brauchen wir keine Arreststrafdrohungen. Deshalb wird unsere Fraktion dem vorliegenden Gesetzesbeschluß gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von den Berichterstattern ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 6. Feber 1974 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation (1086 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Wanda Brunner. Ich erteile ihr das Wort.

Berichterstatterin Wanda Brunner: Frau Vorsitzende! Herr Vizekanzler! Meine Damen und Herren! Durch das vorliegende Abkommen soll dem Wunsch der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Angleichung an die für die UNIDO geltende Regelung betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten Rechnung getragen werden.

Das Abkommen gliedert sich in sechs Teile: Teil I enthält Begriffsbestimmungen. Teil II enthält Bestimmungen über Umfang und Dauer der Versicherung sowie über die Geltendmachung der diesbezüglichen Rechte. Teil III enthält Bestimmungen betreffend die allfällige Liquidierung von Anwartschaften in der österreichischen Pensionsversicherung beziehungsweise der Neu- oder Wiederbegründung bei Eintritt in den beziehungsweise Ausscheiden aus dem Pensionsfonds. Teil IV enthält verschiedene Bestimmungen, die insbesondere die Grundlagen für die zur Durchführung notwendigen Verwaltungsmaßnahmen bilden. Teil V und VI enthalten Übergangsbestimmungen beziehungsweise Schlußbestimmungen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 19. Februar 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1974 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 5. Feber 1974 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnerschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland (1091 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Spindelegger. Ich erteile ihm das Wort.

Vorerst darf ich noch den Herrn Bundesminister für Verkehr auf das herzlichste begrüßen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Berichterstatter Ing. Spindelegger: Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Durch das vorliegende Abkommen sollen nunmehr eindeutig die gegenseitigen Rechte und Pflichten der

Ing. Spindelegger

beiden Vertragsstaaten für die Führung von Triebwagenschnellzügen von Salzburg über Rosenheim nach Kufstein geregelt werden. Gleichzeitig soll auch für die bei Streckenunterbrechungen auf österreichischem Gebiet (Arlbergstrecke) erforderlichen Umleitungen von Reise- und Güterzügen über Strecken der Deutschen Bundesbahn vorgesorgt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 19. Februar 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen, gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. Februar 1974 keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Pischl. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Pischl (OVP): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland grenzt nunmehr eindeutig die gegenseitigen Rechte und Pflichten beider Vertragsstaaten im Interesse der Reisenden, der beteiligten Eisenbahnen beziehungsweise deren Bediensteten ab. Darüber hinaus bringt diese Fahrstrecke eine beachtliche Verkürzung der Fahrzeit in der Verbindung Innsbruck—Salzburg oder Wien—Feldkirch und umgekehrt.

Hohes Haus! Dem Bundesminister für Verkehr Dr. Weiß ist es im Jahre 1967 in Verhandlungen mit der Deutschen Bundesbahn gelungen, daß die Österreichischen Bundesbahnen fahrplanmäßig Triebwagenschnellzüge über die Strecke Salzburg—Rosenheim—Kufstein führen konnten.

Da aber die verschiedenen Abkommen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland keine ausreichende rechtliche Grundlage ergaben, mußte es zu diesen Ver-

handlungen im Jahre 1970 kommen, und am 15. Dezember 1971 wurde der Vertrag in Bonn unterzeichnet.

Gerade wir aus den westlichen Bundesländern schätzen diese sogenannten Schnellverbindungen sehr. Jeder kann sich vorstellen, daß es für uns beziehungsweise für Personen aus Wien, Niederösterreich oder auch aus dem Raume Oberösterreich ein Unterschied ist, ob man heute für die Strecke Wien—Innsbruck fünfeinhalb Stunden oder achteinhalb Stunden oder mehr braucht.

Aus diesem Grunde wird selbstverständlich die Fraktion der Österreichischen Volkspartei diesem Vertrag zustimmen.

Trotzdem möchte ich aber die Gelegenheit nützen und als Ländervertreter einige Wünsche beim Herrn Verkehrsminister deponieren beziehungsweise ihn ersuchen, diese Wünsche nach Möglichkeit zu realisieren beziehungsweise bei der Erstellung von Fahrplänen zu berücksichtigen. Ich bin mir selbstverständlich der Problematik bewußt, welche Schwierigkeiten man hat, wenn man Fahrpläne erstellen muß beziehungsweise wenn man Änderungen an ihnen herbeiführen möchte. Trotzdem, glaube ich, sollte man auch hier einen Versuch machen.

Der Triebwagenschnellzug „Tirolerland“ fährt in Innsbruck um 8.35 Uhr ab und kommt um 14 Uhr nach Wien. Jetzt ist die Situation so, daß für sehr viele Personen, seien es jetzt Geschäftsleute oder auch andere Interessengruppen, Termine in Wien um 14 Uhr beginnen. Um diese Termine einhalten zu können, ist man gezwungen, entweder einen Zug am Tag vorher zu nehmen, wenn man nicht die Möglichkeit hat, einen Schlafwagen oder Liegewagen zu erhalten, oder man kommt zu den Terminen in Wien zu spät.

Wenn man diese Städteschnellverbindung zirka drei Viertelstunden oder eine Stunde früher fahren lassen würde, dann glauben wir, daß es sicherlich zu einer wesentlich besseren Auslastung des Zuges und zu einer großen Zeitersparnis für jeden einzelnen käme.

Im Zusammenhang mit der Führung dieser Triebwagenschnellzüge beziehungsweise dieser Schnellverbindungen gäbe es noch ein Problem, Herr Minister: Gerade in den Stoßzeiten, in den Ferienzeiten und Urlaubszeiten müssen immer wieder Doppelgarnituren von Triebwagenschnellzügen geführt werden, insbesondere von Wien weg in die westlichen Bundesländer. Hier passiert es leider Gottes immer wieder, daß man nur in einer Garnitur den Buffetwagen offenhält. Da man bei den Doppelgarnituren nicht durchgehen kann, hat man nur die Chance, entweder in Sankt Pöl-

Pischl

ten auszusteigen und erst in Linz wieder in sein Abteil zurückzukehren oder bei einer anderen Gelegenheit.

Könnten Sie nicht bei der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft dahin gehend einwirken, daß man, wenn Doppelgarnituren geführt werden, im Interesse des Fremdenverkehrslandes Österreich beide Buffetwagen offenhält?

Ein weiteres Anliegen, Herr Minister, ist die Schlafwagensituation. Das ist zum Teil eine triste Situation; das wird wahrscheinlich auch Frau Kollegin Brunner bestätigen können. Man ist gezwungen, mindestens drei Wochen vor Antritt einer Reise einen Schlafwagen zu reservieren, ansonsten hat man kaum mehr eine Chance, einen Platz zu erhalten. Es ist aber so, daß man nicht alle Termine mindestens drei Wochen vorher weiß. Daher muß man entweder einen Tag früher fahren oder man kann die Nacht im Coupé verbringen.

Im letzten Jahr hat Kollege Bundesrat Mader eine diesbezügliche Anfrage an den Verkehrsminister Frühbauer gerichtet und ihn gebeten, sich bei der Schlafwagensgesellschaft einzuschalten, um hier eine Besserstellung zu erreichen. In der Antwort hat uns der Verkehrsminister Frühbauer mitgeteilt, daß man mit der Schlafwagensgesellschaft übereingekommen ist, daß man alle Personen, welche um eine Schlafwagenkarte vorsprechen, in Evidenz hält, sie dann auch informiert, wenn jemand eine Schlafwagenkarte zurücklegt beziehungsweise daß man, wenn man einen zweiten Schlafwagen voll bekommt, dann einen solchen anhängt. Jetzt ist es wiederum über ein Jahr her, geschehen ist in dieser Richtung für uns leider nichts. Wie man von verschiedenen Kollegen hört, geht es keinem besser.

Vielleicht könnten Sie, Herr Minister, noch einmal mit der Schlafwagensgesellschaft eine Rücksprache halten. Ich weiß nicht, ist man bei dieser Gesellschaft so wenig flexibel oder ist man nicht in der Lage, nach Bedarf einen zweiten Schlafwagen anzuhängen. Auf alle Fälle würden wir Sie sehr bitten, diese Situation zu klären.

Hohes Haus! Die Österreichischen Bundesbahnen geben jährlich sehr hohe Beträge für Werbekosten aus. Man wird aber meines Erachtens unglaublich, wenn man nicht in der Lage ist, die angebotenen Leistungen zu erbringen.

Es gibt heute trotz der Energieschwierigkeiten, Treibstoffverteuerung und Geschwindigkeitsbegrenzungen einen sehr, sehr harten Konkurrenzkampf zwischen Schiene und Auto.

Man hat sich vielleicht gerade im Herbst, als diese Situation eingetreten ist, gedacht, wahrscheinlich werden jetzt die Leute das Auto zu Hause lassen beziehungsweise nur auf kurzen Strecken verwenden und auf die Bahn umsteigen. Dem ist aber nicht so, leider Gottes. Aus diesem Grunde muß man heute sagen, die Bundesbahn kann nur diesen Konkurrenzkampf gewinnen beziehungsweise die Leute für die Bahn gewinnen, wenn sie in der Lage ist, ein unserer Zeit entsprechendes Service und unserer Zeit entsprechende Leistungen anzubieten; erst dann, glaube ich, wird der Slogan, den man ja immer wieder hört beziehungsweise überall liest „Nimm Urlaub vom Auto — fahr mit der Bahn“ Wirklichkeit. (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Prechtl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Prechtl (SPO): Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich hatte eigentlich nicht die Absicht, mich zum Wort zu melden, weil an und für sich heute nur ein Vertrag beschlossen wird, der seit einigen Jahren automatisch als Selbstverständlichkeit hingenommen wird.

Warum ich mich zum Wort melde? Nicht allein um die Eisenbahner zu verteidigen — obwohl ich den Österreichischen Bundesbahnen angehöre, bin ich einer der härtesten Kritiker der Österreichischen Bundesbahnen —, sondern aus dem sehr einfachen Grund, weil ein gewisses monopolistisches Denken in diesem Unternehmen vorherrscht und eine gewisse Monopolstellung seit mehr als 60 oder 70 Jahren bestanden hat, das sich erst in der Zweiten Republik weitgehend gemildert hat dadurch, daß das Auto aktuell geworden ist.

Ich möchte vielleicht zwei Dinge herausgreifen, die immer wieder sehr stark kritisiert werden, bei denen also Entgegnungen erfolgen. Ich empfinde es immer als sehr unangenehm, wenn Abgeordnete ihre persönlichen Erlebnisse schildern. Wenn man lange mit ihnen spricht, merkt man, daß sie mit den Problemen der Eisenbahn erst seit dem Zeitpunkt konfrontiert sind, seitdem sie Abgeordnete sind und somit die Bahn benützen. (Bundesrat Bürkle: Sie waren es von Geburt an! — Bundesrat Ing. Mader: Sie sind anscheinend im Schlagwagen auf die Welt gekommen!) Es freut mich, daß nun etwas Leben in die Diskussion kommt.

Ich möchte nun einen Punkt herausgreifen: die Verspätungen. Es ist heute nebenbei angeklungen, warum wir so viele Verspätungen haben. (Bundesrat Bürkle: Wir sind zufrieden! — Bundesrat Ing. Mader: Das ist mühsam konstruiert!) Darüber gibt es Statistiken

Prechtl

und alles mögliche, aber ich möchte Ihnen vielleicht, historisch gesehen, folgendes sagen: Es hat weder in der Monarchie noch in der Ersten Republik noch in der Zweiten Republik einen großzügigen Eisenbahnausbau in der Republik Österreich gegeben.

Die Westbahn setzt sich aus sechs Linien zusammen. Die Länder haben darauf einen mehr oder weniger großen Einfluß genommen, wie die Linien geführt werden, und deshalb verfügen wir heute über ein Streckennetz, das den modernen wirtschaftlichen Bedürfnissen eines Landes nicht entspricht. *(Bundesrat Bürkle: So kann man es nicht sagen! Wir sind recht zufrieden!)*

Ich möchte ein Beispiel herausgreifen: Sie kennen das Problem der Krimmlerbahn. Sie werden heute auch noch einiges über Vorarlberg hören! *(Bundesrat Bürkle: Das ist ja nett! — Bundesrat Ing. Mader: Dabei wollten Sie sich gar nicht zum Wort melden! Das ist überraschend!)* Es wird nun immer häufiger diskutiert, ob diese Bahn eingestellt werden soll oder nicht.

Viele Fremdenverkehrsorte in Österreich sind berühmt geworden, wie zum Beispiel Kitzbühel, nur weil die Bauern des Pinzgaues dagegen gewesen sind, daß im Pinzgau eine Bahnlinie errichtet wird und damit eine Schnellverbindung durch den Pinzgau über den Gerlos nach Tirol vor ungefähr 60 oder 70 Jahren hergestellt worden wäre. Man hat deshalb die nicht sehr wirtschaftliche Trasse über Kitzbühel, Fieberbrunn bis nach Wörgl gewählt. Das ist ein historisch gewachsenes Streckennetz, woran weder die berühmte Personalvertretung noch die sozialistischen Verkehrsminister noch Ihr Verkehrsminister schuld sind. *(Bundesrat Bürkle: Wir auch nicht! — Bundesrat Ing. Mader: Da hat keiner schuld!)*

Ich möchte Ihnen den Ernst der Probleme schildern, weil Sie es, Herr Bundesrat, anscheinend als sehr lustig empfinden, über diese Probleme zu sprechen. *(Bundesrat Bürkle: Einmal wird man wohl lachen dürfen! — Bundesrat Ing. Mader: Verteidigt etwas, was man gar nicht angreift!)*

Ich möchte Ihnen in diesem Zusammenhange eines sagen: Man tut in diesem Zusammenhang sehr emotionell, wenn man die Sicherheit auf den Straßen in den Vordergrund rückt. Ich möchte Ihnen nur ein Detail erzählen. Da man sich auf internationaler Ebene nicht einigen konnte, haben die Verkehrsminister von Europa beschlossen, die automatische Kupplung einzuführen. Dieser Beschluß wurde jedoch von den Generaldirektoren der europäischen Bahnen aufgehoben. Wir haben jetzt mehr als 30 Tote im Vershubdienst, weil

man nicht in der Lage war, die automatische Kupplung einzuführen und das dazu notwendige Personal zu stellen. *(Bundesrat Bürkle: Fragen Sie doch den Herrn Minister, warum keine automatische Kupplung da ist!)* Ob das noch eine lustige Angelegenheit ist, das weiß ich nicht, das möchte ich Ihrer Beurteilung überlassen. *(Weitere Zwischenrufe bei der OVP.)*

Ich möchte in diesem Zusammenhang Ihnen noch etwas in Erinnerung rufen: In Österreich sind etwa 86 Prozent des Streckennetzes geneigt. 44 Prozent des Streckennetzes haben eine Steigung von 0 bis 5 Promille, 20 Prozent von 5 bis 10 Promille und die Arlberg-rampe sogar bis zu 31 Promille. Wenn es also zu Verspätungen in Österreich kommt, so möchte ich Ihnen auch die Ursache erklären: Durch die autolosen Tage, die sowohl in Italien als auch in der Schweiz eingeführt worden sind, hat sich eine enorme Steigerung des Transitverkehrs in Österreich ergeben und zwangsläufig mußten die Züge und werden die Züge über die Arlberg-rampe und über die Tauern-rampe geteilt, sodaß pro Tag bis zu 120 Züge geführt werden müssen — bei völliger Auslastung der Strecke. Sie aus Tirol wissen ganz genau, daß der Ausbau der zweigleisigen Strecke sehr zaghaft vor sich geht. Ich werde im Laufe meiner Ausführungen darauf zu sprechen kommen. *(Zwischenruf bei der OVP.)*

Auch die Probleme des Eisenbahnverkehrs in Österreich sind sehr wichtige Probleme. Das Schienenmonopol und die Spurgebundenheit haben die europäischen Eisenbahnen schon frühzeitig zu einer engen Zusammenarbeit auf technischem Gebiet gezwungen, um den Grenzübergang im internationalen Eisenbahnverkehr zu erleichtern und zu koordinieren. So sahen sich die Bahnverwaltungen einfach genötigt, sich über die internationale Fahrplangestaltung, Spurgebundenheit, Verladeanlagen, über die Abmessungen des im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten rollenden Materials sowie über den Lokomotiveneinsatz und über die Fahrplangestaltung zu verständigen. Unter dem Konkurrenzdruck von Straße und Binnenschiffahrt hat sich die Zusammenarbeit auf das ursprüngliche Bedürfnis der Vereinheitlichung von nur technischen Daten auf verkehrswirtschaftliche Belange übertragen.

Hier stehen wir freilich erst am Anfang eines langwierigen Prozesses. Es hat Jahrzehnte beansprucht, um beispielsweise für den im internationalen Eisenbahnverkehr eingesetzten Wagenpark ein gleiches Lichtraumprofil festzulegen. Noch größere Schwierigkeiten werden sich wahrscheinlich bei der Harmonisierung des Tarifwesens in den Weg

10028

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Prechtl

stellen. Hier treten die natürlichen Interessengegensätze unmittelbar zutage, was auf technischem Gebiet seine Gründe sowohl in der unterschiedlichen Wettbewerbssituation als auch in der unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur findet. Diese Gegensätze lassen sich im Zuge des Integrationsprozesses des Wirtschaftsraumes nur langsam abbauen.

Dieses Übereinkommen ist ein weiterer Schritt, daß nun der Westen Österreichs schneller mit dem Osten Österreichs oder umgekehrt verbunden ist, und zwar in der Form, daß in den letzten Jahren im verstärkten Ausmaß Züge über das sogenannte Deutsche Eck geführt werden, weil damit eine erhebliche Fahrzeitverkürzung eintritt.

Es darf in diesem Zusammenhang jedoch nicht vergessen werden, daß, wenn sich auch ab Kufstein und Wörgl bis Innsbruck und bis nach Vorarlberg hinaus die Fahrzeiten erheblich verkürzt haben, damit auch ein echtes Problem aufgetreten ist, da ab Salzburg die Verbindung über Schwarzach/Sankt Veit—Zell am See—Kitzbühel bis Wörgl nicht mehr in diesem Ausmaß von internationalen und nationalen Zügen frequentiert wird als in der Vergangenheit, da diese Züge aus dieser Strecke herausgenommen worden sind und somit diese Verkehrsverbindung äußerst vernachlässigt worden ist. Es ist daher zu berücksichtigen, daß auch dieses Gebiet im Zusammenhang mit der Betreuung der Österreichischen Bundesbahnen nicht ausgenommen oder benachteiligt wird, weil sich gerade die großen Fremdenverkehrsgebiete oder auch wirtschaftliche Aufschlußgebiete in diesen Räumen befinden.

Ich habe bereits das erwähnte Problem der Krimmlerbahn angeschnitten und erspare mir hier, das zu wiederholen.

Die Eisenbahnen sind gerade in der letzten Zeit immer mehr in den Mittelpunkt der Diskussion geraten; ausgelöst durch die Energiekrise kehrt man immer mehr zu öffentlichen Verkehrsmitteln zurück.

In diesem Zusammenhang treten natürlich eine Reihe von Mängeln bei den Österreichischen Bundesbahnen, aber auch bei allen europäischen Bahnverwaltungen auf, weil man jahrzehntelang die Eisenbahnen finanziell unterdotiert hat und sich mit ihnen nicht mit der erforderlichen Entschlossenheit, Großzügigkeit und Weitsichtigkeit befaßt hat. (*Bundesrat Dr. Heger: Sozialistisches Ressort!*)

Viele einschlägige soziale und wirtschaftliche Probleme bei den Bahnen bestünden heute nicht, wenn man in der Lage gewesen

wäre — wie ich bereits erwähnt habe —, sich mit Entschlossenheit, Großzügigkeit und Weitsichtigkeit mit diesem Problem zu befassen. Statt dessen hat man auf diesem Sektor, der vorwiegend als öffentlicher Dienst zu betrachten ist, mehr und mehr das Prinzip der Einträglichkeit zum Maßstab der Leistungsfähigkeit gemacht.

Wir sind nur bis zu einem gewissen Grad daran interessiert, wirtschaftliche Argumente zu überlegen, die sich ausschließlich auf die Gepflogenheit der Buchführung und des Geldmarktes stützen. Einerseits kann man mit Recht argumentieren, daß die Gesellschaft oder die europäischen Bahnverwaltungen auch wissen sollten, wie hoch die Kosten für die Bereitstellung eines bestimmten sozialen öffentlichen Dienstes sind. Das ist jedoch etwas anderes, als wenn man sagt, daß alle Einrichtungen, die nicht rentabel sind, auf den Schrotthaufen gehören.

Es wird immer wieder die Diskussion über die Nebenbahnen in Österreich entfacht. Letzten Endes wurde ein Nebenbahnbericht von Verkehrsminister Frühbauer angefordert, da immer mehr Beanstandungen durch den Rechnungshof erfolgten.

Gerade in Niederösterreich — das steht heute nicht zur Diskussion, muß aber dennoch erwähnt werden — stehen die Nebenbahnen immer häufiger zur Diskussion. Besonders unter Verkehrsminister Weiß waren wir sehr nahe daran, die Nebenbahnen einzustellen. Aber durch den Einsatz aller Mittel ist es uns gelungen, daß ein Großteil der Nebenlinien nicht eingestellt werden mußte. Man kann ja auch nicht einen Rechnungshofbericht, der von einem Organ des Parlamentes erstellt wird und in dem alles akzeptiert wird, als bare Münze nehmen.

Ich erinnere Sie nur an den Rechnungshofbericht über die Wiener Schnellbahn, die damals eine Verdammung in jeder Phase erfahren hat. Heute transportiert sie 40 Millionen Reisende. Wenn heute dieser Verkehr eingestellt würde, dann käme es wahrscheinlich in Wien zu einem Verkehrschaos. Eine ähnliche Situation ergibt sich nun bei den Nebenbahnen.

Verkehrsminister Weiß, mit dem wir ein sehr gutes Verhältnis gehabt haben, hat offen gesagt: Ich werde während meiner Amtsperiode keinen Nebenbahnbericht vorlegen, denn das ist mir politisch viel zu gefährlich.

In der Zwischenzeit ist die Energiekrise aufgetreten. Es sitzen hier auch niederösterreichische Abgeordnete, die ganz genau wissen, daß gerade diese Gebiete wirtschaftlich

Prechtl

aufgeschlossen werden sollten, weil die Bevölkerungswanderung aus den niederösterreichischen Grenzgebieten enorm hoch ist und das Pendlerwesen nicht gerade das angenehmste im niederösterreichischen Raum ist. Der sogenannte Professorenbericht hat an und für sich ein sehr objektives Urteil gefällt. Es freut uns auch, daß der Herr Verkehrsminister Lanc zu dieser Frage eine sehr positive Stellungnahme abgegeben hat.

Nun noch einige Worte zur Verwaltung der OBB. Man sollte sich auch überlegen, warum manche Menschen zum Auto greifen; letzten Endes gehört das Auto in eine moderne Zeit und wir leben in einer modernen Wirtschaft, aber wenn sich die Fahrplangestaltung der Österreichischen Bundesbahnen so vollzieht, daß man auf einer Strecke von 35 Kilometern im niederösterreichischen Raum zirka 60 bis 70 Minuten fährt, oder daß eine Fahrt zum Flughafen beim Zentralfriedhof einen Aufenthalt von 15 bis 20 Minuten hat, dann brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn die Österreichischen Bundesbahnen von den Reisenden nicht benützt werden. Auch dazu möchte ich ein Beispiel bringen: Wir Gewerkschafter waren damals dagegen, daß das zweite Gleis abgetragen wird. Das zweite Gleis ist jedoch unter einem Betriebsdirektor, der Ihrer Fraktion sehr nahesteht, abgetragen worden, da es angeblich nicht benötigt wird. Heute wird man dieses Gleis wahrscheinlich wieder daneben „hinnageln“, denn man ist inzwischen darauf gekommen, daß die Frequenz nicht mehr auf einem Gleis bewältigt werden kann. Ich sage dies überlegt und ohne Emotionen, denn alle Verkehrsinvestitionen verschlingen enorme finanzielle Beträge, die letzten Endes unsere Steuergelder sind. Deshalb müssen wir uns gut überlegen, wozu wir diese Mittel verwenden oder ob in diesem Zusammenhang neue, wirtschaftliche Investitionen erfolgen sollen.

Es haben sich die Zeiten geändert, und das auslösende Moment der Energiekrise hat dazu geführt, daß man nun dem Problem der Nebenbahnen, besonders im Osten Österreichs, ganz anders gegenübersteht. Es ist daher völlig zwecklos und unrealistisch zu behaupten, daß man gestützt auf eine Prüfung der Konten eines Unternehmens oder einen Vergleich der Konten mit anderen Verkehrsträgern zu Entscheidungen über die Organisation des Transportsektors gelangen kann.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu erwähnen, daß die Verkehrspolitik bedingterweise mit verschiedenen Aspekten der Sozial- und Wirtschaftspolitik — durch den vorliegen-

den Vertrag werden nun auch die Landeshauptstädte näher zueinanderrücken; Wien ist ja letzten Endes nicht nur Bundes-, sondern auch Landeshauptstadt —, wie zum Beispiel der regionalen Entwicklung, der Verteilung der Industrien und um der Bevölkerung Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu verschaffen, in Zusammenhang gebracht werden muß.

Das Urteil über ein Transportsystem eines Landes hängt letzten Endes davon ab, wie die Bürger dieses Landes über das Transportsystem urteilen und welche Möglichkeiten sich hier bieten:

Erstens: Der freie Dienstleistungs- und Güterverkehr soll entsprechend den Erfordernissen eines hohen Lebensstandards und der gerechten Verteilung des Sozialproduktes gefördert werden.

Zweitens: Die geographische und die soziale Mobilität soll erhöht werden.

Drittens: Alle Bürger dieses Landes sollen ermutigt werden, sich voll am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen.

Viertens: Die freie Wahl des Arbeits- und des Wohnortes muß gefördert werden.

Fünftens: Die Bereitstellung neuer Gelegenheiten auf dem Gebiet der Bildung, Erholung und der sozialen Betreuung muß weiter gefördert werden.

Mit anderen Worten: Das Urteil über ein Transportsystem hängt weitgehend davon ab, inwiefern es die gerechte und großzügige Verteilung der Reichtümer eines Landes auf alle Bürger fördert und dadurch die nachteiligen Auswirkungen der Isolierung, Separierung und Vernachlässigung überwindet.

Die Hauptaufgaben im Bereiche der Bahn ergeben sich auf Grund ihrer speziellen Möglichkeiten als Massenverkehrsmittel, große Transportmengen schneller und wirtschaftlicher als andere Verkehrsmittel vergleichbarer Relationen zu befördern. Sie liegen ferner im Güterfernverkehr über mittlere und große Entfernungen, im Personenschnellverkehr über mittlere Distanzen bis zu 500 oder 600 Kilometer und im Nachtsprung.

Das Problem, das sich bei den Österreichischen Bundesbahnen ergibt, ist folgendes: Wenn es Diskussionen gibt, dann erfolgen sie immer nur von der Warte des Personenverkehrs aus. Es hat heute leider kein Vertreter der Wirtschaft dazu gesprochen, denn gerade die Wirtschaft ist sehr daran interessiert, da nicht nur der Personenzugfahrplan, sondern auch der Güterzugfahrplan letzten Endes mitentscheidend ist, daß die Men-

10030

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Prechtl

schen dieses Landes ausreichend mit Gütern versorgt werden; viele glauben jedoch, daß das mehr oder weniger dem Zufall überlassen bleibt.

Da eine wirtschaftliche Bedienung nur bei ausreichendem Verkehrsaufkommen möglich ist, wird es notwendig, kleinere Verkehrsmengen durch Straßentransportmittel in der Fläche zusammen mit der Bahn sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr in geeigneten Knotenpunkten zuzuführen sowie den kombinierten Verkehr durch Kooperationen mit anderen Verkehrsträgern herbeizuführen.

Die speziellen Aufgaben im Güterverkehr ergeben sich durch die Herstellung schneller Güterverbindungen zwischen den Hauptwirtschaftsgebieten, Ballungsräumen im In- und im Ausland und im Nachtsprungverkehr. Dabei ist zu beachten, daß über den gesamten Transportweg von Haus zu Haus eine möglichst hohe Reisegeschwindigkeit angeboten wird. Der Anschluß der Empfangs- und Versandstellen erfolgt dabei entweder mittels Anschluß gleich oder in kombinierten Verkehrs-paletten, Kleinbehältern oder Straßenrollern.

Es sind darüber hinaus weitere günstige Bedingungen für den Transitverkehr zu schaffen.

Die speziellen Aufgaben im Personenverkehr werden sich weiter ergeben durch den Ausbau weiterer wichtiger Verbindungen zwischen den österreichischen Ballungszentren mit dem ausländischen Zentrum sowie eine schnelle Verkehrsverbindung. Durch eine weitere günstige Verbindung zwischen den Landeshauptstädten muß eine bessere Integration innerhalb Österreichs erreicht werden. *(Anhaltende Zwischenrufe bei der ÖVP.)* Die Schaffung von Nahschnellverkehrsnetzen in den Ballungsgebieten ist sehr dringend. Nur durch einen attraktiven Ausbau des Massenpersonenverkehrs können die Probleme, die sich aus dem extremen Anstieg des Individualverkehrs, vor allem zu Zeiten der Verkehrsspitzen, gelöst werden.

Dazu möchte ich etwas gerade jetzt im Hinblick auf die Energieferien und den gestaffelten Beginn sagen. Wir führen jährlich unsere Fahrplankonferenzen durch; die Kammern, die Gewerkschaften, alle Interessenvertretungen sind vertreten. Es haben heute, glaube ich, sechs oder sieben Lehrer zum Unterrichtsgesetz gesprochen, aber ich möchte Ihnen nur ein kleines Beispiel dafür sagen, welche Lasten zum Beispiel der Kraftwagendienst oder die Österreichischen Bundesbahnen übernehmen müssen: Eine Schulstadt wurde errichtet, wo alles um acht Uhr früh beginnt. Der Kraftwagendienst der Öster-

reichischen Bundesbahnen wäre mit einem Drittel der Fahrzeuge in der Lage, den Verkehr zu bewältigen, aber das ist nicht möglich, weil es in Österreich nicht möglich ist, einen gestaffelten Schulbeginn zu machen, nur um eine halbe Stunde, oder einen gestaffelten Arbeitsbeginn. *(Bundesrat Ing. Mader: Sie reden zum Schulunterrichtsgesetz! Es ist das falsche Gesetz!)* Es ist doch unmöglich, daß alle Betriebe um sieben Uhr beginnen. Es ist auch unmöglich, daß alle Schulen um acht Uhr beginnen. Man wirft den Österreichischen Bundesbahnen auf der anderen Seite die enormen und großen Abgänge vor.

Ich komme auf ein Problem: Sie haben immer ein Hobbyprojekt, speziell die Kollegen aus den westlichen Bundesländern und besonders die aus Vorarlberg. Herr Bundesrat Bürkle! Ich weiß nicht, ob Sie das waren oder ein anderer Bundesrat; ich wollte das damals nicht tun, aber heute will ich Sie etwas reizen. *(Bundesrat Ing. Mader: Noch mehr?)*

Ich möchte dazu folgendes sagen: Es ist ein Bundesrat herausgegangen und hat erklärt, wie teuer die UNIDO ist und was das alles kostet. Ich darf Ihnen zwei Zahlen nennen, damit Sie sich selbst ein Urteil bilden können. Der Verschiebebahnhof Wolfurt kostet drei Milliarden Schilling, der Arlbergtunnel ebenfalls drei Milliarden Schilling. Das sind sechs Milliarden, also genauso viel wie das UNIDO-Projekt. Nur hat man es nicht so in den Mittelpunkt gerückt. *(Heiterkeit bei der ÖVP.)* Ich wollte Ihnen das in diesem Zusammenhang nur zu überlegen geben. *(Ruf bei der ÖVP: Ist das ein Vergleich!)*

Ich möchte sehr offen zum Ausdruck bringen, daß hier gewaltige Mittel aufgebracht werden, daß Sie aber den wintersicheren Übergang, den Sie jahrelang propagiert haben, wo Sie letzten Endes einen Bautenminister besessen haben, nie aktiviert haben, sondern das ausschließlich unter sozialistischer Regierung erfolgt ist. *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Ing. Mader: Wer zahlt jetzt?)*

Ich freue mich über Ihren Zwischenruf wirklich. Dieser Zwischenruf bietet mir die Möglichkeit zu einem guten Schlußwort.

Sie haben gefragt — wie es so schön in Österreich heißt —: Wer soll das bezahlen? Gerade Ihre Fraktion, an der Spitze der Abgeordnete König, tritt im Parlament auf und verlangt die Herbeiführung einer Steuer-senkung, und trotzdem verlangen Sie gleichzeitig bessere und schnellere Verbindungen, die Milliardenbeträge kosten.

Wir sagen es sehr offen und sehr deutlich; unser Verkehrsminister hat dies auch bereits getan. Als die Umwidmung der Mineralöl-

Prechtl

steuer auch zugunsten der Österreichischen Bundesbahnen erfolgen sollte, haben wir keine große Unterstützung erhalten. Es muß vielmehr erwähnt werden, daß die Österreichischen Bundesbahnen, die letzten Endes auch sehr viel Öl verbrauchen, die Straße auf der einen Seite mitfinanzieren, was auch dazu führt, daß sie ihre Konkurrenz mit ihren eigenen Mitteln finanziert.

Seinerzeit haben wir gesagt, es sollte eine Umwidmung der Mineralölsteuer erfolgen. Die Mittel sollten nicht nur für den fließenden Verkehr, sondern auch für den ruhenden Verkehr, damit Parkplätze und Parkgaragen geschaffen werden können, verwendet werden; das hätte eine enorme Belastung für alle kommunalen Körperschaften — Gebietskörperschaften oder Gemeinden — bedeutet, wäre aber ein sehr sinnvoller Weg gewesen, die Mittel zweckmäßig zu verwenden.

Ich möchte ein Wort zitieren, das einmal ein sehr profilierter österreichischer Politiker gesagt hat — es war das niemand anderer als der Erste Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Johann Böhm — anläßlich einer sehr hitzigen Debatte im Rahmen des fünften Preis- und Lohnabkommens, die im Alten Rathaus stattgefunden hat — damals hätte das Alte Rathaus von den Kommunisten der ÖMV gestürmt werden sollen, damals ist es auch um die Steuer gegangen —:

„Es ist oft nicht entscheidend, wie hoch die Steuer ist, die man dem einen oder dem anderen nachläßt, sondern entscheidend ist, ob die Steuermittel zum Nutzen des gesamten Volkes verwendet werden, um das Leben attraktiv und schön zu gestalten.“

Wir geben auch diesem Vertrag sehr gerne unsere Zustimmung. Es ist nur ein kleiner Schritt, die Lebensverhältnisse jener Menschen zu verbessern, die sehr viel unterwegs sind. Wir glauben aber, daß wir noch sehr viele finanzielle Mittel benötigen, um unser Leben in Österreich schön zu gestalten.

Letzten Endes möchte ich Ihnen sagen, daß gerade der Westen Österreichs sehr stark vom Fremdenverkehr lebt, und wenn Investitionen erfolgen (*Zwischenrufe bei der ÖVP*), dann tun wir dies deshalb, weil wir wissen, daß der Fremdenverkehr einer der Aktivposten in der österreichischen Finanzpolitik ist. Unsere Steuerpolitik werden wir in dieser Richtung ausrichten.

Wir geben daher diesem Vertrag gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Vorsitzende: Danke.

Weiter zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Bürkle. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Bürkle** (ÖVP): Frau Vorsitzende! Hohes Haus! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sie können mir wirklich glauben, daß ich nicht die Absicht gehabt habe, mich zu diesem Thema zum Wort zu melden. Aber die nicht vorbereitete Rede des Herrn Kollegen Prechtl hat mich wirklich provoziert, ein paar Bemerkungen zu diesen Ausführungen zu machen.

Erstens muß ich mit aller Deutlichkeit feststellen, daß mein Kollege aus Tirol in keiner Weise Kritik an der Leistung der Österreichischen Bundesbahnen geübt hat. Er hat nur dem Herrn Minister den Wunsch vorgetragen, daß er sich des Anliegens annimmt, das uns, die wir weiter im Westen wohnen, immer wieder beschäftigt, daß nämlich die Schlafwagengeschichte eine Regelung findet und uns weniger Schwierigkeiten bereitet als bisher. (*Bundesrat Ing. Mader: Eine eigene Gesellschaft!*) Wohlgemerkt: nur als Kontrahent, der Herr Minister als Vertreter der Bundesbahn als Kontrahent der Internationalen Schlafwagengesellschaft. Nicht die Bundesbahn!

Ich muß dazu noch folgendes sagen: Wir, die sehr, sehr weite Strecken mit der Bundesbahn zu fahren haben, können uns im allgemeinen überhaupt nicht beklagen. Der D 547, unser sympathischer Nachtschnellzug, oder auch der „Wiener Walzer“, der Ex 466, fahren mit einer Präzision und Pünktlichkeit, daß es eine wahre Freude ist. Wenn man in der Früh um halb neun in Wien sein muß, dann fährt man mit dem D 547 und weiß, daß er pünktlich in Wien ist, auch wenn er in Innsbruck eine halbe Stunde Verspätung hat, vielleicht durch verspätete Grenzübergabe. Man stellt das mit einem echten Vergnügen fest.

Wir haben in keiner Weise Kritik an der Bundesbahn geübt. Was ich vorher wegen der Pünktlichkeit gesagt habe, gilt auch für den „Transalpin“ und für den „Bodensee“.

Meine Damen und Herren! Wenn ich im Zusammenhang mit dem, was Prechtl gesagt hat, etwas Kritisches sagen möchte, so wäre es das, daß gerade wir im Land Vorarlberg darüber Klage führen könnten, daß wir für die Strecke von Bludenz nach Bregenz, eine Strecke von etwa 56 Kilometer, heute genau die gleiche Fahrzeit brauchen wie im Jahre 1874, als die Bahn Bregenz—Lindau gebaut wurde.

Das wäre eine kritische Bemerkung, die wir machen könnten. Wir hoffen allerdings, daß das mit Hilfe der Bundesbahnen besser wird, weil der zweigleisige Ausbau kommt. Das wäre eine kritische Bemerkung.

10032

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Bürkle

Nun erhebt man, Herr Kollege Prechtl, den westlichen Bundesländern, Vorarlberg und Tirol, gegenüber den Vorwurf, indem man immer wieder sagt: Ihr bekommt jetzt den Güterbahnhof Wolfurt, der kostet so viele Milliarden, und ihr bekommt jetzt den Arlberg-tunnel, der kostet so viele Milliarden.

Dazu muß man einmal mit aller Deutlichkeit folgendes sagen: Der Güterbahnhof Wolfurt ist nicht irgendwie die Eingebung des Heiligen Geistes, sondern aus der Überlegung von sehr vielen vernünftigen Leuten, auch bei den Bundesbahnen, entstanden, nämlich aus der Überlegung, daß es im Zeitalter eines rationellen Betriebes nicht mehr angängig ist, zehn kleine „Güterbahnhöflein“ zu haben, wo überall ein Bediensteter sitzt, der oft pro Tag nur drei Gepäckstücke auszuladen hat und der dafür bezahlt werden muß, weil er den ganzen Tag da ist, sondern daß es besser ist, sogenannte zentrale Güterbahnhöfe zu schaffen.

Daher haben sich die Österreichischen Bundesbahnen entschlossen — ausgelöst wurde das allerdings, so würde ich es sagen, durch die Autobahnfrage Bregenz —, einen zentralen Güterbahnhof Wolfurt zu bauen, nicht um uns eine Freude zu bereiten, sondern um ihren Betrieb zu rationalisieren, weil nämlich durch die Inbetriebnahme des Zentralgüterbahnhofes Wolfurt aufgelassen werden — jetzt hören Sie mir bitte zu —: der Güterbahnhof Dornbirn, der Güterbahnhof Bregenz, der Güterbahnhof Lochau, der Güterbahnhof Hard, der Güterbahnhof Lustenau, der Güterbahnhof Wolfurt und der Güterbahnhof Lauterach. Alle diese Güterbahnhöfe werden aufgelassen, es wird also alles in einem zentralen Güterbahnhof konzentriert. Es ist klar, daß dann die Lustenauer zehn Kilometer mit dem Auto fahren müssen, um ihre Waren abzuholen, aber die Bahn erspart sich allein auf dem personellen Sektor ungeheure Summen.

Das, lieber Herr Kollege Prechtl, ist das Geschenk, das angeblich dem Land Vorarlberg vom Bund gemacht wird. Eine Unterstellung, die ich ganz entschieden zurückweise! (*Bundesrat Schreiner: Das weiß der Prechtl nicht!*)

Nun zum Arlberg-tunnel. Meine Damen und Herren! Daß man auch staatspolitisch daran interessiert sein muß, daß diese westlichen Bundesländer doch auch zum Gesamtstaat zählen und daß sie nicht im Winter wochenlang durch schneeeverwehte Straßen voneinander getrennt sind, liegt einmal im gesamtstaatlichen Interesse.

Das zweite, meine sehr geehrten Damen und Herren: Ein großer Teil des Fremdenverkehrsstromes auf der Straße kommt via

Vorarlberg nach Österreich, nämlich über die Grenzübergänge Bregenz, Unterhochsteg und Tisis. Die Autofahrer, die nach Tirol kommen, fahren über diese sehr alte und eben den heutigen Erfordernissen nicht mehr entsprechende Paßstraße. Daher der Wunsch nach dem Tunnel. Im übrigen wird der Tunnel nicht vom Bund gebaut, sondern von einer Gesellschaft, deren Kapital auf dem Kapitalmarkt aufgebracht wird — der Bund hat nur eine Ausfallhaftung —, wobei auch die Länder Tirol und Vorarlberg ganz beachtliche Summen mitzahlen müssen.

Das zu dem, was Kollege Prechtl gesagt hat.

Daß wir froh sind, daß das, was in einen Vertragstext gegossen wurde, zustande kommt, brauche ich nicht zu betonen, denn wir sind die Nutznießer der kürzeren Verbindung. Wir fahren nicht mehr zwölf Stunden im Schnellzug von Feldkirch bis Wien, sondern nur noch etwa acht Stunden und zwanzig Minuten, weil wir über das Deutsche Eck fahren können. Aber: Das ist keine Erfindung der jetzigen Stunde, sondern ist schon ziemlich lange die Praxis; jetzt wird dem nur noch der rechtliche Mantel umgehängt. Wir sind auch für diesen Vertrag! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzende: Ich darf die im Haus erschienene Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Leodolter auf das herzlichste begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Nun erteile ich dem Herrn Minister Lanc das Wort.

Bundesminister für Verkehr **Lanc:** Frau Vorsitzende! Hohes Bundesrat! Der Herr Bundesrat Pischl hat Wünsche bezüglich der Führung des Zuges „Tirolerland“ vorgebracht. Ich werde diesen Wünschen nachgehen und werde mir erlauben, ihm die damit zusammenhängenden Probleme und auch eventuelle Schritte, die in der von ihm angedeuteten Richtung unternommen werden könnten, falls solche möglich und gangbar sind, schriftlich mitzuteilen.

Der Herr Bundesrat Pischl hat auch die Frage der Buffetversorgung von Zugteilen einer in Doppelgarnitur geführten Triebwageneinheit angeschnitten, vor allem den „Transalpin“ betreffend. Wir haben wiederholt die Feststellung gemacht, daß bei einer dieser Einheiten — in Extremfällen auch manchmal bei beiden, vor allem aber auch bei anderen Zügen, die dieses Problem der Doppelleinheit mit Nichtdurchgangsmöglichkeit nicht haben — die Buffetwagen- beziehungsweise Speisewagenbetreuung ausfällt.

Bundesminister Lanc

Diese Umstände sind gegenwärtig Grundlage ernsthafter Gespräche mit der dafür zuständigen Gesellschaft, deren Vertrag mit den Bundesbahnen mit Jahresende 1975 abläuft und daher erneuert werden muß, sodaß auch von diesem Standpunkt aus der rechte Zeitpunkt zur Aufnahme von Gesprächen ist, die die Gesellschaft daran erinnern sollen, daß sie für die Serviceleistungen da ist und daß nicht die Bundesbahnen allein für die Abdeckung des ihr entstehenden Defizits da sind.

Eine Durchgangsmöglichkeit in diesen Doppeltriebwegengarnituren ist der technischen Natur der Sache nach leider nicht möglich. Man kann das daher auf diese Art und Weise nicht korrigieren, sonst müßten ja die Führerstände solcher Triebwagen zu Durchhäusern werden, was kaum möglich ist. Wir haben uns, wie Sie diesen wenigen Andeutungen entnehmen können, auch mit diesem Problem sehr genau befaßt. Es sind daher auch Überlegungen im Gange — nicht aus Rückschrittlichkeit, sondern aus wirtschaftlichen Überlegungen, zu denen auch diese hier angestellten gehören —, uns in Zukunft genauer damit zu befassen, ob für derartige Strecken betriebswirtschaftlich, aber auch vom Standpunkt des Reisenden her Triebwegengarnituren wirklich das Optimale sind oder ob nicht in ihrer Zusammensetzung variierbare Garnituren, die nur eine Maschine mitführen und nicht zwei — vorne eine „lebende“ und hinten eine „tote“ —, wirtschaftlicher sind. Sollte es einmal zu Ausformungen in dieser Richtung kommen, bitte ich schon jetzt prophylaktisch um Verständnis für solche Überlegungen.

Allerdings muß ich sagen, daß der Einsatz von Triebwegengarnituren gerade auf dieser Strecke ein starker Wunsch der deutschen Bahnverwaltung war, die für die Wende der Züge in Rosenheim Triebwegengarnituren geradezu fordert und es uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich macht, normale Zuggarnituren mit normaler Bespannung einzusetzen.

In dasselbe Gebiet gehört auch die Frage der Schlafwagenausstattung, was ja nicht nur eine quantitative Frage, sondern auch eine qualitative ist. Ich habe das gegenüber den Herren der Gesellschaft so formuliert, daß ich das Gefühl zum Ausdruck gebracht habe, daß die Gesellschaft jeweils die ältesten Waggonen ihres Schlafwaggonparks in Österreich einsetzt (*Bundesrat Bürkle: Beim „Wiener Walzer“ nicht!*), was ja nicht gerade im Sinn dieser Angelegenheit sein kann.

Zur Problematik der Strecke Bludenz—Bregenz und ihres Ausbaues darf ich sagen, daß das Stück Bregenz—Lochau im Ausbau steht und daß der Ausbau der Strecke Feldkirch—

Rankweil praktisch fertig ist. Die endgültige Fertigstellung konnte wegen der noch nicht gelösten Vorfrage — wir haben uns erst vor kurzem in Vorarlberg mit den zuständigen Landesräten und dem Herrn Landeshauptmann darüber unterhalten —, wie die Lücke Rankweil—Lochau geschlossen werden kann, noch nicht erfolgen.

Zum Güterbahnhof Wolfurt. Grundsätzlich ist unbestritten, daß große Güterbahnhöfe, die viele kleine ersetzen sollen, grundsätzlich auch wirtschaftlicher sind.

Ginge man allerdings vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit aus, dann wäre der erste Großgüterbahnhof zweifellos der in Kledering und nicht der in Wolfurt gewesen. Nachdem die Österreichischen Bundesbahnen eigentlich durch das Bundesbahngesetz zu einer betriebswirtschaftlich optimalen Führung verhalten sind, müßte ich sagen, daß allein von der Auflage her Wolfurt als erster dieser Schwerpunktbahnhöfe nicht hätte in Angriff genommen werden können, sondern es ist, wie Herr Bundesrat Bürkle richtig gesagt hat, hier auch sehr stark ein Konnex mit dem Autobahnausbau im Raume Bregenz, der zu dieser Vorziehung geführt hat, vorhanden gewesen. Leider ist der Rationalisierungseffekt auch im Endausbau im Verhältnis zu den Investitionskosten, wenn ich ihn auch nicht leugnen will, so doch leider nicht so groß, daß sich diese Investition nach allgemeinen Amortisierungsüberlegungen jemals amortisieren würde. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzende: Danke.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wind vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 5. Feber 1974 betreffend ein Protokoll zur Änderung des am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung bestimmter Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot (1092 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zur einheitlichen Fest-

10034

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Vorsitzende

stellung bestimmter Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Mayer**: Hoher Bundesrat! Der Artikel 14 des am 23. September 1910 unterzeichneten Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung bestimmter Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot bestimmt, daß die Regeln des Übereinkommens für Kriegsschiffe sowie Staatsschiffe, die ausschließlich für einen öffentlichen Dienst bestimmt sind, nicht gelten. Dies ist dahin zu verstehen, daß nach dem Übereinkommen die bezeichneten Schiffe weder selbst Anspruch auf Hilfe haben noch ihrem Kapitän die angeführte Beistandspflicht obliegt. Ferner gelten auch die Regeln über die Belohnung nicht, wenn einem derartigen Schiff oder wenn von einem derartigen Schiff Hilfe geleistet wird. Durch das vorliegende Protokoll soll nun festgelegt werden, daß das erwähnte Übereinkommen auch auf Hilfeleistungs- oder Bergungsdienste Anwendung findet, die von einem Kriegsschiff, einem Staatsschiff (Schiff einer öffentlichen Körperschaft) beziehungsweise für ein solches Schiff geleistet werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 19. Feber 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. Feber 1974 betreffend ein Protokoll zur Änderung des am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung bestimmter Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Ing. Gassner** (den **Vorsitz übernehmend**): Ich danke für die Berichterstattung.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Feber 1974 über ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert wird (Tierseuchengesetznovelle 1974) (1082 und 1087 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter **Ing. Gassner**: Wir gelangen nun zum 8 Punkt der Tagesordnung: Tierseuchengesetznovelle 1974.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Tratter. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Tratter**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Voraussetzungen für die früheste Erfassung und Bekämpfung von Seuchenfällen geschaffen werden und die Setzung von unmittelbaren und wirksamen Sperr- und Sicherungsmaßnahmen ermöglicht werden. Weiters sollen die Vorschriften über Schutzimpfungen verbessert werden und eine Neuregelung der Entschädigungsbestimmungen erfolgen. Ferner wird die Versorgung der Tierärzte im Falle einer Berufsunfähigkeit im Zusammenhang mit der Seuchenbekämpfung und der Hinterbliebenen eines Tierarztes im Falle seines Todes geregelt.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 19. Februar 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Februar 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert wird (Tierseuchengesetznovelle 1974), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Ing. Gassner**: Ich danke für den Bericht.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Göschelbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Göschelbauer** (OVP): Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Daß ein Gesetz aus dem Jahre 1909, wie das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, das nunmehr 65 Jahre alt ist, in vielen Punkten novelliert werden muß, ist wohl verständlich. Dennoch muß gesagt wer-

Göschelbauer

den, daß das bestehende Gesetz grundsätzlich brauchbar war und auch in den schweren Maul- und Klauenseuchezügen des Jahres 1973 eine viel bessere und wirksamere Bekämpfung ermöglicht hätte, wenn nicht schwere Versäumnisse der Bundesbehörde gegeben gewesen wären.

Meine Damen und Herren! Schon im Jahre 1969 wurde ein neues Tierseuchengesetz zur Begutachtung ausgesandt und — um den Wortschatz von Herrn Kollegen Schipani zu gebrauchen — wahrscheinlich im Jahre 1970 schubladiert.

Der schwere Seuchenzug in Ostösterreich hat natürlich viele bittere Erfahrungen und Schäden für das ganze Bundesland gebracht. Eine einzige positive Seite ist dem wohl abzugewinnen, nämlich daß auf Grund dieses Seuchenzuges die Novellierung dieses Gesetzes vorgenommen wurde.

Der Anstoß zu dieser Novellierung war ein Antrag der bäuerlichen Abgeordneten im Parlament, der noch während des Seuchenzuges gemacht wurde und der in erster Linie die finanzielle Vergütung der Schäden zum Gegenstand hatte.

Die Tierseuchengesetznovelle 1973 berührt verständlicherweise sehr viele Interessengruppen. Es sind vor allen Dingen die Landwirtschaft davon betroffen, auch die Tierärzteschaft und die Gebietskörperschaften, der Bund, die Länder und die Gemeinden. Daher ist es auch verständlich, daß hier sehr umfangreiche Vorarbeiten notwendig waren. Für die österreichische Landwirtschaft brachte diese Novelle zweifelsohne viele Verbesserungen, wenngleich auch an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht werden muß, daß trotzdem noch viele berechtigte Wünsche nicht erfüllt wurden.

Ich möchte etliche Punkte, die sehr positiv an dieser Novelle sind, hervorkehren: Das ist vor allen Dingen einmal die Vereinfachung und die Verbesserung der Bestimmungen bezüglich der Meldepflicht seitens der Tierbesitzer. Insbesondere wurde auch den Veränderungen in der Gemeindestruktur Rechnung getragen. Falls beim Ausbruch einer Seuche mit den Amtstierärzten nicht das Auslangen gefunden werden kann, bestand schon bisher die Möglichkeit, freiberufliche Tierärzte zur Seuchenbekämpfung heranzuziehen. Allerdings waren diesbezügliche Ausführungsbestimmungen im alten Gesetz nicht sehr klar, und es ist daher sehr dankenswert, daß auch die Entschädigungsfrage geregelt wurde. Die Landwirtschaft erwartet im Falle einer Seuche von allen zur Bekämpfung herangezogenen Tierärzten den bestmöglichen Einsatz, und es

ist dabei wohl selbstverständlich, daß auch die Entschädigungsfrage klar geregelt werden muß.

In der Novelle heißt es, daß die Tierärzte mit der notwendigen Ausrüstung herangezogen werden können. Ich möchte darauf hinweisen, daß zur notwendigen Ausrüstung meiner Ansicht nach auch das Auto des Tierarztes gehört und daß vielleicht dann bei einer künftigen Regelung auch die Entschädigung für diesen Einsatz im Gesetz untergebracht wird.

Weiters ist in der Novelle festgelegt, daß in den einzelnen Bundesländern für die durchzuführenden Desinfektionsmaßnahmen besonders geschulte Organe und geeignete Geräte vorhanden sein müssen.

Einen breiten Raum nehmen in der Novellierung verständlicherweise die seitens der Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise seitens des Bundes bei Verdacht beziehungsweise tatsächlich aufgetretener Seuche zu treffenden Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen ein.

Zunächst ist etwas klarer als bisher geregelt, welche Sofortmaßnahmen der Bürgermeister im Verdachtsfalle zu ergreifen hat, welche Maßnahmen die Bezirksverwaltungsbehörde und welche Maßnahmen schließlich die Bundesbehörde selbst bei Ausbruch einer Seuche zu treffen hat.

Gegenüber den bisherigen Bestimmungen kann und muß der Bürgermeister nunmehr strenge Sofortmaßnahmen treffen, welche im wesentlichen in der Verhängung einer vorläufigen strengen Sperre des Gehöftes beziehungsweise auch von Ortsteilen oder auch in der Isolierung von Verbindungsstraßen und dergleichen bestehen.

Wird das Bestehen einer anzeigepflichtigen Tierseuche festgestellt oder sind im Bereiche einer Gemeinde mehrere Verdachtsfälle, so sind die weiteren Maßnahmen im wesentlichen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen. Diesbezüglich wurde, abgesehen von der Entschädigungsfrage für die Landwirtschaft, wohl die entscheidendste Verbesserung in der Novellierung getroffen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann zunächst bei Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche die Sperre über geschlossene Gemeindeteile oder über gesamte Gemeinden verfügen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen eine nahezu totale Sperre ermöglichen.

Im bisherigen Gesetz war es beispielsweise nicht möglich, den sogenannten Pendlern das Betreten oder Verlassen einer Ortschaft, in

10036

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Göschelbauer

der die Maul- und Klauenseuche herrschte, zu untersagen. Dies hat sich im letzten Seuchenzug als äußerst nachteilig erwiesen. Es muß mit Genugtuung festgestellt werden, daß im neuen Gesetz nunmehr wirklich strenge Sperrmaßnahmen möglich sind.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann darüber hinaus in einem genau bezeichneten Gebiet die Abhaltung von Märkten, Tierschauen, Festlichkeiten und anderen Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen von größeren Menschenmassen mit sich bringen, untersagen sowie die Schließung von Kindergärten und Schulen anordnen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die Schließung von Betrieben und Arbeitsstätten verfügt werden.

Zur Verhinderung der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche über den örtlichen Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde hinaus kann der Landeshauptmann einschneidende Beschränkungen im Vieh- und Fleischverkehr sowie Beschränkungen des Verkehrs von Personen und Fahrzeugen vornehmen.

Hier hat auch die praktische Erfahrung gezeigt, daß das ein großer Fortschritt ist. Ich darf hier kurz an mein Gebiet erinnern, in dem die Seuche aufgetreten ist und es große Schwierigkeiten gab, als eben — Sie wissen, daß die Monate Jänner und Februar des vergangenen Jahres der Beginn der Seuche waren — vom Bezirkshauptmann in Sankt Pölten die Veranstaltungen, Bälle und dergleichen, untersagt wurden, nicht so im Bereich des Magistrats der Stadt Sankt Pölten, und daß sich dann sehr rasch etliche Zeitungsschreiber gefunden haben, die die Frage aufgeworfen haben: Wird der Herr Bezirkshauptmann nun den Verdienstentgang der Gastwirte, den Entgang der Veranstalter und dergleichen tragen, denn die gesetzliche Grundlage war dafür nicht gegeben?

Es war eben das krasse Beispiel, daß im Bereich des Magistrates Sankt Pölten Veranstaltungen abgeführt werden konnten.

Zur Verhinderung der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche über den örtlichen Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde hinaus kann also der Landeshauptmann diese einschneidenden Beschränkungen betreffend gebietsweise Veranstaltungen größerer Art klar untersagen.

Weiters darf ich vielleicht hier noch erwähnen, daß eben auch die Vorsorge und die Voraussetzung für Schutzimpfungen der Tierbestände amtlich angeordnet werden kann. Künftig ist jedoch auch, allerdings mit gewissen Einschränkungen, die freiwillige Impfung der Tierbestände außerhalb der amtlich

angeordneten Schutzimpfungen beziehungsweise der Impfgelbiete möglich.

All die angeführten neugefaßten Bestimmungen beruhen im wesentlichen auf den Erfahrungen mit der Maul- und Klauenseuche 1973 und lassen in Zukunft zweifellos eine wesentlich wirksamere Bekämpfung solcher Seuchen erwarten.

Eine wesentliche Verbesserung brachte, wie bereits erwähnt, die Novellierung hinsichtlich der Entschädigung beim Auftreten von Tierseuchen. Während bisher bei Wiederkäuern und Einhufern, die auf Anordnung geschlachtet wurden, nur eine Entschädigung in der Höhe des gemeinen Wertes geleistet wurde, ist nunmehr der Verkehrswert zugrunde zu legen. Ähnlich ist es auch bei Schlachtschweinen, wo bisher nicht der hundertprozentige Ersatz gewährleistet wurde, sondern nur 95 Prozent; gegenwärtig gibt es einen hundertprozentigen Ersatz. Ähnlich beim Zuschlag bei Nutz- und Zuchtieren, wo bisher nur 25 Prozent gewährt wurden und nun auch der volle Verkehrswert vergütet wird.

Wesentliche Verbesserungen, die nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für alle anderen Berufs- und Personkreise von Bedeutung sind, wurden nun hinsichtlich der Entschädigung bei Erwerbsbehinderung vorgesehen. Das geltende Recht sah eine Entschädigung bei Erwerbsbehinderung infolge der Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche nur bei unselbständig Erwerbstätigen vor, und hier auch nur in der Höhe der sogenannten Kollektivverträge. Es wurde nun festgelegt, daß auch hier die volle Entschädigung gewährt wird. Ebenso ist die Entschädigung für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen hier gesichert.

Auch hier darf ich aus meiner Erfahrung in meinem Bereich berichten, daß es eine große Frage gab bei der totalen Sperre anlässlich des letzten Seuchenausbruches in der Gemeinde Würmla, wo eben die totale Sperre verfügt wurde, wo Arbeitnehmer den Ort nicht verlassen und die Betriebe die Löhne weitergezahlt haben und eine Vergütung eben nur nach den kollektivvertraglichen Löhnen in Aussicht gestellt worden war. Und nun kann eben auf Grund der Novellierung die volle Vergütung gewährt werden.

Bedauerlicherweise blieben bei der Novellierung viele berechnete Wünsche unberücksichtigt. Zunächst einmal kann zur Verhinderung und Weiterverbreitung von Tierseuchen von einem Bundesland in ein anderes durch Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen oder sonstigen Produkten die Verfügung nur der Bundesminister für Gesundheit und Umwelt-

Göschelbauer

schutz treffen. Der Vorschlag, daß auch der Landeshauptmann ermächtigt werden sollte, zumindest eine vorläufige Verfügung diesbezüglich zu treffen, wurde leider Gottes abgelehnt. Im Interesse einer möglichst raschen Seuchenbekämpfung wäre diese vorläufige Ermächtigung des Landeshauptmannes sehr zweckmäßig gewesen.

Im Gesetz ist vorgesehen, daß bei Gefahr der Einschleppung einer Tierseuche aus dem Ausland die amtliche Schutzimpfung der Tierbestände in den gefährdeten Gebieten anzuordnen ist. Der Vorschlag der Landwirtschaft, diese amtliche Schutzimpfung auch bei der Gefahr eines Wiederauftretens einer Seuche im Inland durchzuführen, wurde bedauerlicherweise ebenfalls abgelehnt. Gerade beim zweiten Seuchenzug des Jahres 1973 hat sich gezeigt, daß auch nach dem offiziellen Erlöschen der Seuche nicht zuletzt durch tiefgefrorenes Fleisch jederzeit die Gefahr eines Wiederauftretens der Seuche besteht.

Trotz der etwas unklaren Rechtslage wurden im Einvernehmen zwischen Bund, Land und den ehemals am schwersten betroffenen Gebieten solche Schutzimpfungen Ende 1973 durchgeführt. Umso verständlicher ist es daher, daß derartige Maßnahmen, die man aus der Notwendigkeit heraus sogar praktiziert hat, in der Novellierung nicht vorgesehen wurden.

Erwähnt muß weiters werden, daß viele Bestimmungen in der Novelle Anlaß zu Unklarheit geben werden und je nach Auslegung auch zu größeren Nachteilen führen können.

Leider ist auch in der Novelle nicht das Problem bereinigt worden, daß nämlich der Landwirt schon bei geringsten Versäumnissen den Entschädigungsanspruch verliert. Hier müßte eben besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß bei Spezialbetrieben, bei Zuchtbetrieben der Verlust der Anspruchsberechtigung zur Existenzgefährdung führen kann. Es war vorgeschlagen, daß hier strengere Strafbestimmungen bei kleineren Versäumnissen anzuwenden wären und nicht gleich der Entzug der Vergütung.

In der Novelle wurden auch wesentliche Kompetenzverschiebungen zwischen dem Bund und dem Land vorgenommen, was natürlich auch entsprechende finanzielle Auswirkungen hat. Der Landwirtschaft ist primär wichtig, daß die notwendigen Maßnahmen rasch und richtig getroffen werden, egal ob nun die Bundes- oder Landesbehörde zuständig ist. Dasselbe gilt auch für die damit verbundene Kostenfrage.

Bezeichnenderweise hat man nun jene Maßnahmen, die beim letzten Seuchenzug durch

den Bund sehr unzureichend getroffen wurden, wie zum Beispiel Abtransport der auf amtliche Anordnung zu schlachtenden Tiere und dergleichen, weitgehend den Ländern zugeteilt, etwa nach dem Motto: Wer viel kritisiert, der soll es am besten selbst machen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, doch ist dadurch eine wesentliche Verschiebung der Kostenfrage noch nicht geklärt. Die Bekämpfung der Tierseuche, wie das Veterinärwesen überhaupt, ist grundsätzlich Bundessache, und es muß daher der Standpunkt vertreten werden, daß der Bund auch im wesentlichen für die Kosten der Seuchenbekämpfung aufzukommen hat, wie das auch bisher der Fall war.

In der Novelle wird versucht, einen wesentlichen Teil der Kosten auf die Länder beziehungsweise auf die Gemeinden abzuschieben. Es wird beispielsweise in der Novelle verlangt, daß die Gemeinden Vorsorge zu treffen haben, daß sogenannte Verscharrplätze im Seuchenfall benützt werden. Das ist natürlich nicht so leicht zu tätigen, da auch solche Verscharrplätze wasserrechtlich verhandelt werden und auch dazu geeignet sein müssen; ferner sind sie vorher festzulegen und mit Kosten verbunden. Darüber hinaus ist unserer Ansicht nach die Art der Verscharrung nicht geeignet für eine endgültige und auch bakterienfreie Beseitigung der Kadaver.

Die Landwirtschaft hat weiters vorgeschlagen, in den Katalog der anzeigespflichtigen Tierseuchen die in ihren Symptomen der Maul- und Klauenseuche sehr ähnliche Vesikuläre Viruseuche bei Schweinen aufzunehmen und hinsichtlich dieser Seuche alle für die Maul- und Klauenseuche geltenden Bestimmungen anwendbar zu erklären. Dies erscheint schon im Hinblick auf die Schwierigkeiten der diagnostischen Unterscheidungsmöglichkeiten gegenüber der Maul- und Klauenseuche wie auch hinsichtlich der schweren wirtschaftlichen Schäden, die im Gefolge dieser Viruseuche auftreten können, notwendig.

Es darf daher darauf hingewiesen werden, daß diese Viruseuche auch in vielen anderen Ländern zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gehört und daß durch die Einbeziehung in das Tierseuchengesetz einer vor kurzem ergangenen Empfehlung der FAO entsprochen würde.

Bei der Maul- und Klauenseuche des Jahres 1973 hat sich klar herausgestellt, daß erst ab dem Zeitpunkt, als die Bundesbehörden bereit waren, auch mit der Landwirtschaft zusammenzuarbeiten, in der Bekämpfung der Seuche raschere Fortschritte erzielt werden konnten. Es wurde daher angeregt, einen sogenannten Seuchenbeirat im Gesetz zu verankern, wel-

10038

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Göschelbauer

chem neben dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Vertreter der Tierärztlichen Hochschule, der Tierärztekammern, der Landwirtschaftskammern und selbstverständlich der Landesregierungen angehören sollten. Leider wurde dieser Vorschlag nicht berücksichtigt.

Meine Damen und Herren! Wenn wir uns noch kurz vor Augen führen, welche Folgen der Seuchenzug des Jahres 1973 hatte, dann darf ich Ihnen sagen, daß mehr als eine halbe Milliarde Schilling allein für die Landwirtschaft in diesem schweren Seuchenzug verlorenging. Sie kann daher, glaube ich, als größte Einzelkatastrophe, die unser Land in den letzten Jahrzehnten getroffen hat, bezeichnet werden. Insgesamt waren in Niederösterreich und im Burgenland 1643 Gehöfte und 112 Gemeinden von der Seuche befallen. Es mußten nahezu 5000 Rinder und fast 75.000 Schweine geschlachtet werden. Der allein dadurch verursachte Schaden beträgt 167.200.000 S. Dazu kommen noch die erheblichen Kosten für die Schutzimpfungen, da insgesamt 1.270.000 Rinder und 37.000 Schafe oder Ziegen und 242.000 Schweine in unmittelbarem Zusammenhang mit der Seuche Schutzgeimpft werden mußten.

Darüber hinaus wurden mit Ausnahme von Tirol in allen übrigen Bundesländern sämtliche Rinderbestände auf freiwilliger Basis und auf Kosten der betroffenen Länder Schutzgeimpft.

Wesentlich größer ist jedoch der indirekte Schaden durch den Nutzungsentgang der Viehwirtschaft. Die zeitweise Lahmlegung des Viehverkehrs in den beiden betroffenen Bundesländern sowie insbesondere die monatelange Exportsperre, von der zeitweise ganz Österreich betroffen war, haben großen Schaden verursacht. Es ist daher verständlich, daß hier auch für spätere Zeiten ein entsprechender Produktionsausfall gegeben ist. Dazu kommen natürlich noch die Schäden, die die übrige Wirtschaft, das Gewerbe, der Fremdenverkehr, die Industrie und dergleichen mehr, durch die Seuche erlitten hat.

Angesichts dieser enormen Schäden für die gesamte Volkswirtschaft ist es verständlich, daß kaum ein Seuchenzug der Nachkriegszeit so im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses und der Kritik gestanden ist wie dieser im Jahre 1972.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn wir uns nun vor Augen halten, daß es vor einem Jahr diese Seuche in Niederösterreich gab und wir heute die Folgen, die darüber hinaus noch entstanden sind, kurz be-

trachten, dann möchte ich in erster Linie auch die Situation, in die nun die Landwirtschaft in Österreich geraten ist, darstellen:

Durch die Exportsperre in unserem Exportland Italien, das jährlich ungefähr 170.000 Rinder von uns aufnimmt, ist es zu einem Engpaß, zu einem Riesenstau auf dem Rindersektor gekommen. Erst als der Präsident der Landwirtschaftskammern namens der Präsidentenkonferenz und Experten nach Rom und Bonn gefahren sind, um den Export wieder zu ermöglichen, wurde klar, daß hier auch ein Versäumnis des Bundesministeriums vorliegt. Die ministeriellen Dienststellen in diesem Land haben nämlich kundgetan, daß sie keinen authentischen und offiziellen Seuchenbericht des Bundesministeriums für Gesundheit erhalten haben und ihre Berichte und Kenntnisaufnahmen aus diversen Zeitungen und anderen Berichten entnehmen mußten. Erst nach Klarstellung der Verhältnisse, daß große Teile Österreichs, besonders die westlichen Teile, nicht berührt waren, wurde der Export wieder ermöglicht.

Es ist, glaube ich, auch hier zu bemerken, daß es sehr grotesk anmutet, wenn im gleichen Zeitraum, in dem die Grenzen für unsere Ausfuhren gesperrt waren, der Import von Schlachttieren, von Schlachtrindern und Schweinen frisch und froh vor sich ging.

Meine Damen und Herren! Am 8. Juni hat die Präsidentenkonferenz offiziell das Ministerium aufgefordert, diese Liberalisierung auf dem Schweinesektor sowie die erleichterten Einfuhren auf dem Rindersektor abzustellen. Es wurden mehr als 20.000 Tonnen Schweinefleisch auf Grund der Liberalisierung importiert, wovon 6000 Tonnen auf Lager gelegt werden mußten, da sie im Konsum nicht untergebracht wurden. Ebenso ging der Import des sogenannten Verarbeitungsfleisches weiter.

Meine Damen und Herren! Wir sind gegenwärtig in der Situation, daß auf Grund dieser Importe und des mangelnden Absatzes im Ausland die Lager vollgepfropft wurden; dazu kam auch noch die Masse an gekeulten Tieren, die ebenfalls gelagert werden mußten. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen spüren wir heute sehr deutlich. Der Import wurde nicht eingestellt, und wir, die Landwirtschaft, sehen uns gegenwärtig einer Situation gegenüber, die für die Zukunft untragbar ist. Gegenüber Jänner 1973 ist im Jänner 1974 der Erlös aus dem Rindfleisch um mehr als 14 Prozent zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum haben sich die Fütterungskosten auf diesem Sektor um 13 Prozent erhöht, was einen Preisunterschied ergibt, der nicht verkraftet werden kann.

Göschelbauer

Dazu kommt, daß eine totale Überstallung vorhanden ist und daß es die Landwirtschaft sehr, sehr schwer hat, die notwendigen Futtermittel bereitzustellen, beziehungsweise daß durch das Alterwerden dieser Masttiere die Qualität, die im Export gefragt ist, nicht mehr gegeben ist, sodaß wir hier große Sorgen haben.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß der Herr Bundeskanzler Kreisky nach der Aussage, die er im Zuge der sogenannten Energiekrise gemacht hat, als er auf die Hysterie hinwies, die entstanden ist, als momentan gesagt wurde, beim Reis gebe es Schwierigkeiten und morgen gebe es kein Mehl mehr, wodurch starke Hamsterkäufe und dergleichen ausgelöst wurden, beruhigend sagen konnte, es bestehe keine Gefahr weder auf dem einen noch auf dem anderen Sektor, denn die Landwirtschaft in Österreich decke den Tisch mit Grundnahrungsmitteln. Es besteht also kein Anlaß zu einer Besorgnis.

Wenn die Dinge so weiterlaufen und sich die Kostenschere für die Landwirtschaft weiterhin so ungünstig entwickelt — wir haben deutliche Anzeichen dafür, denn auch gestern mußten wir erfahren, daß bei den Gesprächen im Bundeskanzleramt keine Bereitschaft bestand, die Preise für Produktionsmittel, die die Landwirtschaft dringendst benötigt, zu senken — wird, da wir auch keine Bereitschaft gefunden haben, auf dem Sektor des Handelsdüngers etwas zu erreichen, die Produktion infolge dieser Steigerung der Produktionskosten wesentlich zurückgehen. Der Herr Kanzler wird vielleicht in ein, zwei oder drei Jahren nicht mehr beruhigend sagen können: Die österreichische Landwirtschaft deckt den Bedarf.

Meine Damen und Herren! Vielleicht werden momentan die Bauern die Kosten tragen. Morgen — ich glaube, diese Erfahrung konnten wir in der Vergangenheit sehr oft machen — sind es die Konsumenten, die dann erhöhte Preise für Produkte, die auf dem heimischen Markt nicht erzeugt und aus dem Ausland eingeführt werden, bezahlen müssen.

Die heute hier beschlossene Novelle zum Tierseuchengesetz ist ein Schritt, um all diesen Dingen Einhalt zu gebieten. Ich möchte aber dennoch die Frau Bundesminister ersuchen, sofort mit den notwendigen Maßnahmen zu beginnen, damit neben der Novellierung auch ein neues Tierseuchengesetz geschaffen wird, das die Widersprüchlichkeiten der Novelle mit dem alten Tierseuchengesetz beseitigt. In diesem Sinne darf ich hier die Erklärung abgeben, daß die Fraktion der Volkspartei dieser Novelle des Gesetzes ihre Zustimmung geben wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Ing. **Gassner:** Weiters ist zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Windsteig. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Windsteig** (SPO): Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Meine Damen und Herren! Wie wir schon gehört haben, wurde das Tierseuchengesetz 1909 in Kraft gesetzt und ist in der Zwischenzeit fünfmal novelliert worden. Diese Novellierungen mußten auf Grund der verschiedenen Seuchenzüge — es waren ja mehrere in dieser Zeit — vorgenommen werden. Es sind im wesentlichen aber immer nur geringfügige Änderungen vorgenommen worden; der Inhalt dieser Veränderungen war nicht allzu groß.

Nach dem Jahre 1966 war der Schrei nach einer Novellierung, besser gesagt, nach einem neuen Tierseuchengesetz nicht mehr zu überhören gewesen, und man hat nun versucht, ein neues Gesetz zu machen. Allerdings ist der Entwurf, der bereits 1968 in die Begutachtung hinausgegangen ist, kläglich untergegangen, und es wurde auf dem Sektor des Tierseuchengesetzes bis dahin nichts mehr getan.

Nun erlebten wir im Vorjahr diesen neuerlichen Zug der Maul- und Klauenseuche in Österreich, und ich glaube, aus der bescheidenen Kenntnis, die ich darüber habe, sagen zu dürfen, daß dies wohl einer der schwersten Seuchenzüge gewesen ist, vielleicht der schwerste überhaupt. Ich glaube aber auch, hier sagen zu müssen, daß die Vorwürfe, die damals der Bundesregierung gemacht worden sind, sie hätte zu wenig getan, sie hätte geschlafen und dergleichen mehr, nicht ganz berechtigt gewesen sind, denn diese Bundesregierung hat bereits, als, ich glaube, im Oktober 1972 bekannt wurde, daß im Raume Rumänien und Ungarn die Maul- und Klauenseuche neuerdings grassiert — dazu darf man sagen, daß auch heute die Maul- und Klauenseuche in Europa nicht vollkommen zum Erliegen gekommen ist, es wird immer wieder da und dort kleinere oder größere Seuchenzüge geben —, zuerst die Landesveterinäräräte eingeladen und mit ihnen Maßnahmen besprochen.

Trotzdem kam es am 24. Jänner 1973 zum Ausbruch der Seuche in Margarethen am Moos, und diese Seuche hat sich dann, trotz der verschiedenen Maßnahmen, die immer wieder von der Opposition kritisiert wurden, bis in den Raum Lilienfeld hingezogen. *(Rufe bei der ÖVP: Nicht nur!)*

Und nun glaubte man im Frühjahr 1973, doch endlich ein Abklingen der Seuche zu erleben, aber dann kam erst die richtige Katastrophe. *(Bundesrat Heizinger: Von den*

10040

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Windsteig

verseuchten Tieren vor allem! — Bundesrat Schreiner: Weil verseuchtes Vieh eingeführt wurde!) Meine Damen und Herren! Ich darf es Ihnen aus eigener Anschauung sagen, denn ich komme aus der Gemeinde, in der diese Maul- und Klauenseuche bei dem zweiten Zug 1973 entstanden ist und am meisten grassiert hat, der Gemeinde Ringelsdorf/Niederabsdorf. Es ist eine wirkliche Katastrophe. Und wenn man in dem Gebiet selbst lebt und gesehen hat, wie die Zustände waren, dann kann man wahrhaftig sagen: Es möge hoffentlich nie wieder so kommen! Ob das nun den Landwirt betrifft oder die übrige Bevölkerung, es gibt hier Beschwerden sondergleichen und sicherlich einen gewaltigen und riesigen Verlust für den einzelnen Betroffenen und für die gesamte Wirtschaft.

Wenn man aber diese Katastrophe betrachtet, dann kann man nicht nur von Versäumnissen sprechen, die die Bundesregierung oder die Frau Minister Leodolter habe einreißen lassen, da muß man vielleicht auch einmal daran denken: Ist denn alles getan worden, um dieser Seuche Einhalt zu gebieten? Ist von den Betroffenen selbst das Entsprechende getan worden? (*Bundesrat Bürkle: Die Bauern sind also schuld?*)

Und da muß ich leider Gottes eines sagen — ich kann es mir leider nicht verkneifen, dies hier zu sagen —: Am 3. April 1973 ist die Maul- und Klauenseuche in Ringelsdorf erstmalig aufgetreten und am 13. April dann in Niederabsdorf, in der zweiten Ortschaft dieser Gemeinde. Man sollte darüber nachdenken, damit das, was dann passiert ist, nicht wieder vorkommen kann, nämlich daß am 15. April 1973 in Neusiedl an der Zaya, das ist, wenn Sie wollen, 6 km von Niederabsdorf entfernt, eine Raiffeisenkassenversammlung stattgefunden hat, die der Herr Bürgermeister dieser Gemeinde, Landesrat Bierbaum, seines Zeichens Präsident der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer, präsiert hat.

Es ging damals sicherlich um für die Betroffenen vielleicht sehr wichtige Probleme, nämlich die Funktionärsgarde neu zu bestellen. Wenn ich recht informiert bin, ging es darum, einen Funktionär abzulösen. Aber ich glaube, daß man doch in Anbetracht dieser grassierenden Seuche daran denken hätte müssen, daß eine solch große Versammlung, bei der an die 250 Vertrauenspersonen, hauptsächlich natürlich aus den landwirtschaftlichen Kreisen, zusammenkommen, nicht dazu beitragen kann, die Maul- und Klauenseuche zu bekämpfen.

Leider Gottes hat sich dann gezeigt, daß an den Tagen danach, am 15. April, am

16. April — jeden Tag konnte man das dann erleben —, neue Gemeinden von der Maul- und Klauenseuche betroffen wurden, wobei aber noch lange nicht gesagt wurde, wieviel Gehöfte in den einzelnen bereits genannten Gemeinden neuerdings dazugekommen sind. Eine Katastrophe sondergleichen! Man müßte, so glaube ich, auch von dieser Seite etwas mehr tun.

Und dann kamen die Erschwernisse bei der Bekämpfung der Seuche. Sicherlich, gesetzliche Möglichkeiten waren irgendwie gegeben, aber doch nicht ausreichend. Deshalb liegt ja diese Novellierung nunmehr zur Beschlußfassung hier vor uns.

Wie haben die Seuchenteppiche ausgesehen! Wie wurden diese Seuchenteppiche ignoriert! Wie wurde das Gasthausverbot umgangen! Ich habe es selbst erlebt, ich kann Ihnen davon erzählen. Keine Pauschalverdächtigung, keine Pauschalbeschuldigung gegen die Landwirte, aber wenn einzelne dabei sind, die, wenn sie ins Gasthaus kommen, sagen: „I glaub', ich hab' a die Maul- und Klauenseuche!“, dann wäre es kein Wunder, wenn die anderen Bauern hergehen, ihn bei Kopf und Kragen schnappen und hinauswerfen. Aber so etwas dürfte nicht vorkommen. Es ist sicherlich ein Problem. Ich glaube, man hat daraus einiges gelernt.

Selbstverständlich wurden dann Sportveranstaltungen, Ausflüge und dergleichen doch weitestgehend abgesagt. Ich kann darauf verweisen, daß wir im gesamten Bereich des Bezirkes Gänserndorf alle Maiveranstaltungen der SPO sofort abgesagt haben. Es war allerdings nicht zu verhindern, daß die Maul- und Klauenseuche weiter grassiert hat.

Und dann kam es zu den unliebsamen Erscheinungen, die eigentlich dazu geführt haben, daß man den Seuchenbahnhof Zistersdorf, unter diesem Titel ist er ja dann bekannt geworden, geschaffen hat. Es war nun so, daß man mit der Abfuhr der Tierkadaver anfänglich wohl zurecht gekommen ist, daß aber dann immer mehr und mehr Gehöfte befallen wurden und man weder die Tierkadaver wegbrachte noch die zur Keulung vorgesehenen Tiere.

Ich erinnere mich an ein Gespräch mit dem Herrn Oberveterinär Dr. Predernig, der in Zistersdorf Einsatzleiter der vom Bund geschaffenen Verladestelle gewesen ist, in dem er über die Sorgen und Nöte erzählte, die er hinsichtlich der Verladung gehabt hat. Die Beschwerden, die da gekommen sind, waren verständlich, die Erregung der Landwirte war auch verständlich, denn wenn einer in seinem Hof die Maul- und Klauenseuche hat und

Windsteig

dort vielleicht schon einige Tiere tot herumliegen und er dies gemeldet hat und dann sieht, wie aus einem Nachbargehöft, das erst gestern oder heute gemeldet hat, daß dort die Maul- und Klauenseuche ist, die Tiere weggeführt werden und von ihm nicht, dann ist er erregt; das ist selbstverständlich. Es hat vieler Gespräche und vieler regelnder Eingriffe von seiten der Verantwortlichen des Ministeriums bedurft, um hier Abhilfe zu schaffen und langsam aber sicher die Seuche wieder in den Griff zu bekommen.

Ich glaube sagen zu können, daß gerade die Novellierung des Tierseuchengesetzes ein entscheidender Schritt vorwärts ist und eine entscheidende Verbesserung vor allen Dingen in der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, in der Bekämpfung von Tierseuchen überhaupt bringt. Es ist schon in der Erweiterung des Anwendungsbereiches ein wesentlicher Faktor enthalten, nämlich daß nicht nur die nutzbaren Haustiere, die bis dahin genannt waren, sondern auch andere Tiere, die wie Haustiere gehalten werden, mit einbezogen werden, und auch solche in Tiergärten, denn wir haben ja nicht nur Tiergärten in der Form wie in Schönbrunn oder, wenn Sie wollen, in Salzburg und anderen ähnlichen in Österreich, sondern wir haben auch den Safaripark Gänserndorf. Somit können auch solche Tiere mit einbezogen werden, und zusätzlich besteht nun auch die Möglichkeit, durch Verordnung ebenfalls auf freier Wildbahn befindliche Tiere, die dann natürlich durch Verordnung zu bestimmen sind, mit einzubeziehen.

Es ist sicherlich eine gute Maßnahme, daß man nun auch das Problem der Tierärzte, vor allem der Amtstierärzte, betrachtet. Gerade der Fall unseres Amtstierarztes in Gänserndorf dürfte ausschlaggebend dafür gewesen sein, daß man nunmehr hier auch freiberufliche Tierärzte in die Seuchenbekämpfung mit einbeziehen kann, denn der arme Mann, wengleich er altersmäßig noch nicht so fortgeschritten war, hat diese Überlastung einfach nicht mehr ertragen und ist schwer erkrankt. *(Die Vorsitzende übernimmt wieder die Leitung der Verhandlungen.)*

Was ich aber im Hinblick auf die Seuchenbekämpfung als sehr beachtenswert empfinde, ist, daß die Anzeigepflicht erweitert und verschärft wird. Das ist eine der Maßnahmen, die von größter Bedeutung sind, ebenso daß der Bürgermeister, der auch nur über einen Verdacht von Maul- und Klauenseuche informiert wird, sofort die Möglichkeit hat, nunmehr die Sperre dieses Gehöftes vorläufig auszusprechen. Das war bisher nicht der Fall. Nunmehr

hat er die Möglichkeit, sofort einzuschreiten und die Maßnahmen bescheidmäßig festzusetzen, die die Bewohner dieses Gehöftes und die in irgendeiner Form mit dem Gehöft in Verbindung tretenden oder in Verbindung stehenden Personen betreffen. Hier ist eine schnelle Vorbeugung gewährleistet.

Darüber hinaus wurde natürlich im Zuge dieser Katastrophe — anders kann man das wirklich nicht bezeichnen — immer wieder die Forderung aufgestellt, ja, warum sperrt ihr denn die Ortschaft nicht zu? Wenn das drüben in der Tschechei wäre, dann wäre alles schon einwandfrei abgeriegelt, da käme nichts herein und nichts heraus. Ja, warum macht ihr denn das nicht? Das ist ja ganz einfach. Diese Möglichkeit war aber gesetzmäßig nicht gegeben. Nunmehr sind Maßnahmen auch auf diesem Sektor vorgesehen, sodaß man wirklich Sperrmaßnahmen durchführen kann, sowohl von seiten der Bezirkshauptmannschaft als vor allen Dingen dann, wenn es sich um größere Gebiete handelt, von seiten des Landeshauptmannes.

Ich hätte mir vorstellen können, daß man damals ohne weiteres den gesamten Gerichtsbezirk Zistersdorf zum Sperrgebiet erklären hätte sollen, denn es gab keine Gemeinde, die von der Seuche nicht betroffen gewesen wäre. Der Herr Landeshauptmann hat also nunmehr die Möglichkeit, solche großräumige Sperren zu verfügen.

Die Vorschriften über die Schutzimpfungen wurden verbessert.

Die Entschädigungsbestimmungen wurden ebenfalls wesentlich verbessert. Mein Vordner, Bundesrat Göschelbauer, hat ja schon darauf hingewiesen, daß hier wirklich wesentliche Verbesserungen eingeführt wurden. Es ist nun so, daß der tatsächliche Verkehrswert bei den Wiederkäuern und Einhufern in Anrechnung gebracht wird, ohne Unterschied, ob es sich dabei um erkrankte Tiere handelt oder um solche, die nicht erkrankt sind, aber der Keulung zugeführt werden müssen. Nicht mehr ist im Gesetz enthalten der hiefür vorgesehene Abzug von einem Drittel bei Maul- und Klauenseucheerkrankung, Rotz oder Rinder-Tbc. Auch bei den Schweinen ist, wie schon erwähnt, der Verkehrswert nunmehr als Grundlage der Entschädigung zu nehmen. Bei Schlacht- und Nuttschweinen ist die Mitwirkung der Landwirtschaftskammern bei der Erstellung des Werttarifs für die betreffenden Tiere und, wie schon erwähnt, die Weglassung der Einschränkungen auf 50 beziehungsweise 80 Prozent vorgesehen.

Als ganz enorme Verbesserung ist zu werten, daß nunmehr auch der Arbeitnehmer be-

10042

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Windsteig

ziehungsweise der Selbständige, der aus anderen Gründen, wenn er auch nicht Landwirt ist, eine Erwerbsverminderung hat, eine Entschädigung bekommt. Das Problem bei dem Arbeitnehmer war ja insbesondere, daß er laut Gesetz nur kollektivvertraglich entschädigt wurde; das hat bestimmt große Härten verursacht. Nunmehr wird praktisch der Nettolohn als Entschädigungsgrundlage genommen werden, während beim Selbständigen nach dem wirtschaftlichen Einkommen vorgegangen wird. Auch ist zu erwähnen, daß nunmehr Gegenstände, die bei der Desinfektion beschädigt werden — ausgenommen natürlich Dünger —, einer Entschädigung zugeführt werden können, nämlich in der Höhe des gemeinen Wertes.

Bedeutungsvoll erscheint mir, daß die Ansprüche der Tierärzte geregelt sind, denn diese haben ja sicherlich einen Einsatz zu leisten, der weit über ihr sonst übliches Arbeitsniveau hinausgeht.

Zu erwähnen ist auch — besonders im Zusammenhang mit dem, was ich eingangs erwähnt habe, mit den Versäumnissen, mit den Nachlässigkeiten, mit der Verniedlichung der ganzen Seuchenverbreitung und so weiter —, daß die Strafbestimmungen entscheidend verschärft wurden. So wurde der seinerzeitige Vorschlag von 3000 S auf nunmehr bis zu 30.000 S Strafe beziehungsweise bis zu drei Wochen Arrest erhöht. Man hofft, daß gegen dieses Gesetz nicht verstoßen wird und weitgehend auch darauf eingewirkt werden kann, daß die erforderlichen Maßnahmen im einzelnen doch getroffen werden beziehungsweise daß sich die Betroffenen in entsprechender Weise verhalten.

Abschließend möchte ich, meine Damen und Herren, folgendes sagen: Die Novellierung dieses Gesetzes war dringend erforderlich, denn nur so ist kurzfristig die Lösung der Problematik möglich geworden.

Ebenso bleibt aufrecht, daß wir ein völlig neues Tierseuchengesetz brauchen werden, wengleich uns diese Novelle und die bisherigen Bestimmungen weitestgehende Möglichkeiten geben. In Zukunft muß eine wirkungsvollere Bekämpfung der Tierseuchen von seiten der Gesetzgebung gewährleistet sein.

Die Novellierung beweist aber, daß diese Bundesregierung von den Problemen nicht nur redet, sondern auch handelt, handelt im Sinne und im Interesse Österreichs und seiner Bevölkerung, und darum geben wir Sozialisten dem Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzende: Danke.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Feber 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz geändert wird (2. Tuberkulosegesetznovelle) (1088 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: 2. Tuberkulosegesetznovelle.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Wanda Brunner. Ich bitte um ihren Bericht.

Berichterstatterin Wanda Brunner: Frau Vorsitzende! Frau Minister! Meine Damen und Herren! Im Rahmen der Tuberkulosehilfe nach dem Tuberkulosegesetz sind regelmäßige Geldbeihilfen zu leisten, die dem eineinhalbfachen Richtsatz für die Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung nach dem ASVG entsprechen.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun eine Anpassung der Leistungen nach dem Tuberkulosegesetz an die Leistungserhöhung nach der 30. Novelle zum ASVG erfolgen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 19. Feber 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Feber 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz geändert wird (2. Tuberkulosegesetznovelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Elisabeth Schmidt.

Bundesrat Elisabeth **Schmidt** (OVP): Frau Vorsitzende! Frau Minister! Hoher Bundesrat! Es liegt uns eine Mininovelle zum Tbc-Gesetz zur Beschlußfassung vor. Darüber selbst eine große Debatte abzuführen, ist müßig.

Die 30. ASVG-Novelle sieht eine Änderung der Richtzahlberechnung vor, durch die es zu einer Erhöhung des Anpassungsfaktors kommt. Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden in zwei Etappen erhöht, und es müssen demnach auch die Leistungen nach dem Tbc-Gesetz der 30. ASVG-Novelle entsprechend aufgestockt werden.

Infolge des ständig zunehmenden Preisanstieges, welcher von der Bundesregierung mit einer weitweiten Erscheinung begründet wird (*Bundesrat Tirthal: Das stimmt ja auch!*), der aber nicht zuletzt auch durch ihre Versäumnisse verursacht wurde, ist eine Erhöhung der Leistungen auch nach dem Tbc-Gesetz eine sich ergebende Konsequenz. Wenn schon die gesunde Bevölkerung unter der Preislawine stöhnt, so sollen wenigstens die Tuberkulosen davor ein wenig geschützt werden.

Ich habe schon im Juli des vergangenen Jahres zum Tuberkulosegesetz gesprochen und dabei die unzulänglichen vorbeugenden Maßnahmen der Tuberkulosebekämpfung bei den Gastarbeitern erörtert. Viele Kolleginnen und Kollegen, auch von der sozialistischen Fraktion, haben meine Ausführungen für richtig befunden. Doch ich frage die Frau Minister: Was ist bisher von ihr beziehungsweise dem ihr unterstellten Ministerium unternommen worden, um die österreichische Bevölkerung vor den mit Tuberkulose behafteten Gastarbeitern und deren Angehörigen zu schützen? Viele von ihnen leben und arbeiten mit Österreichern zusammen und leiden an Tuberkulose, ja sogar an einer offenen Tbc. (*Bundesrat Schipani: Nur die, die schwarz hereinkommen!*) Wie ich bereits damals ausführte, werden viele Gastarbeiter, bei welchen Tbc festgestellt wurde (*Bundesrat Schipani: Ich kenne das aus den Betrieben, aus der Praxis!*) — bitte, Herr Kollege, hören Sie erst einmal das zu Ende, was ich zu sagen habe! —, flüchtig und suchen sich oft sogar in einem anderen Bundesland Arbeit, damit sie nicht in ihre Heimat abgeschoben werden.

Hier müßten seitens der Frau Minister endlich einmal energische Maßnahmen, womöglich an den Grenzübergängen, getroffen werden (*Bundesrat Seidl: Wie geht das?*), um solche neue Infektionsquellen auszumerzen.

Das gleiche gilt übrigens auch für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, welche nicht zuletzt durch die Ausländer in letzter Zeit wieder stark angestiegen sind.

Im Juli des vergangenen Jahres sagte die sozialistische Abgeordnete Frau Herta Winkler im Plenum des Nationalrates zur Tuberkulosegesetznovelle folgendes:

„Die Ansteckungsfälle aller aktiven Tbc-Formen verteilten sich 1970 recht unterschiedlich auf die verschiedenen Bundesländer. So scheinen Bundesländer mit einem hohen Gastarbeiteranteil stärker durch die Ansteckung an aktiver Tbc betroffen als Bundesländer, in denen weniger Gastarbeiter im Verhältnis zur inländischen Arbeitnehmerschaft zu finden sind.“ Ferner: „Dabei ist aus dem Gesundheitsbericht 1970 festzustellen, daß von allen Neuzugängen an aktiver Tbc in allen Formen in Wien 23,5 Prozent, in Oberösterreich 16,7 Prozent und in Vorarlberg 15 Prozent auf Ausländer, das heißt auf Gastarbeiter, entfielen.“

Das waren die Worte von Frau Nationalrat Winkler.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Diese Prozentsätze waren schon 1970 alarmierend. Seit 1970 hat sich aber die Anzahl der Gastarbeiter bei uns in Österreich noch wesentlich erhöht, und es ist demnach anzunehmen, daß somit auch der Prozentsatz der Tbc-Fälle angestiegen ist.

Frau Minister! Auch Ihnen ist nicht unbekannt, daß soundsoviele an Tbc erkrankte Ausländer in unserem Lande untergetaucht, flüchtig sind und eine Gefahr für die österreichischen Arbeiter und in weiterer Folge für die gesamte Bevölkerung bedeuten. Was hat die Regierung dagegen unternommen?

Hoher Bundesrat! Seit 1. Jänner 1974 werden auf Grund der 29. ASVG-Novelle erhöhte Beiträge eingehoben, die den einzelnen Dienstnehmer erheblich belasten. Diese Mittel sollten für die Vorsorgeuntersuchungen beziehungsweise Gesundenuntersuchungen bereitgestellt werden.

Frau Minister! Wie können diese durchgeführt werden, wenn bisher weder Drucksorten noch Formulare in genügender Anzahl vorhanden sind, geschweige denn Verträge mit den Ärzten abgeschlossen werden? Geschehen ist nichts! Aber die Dienstnehmer werden zur Kasse gebeten.

Durch die Gesundenuntersuchungen hätte auch so mancher Fall von Tbc aufgedeckt und einer entsprechenden Behandlung zugeführt werden können.

Ebenso, meine sehr geehrten Damen und Herren, verhält es sich mit der Zigarettenpreiserhöhung, die dem Finanzminister seit Dezember 1971 jährlich eine Einnahme von ungefähr 400 Millionen Schilling sichert, also

10044

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Elisabeth Schmidt

bisher zirka 800 Millionen Schilling einbrachte. Was geschah mit diesem Geld? Was wurde damit finanziert? Diese Mittel sollten doch dem Gesundheitsressort zufließen! (*Bundesrat Bürkle: Sollten! Sollten!*) Sollten. Jawohl, ich sagte: sollten, Herr Kollege.

Wurden sie zur Spitalsfinanzierung verwendet? Wurden sie der Tuberkulosenhilfe zugeführt? Auch diese Gelder, meine sehr geehrten Damen und Herren ... (*Bundesrat Wally: Der Herr Kollege Bürkle sollte Ihnen öfter etwas sagen! — Heiterkeit. — Bundesrat Bürkle: Das ist eine gescheite Frau, die braucht das nicht!*) Ich lasse mir auch von meinen Kollegen nichts sagen, denn ich bilde mir meine eigene Meinung, Herr Kollege! (*Beifall bei der ÖVP.*) Auch diese Gelder, meine sehr geehrten Damen und Herren, hätten für die Vorsorgeuntersuchung verwendet werden können.

Nun soll der Zigarettenpreis neuerlich erhöht werden. Ja die Regierung spielte sogar mit dem Gedanken, eine Gesundheitssteuer einzuführen.

Was bedeuten aber, Hoher Bundesrat, die Unterstützungen durch die Tbc-Hilfe, wenn durch Unterlassung von Maßnahmen die Quellen neuer Infektionen nicht beseitigt werden? Eine Bekämpfung dieser Krankheit wird daher nur erfolgreich sein, wenn das Übel an der Wurzel angepackt wird und wenn In- und Ausländer einer regelmäßigen Untersuchung zugeführt werden. Ausländer sollten sich womöglich an der Grenze diesen Untersuchungen unterziehen oder vor einem Arbeitsantritt eine Bescheinigung eines beamteten Arztes erbringen müssen, aus der hervorgeht, daß sie gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sind. (*Zwischenruf bei der SPO.*) Ja, aber soundso viele tauchen unter, Frau Kollegin.

Hier sollten sicher auch die Dienstgeber mit eingeschaltet werden (*Bundesrat Schipani: Jawohl, das ist richtig!*), indem sie trotz des noch herrschenden Arbeitskräftemangels keine Ausländer ohne Arbeits- beziehungsweise Aufenthaltsbewilligung einstellen. (*Bundesrat Schipani: Jetzt sagen Sie das Richtigel!*)

Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, das liegt doch in der Hand der Bundesregierung! (*Bundesrat Schipani: Die Bundesregierung nimmt sie ja nicht auf! — Weitere Zwischenrufe bei der SPO.*) Es liegt an der Regierung! Bitte, meine Damen und Herren, lassen Sie mich ausreden, dann werden Sie hören, was ich noch weiter zu sagen habe. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Es liegt aber an der Regierung, in dieser Richtung hin schärfere Maßnahmen zu er-

greifen, um so die Bevölkerung vor der Infektion zu schützen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zur gegenständlichen Gesetzesnovelle ist weiter nichts zu sagen, da sie ja lediglich eine Mininovelle ist, die bloß die Anpassung der Leistungen nach dem Tbc-Gesetz an die Leistungserhöhung nach der 30. Novelle zum ASVG vorsieht.

Meine Fraktion gibt dieser Mininovelle, die nur geringfügige Verbesserungen bringt, die Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzende: Weiters ist zum Wort gemeldet Frau Bundesrat Annemarie Zdarsky.

Bundesrat Annemarie Zdarsky (SPO): Frau Vorsitzende! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Einer alten Krankheit steht ein relativ junges Gesetz — sieht man von den früheren Fürsorgebestimmungen ab —, dessen zweite Novellierung hier unsere Zustimmung finden soll, gegenüber.

Diese Novellierung beinhaltet, so wie im Nationalrat einstimmig beschlossen, eine Anhebung der Geldbeihilfen. Der Aufwand für diese regelmäßigen Geldbeihilfen wird sich um rund 600.000 S erhöhen. Im Einzelfall handelt es sich um keine große Summe, also muß man schon einfach rechnerisch zu dem Schluß kommen, daß es doch eine größere Zahl von Betroffenen gibt. Da es sich aber bei der Tuberkulose um eine Infektionskrankheit handelt, von der allgemein angenommen wird, daß sie fast nicht mehr vorhanden ist, schien mir eben dieser Schluß wichtig genug, mich näher damit zu befassen.

Ich habe aus diesem Grunde mit der Tbc-Fürsorgestelle der Stadt Graz und einigen Lungenfachärzten gesprochen. Dabei kamen ganz interessante Fakten zutage, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte. Wichtig schien mir vor allem dies zu sein: Österreich, Deutschland und die Schweiz sind die drei Staaten in Europa, die noch eine hohe Quote von Tuberkuloseerkrankungen haben. Es wird nun die Frage gestellt: Warum ist Österreich mit an führender Stelle bei den Tuberkuloseerkrankungen in Europa? Wir haben seit 1968 ein gutes Gesetz dafür, das auch auf die Problematik der Erkrankungen eingeht, uns aber doch nicht vor Neuerkrankungen so weit schützt, daß die Anzahl der Neuerkrankungen zurückgeht. Wir geben Wirtschaftshilfe, also Geldbeihilfen, daß die Tuberkulose nicht wieder oder weiter als die Krankheit der Armen zu bezeichnen ist, das heißt, auch die Familien der Betroffenen keine Not leiden sollen.

Was also ist die Ursache, daß in Österreich noch viermal mehr Menschen an Tuberkulose sterben als in Holland, daß fünfmal mehr

Annemarie Zdarsky

Neuerkrankungen zu verzeichnen sind als in Dänemark und daß viermal mehr Menschen in Osterreich mit ansteckender Tuberkulose leben als in Schweden?

Wir erfassen bei uns die Infektionsquellen nicht oder sehr schwer. Der Großteil der Erkrankten unterzieht sich sehr gerne der Therapie und, wie die Statistik auch sagt, mit bestem Erfolg. Auf die es aber ankommt, sind die Menschen, welche eine Therapie, die eine zeitweise Ruhigstellung erfordert, ablehnen und so unkontrollierte Bazillenstreuer werden.

Die Oststaaten sind schon weitgehend frei von Tuberkulose, sicher auf Grund der Asylisierung, die dort ... (*Bundesrat Bürkle: Nach der Statistik! Wer es glaubt!*) Ja, nach der Statistik, die dort rigoros angewandt wird. (*Bundesrat Schipani: Wie ist die Statistik von der Kollegin Schmidt?! — Bundesrat Prechtl: Die sie das letzte Mal erzählt hat über den 144er!*)

Wie gesagt: Holland, Dänemark und die skandinavischen Staaten haben sehr wenig Tuberkuloseerkrankungen. Asylisierung erfolgt dort auf freiwilliger Basis. Asylisierung ist der Punkt, der wohl bei uns im Gesetz aufscheint, aber wenig zum Tragen kommt.

Die Mentalität dieser bestimmten Personen stellt auch eine freiwillige Asylisierung in Frage, denn gerade der Tuberkulosekranke, der zu einer Asylisierung angehalten werden müßte, will dies nicht, denn er hat seine Medizin: den Alkohol.

So wie Osterreich im Alkoholkonsum vorne steht, stehen wir auch bei der Tuberkulose. Es ist dies nicht voneinander zu trennen. Das Problem der Tuberkulose in Osterreich ist der Alkohol.

Ein typisches Beispiel hiezu: Die Heilstätte Wilhelmshöhe für Kriminelle, in der Erkrankte gleichzeitig ihre Haft verbringen können, wird sehr gerne von den erkrankten Gesetzesübertretern frequentiert, nur die Alkoholiker wehren sich gegen den Heilstättenaufenthalt. Alkoholiker lehnen eine Heilstättentherapie ab und werden so eine Infektionsquelle; ich meine hier immer nur Erkrankte mit Bazillennachweis. Hiezu kommt, daß beim organisch gesunden Alkoholiker die Abwehrkräfte herabgesetzt sind, und im Gasthaus trifft einer den anderen und bekommt einer vom anderen die Tuberkulose.

Ein Beispiel aus Graz: Hier wurde vor kurzer Zeit das erste Mal ein richterlicher Beschluß zur Asylisierung ausgesprochen. Was war die Folge? Nach dem Betroffenen wird in ganz Osterreich gefahndet, und er ist unstillen Aufenthaltes geworden.

Wir impfen die Säuglinge, machen Kontrollen in den Schulen, in bestimmten Betrieben, aber damit ist eigentlich die Kontrollmöglichkeit erschöpft.

Reihenuntersuchungen in der Bevölkerung beruhen auf Freiwilligkeit der Menschen, die sich dieser Untersuchung unterziehen.

Wenn Blattern oder Typhusfälle irgendwo auftreten — ich denke an das vergangene Jahr: Italien: Cholera —, so sind die Zeitungen voll davon, und der ORF berichtet darüber. Die Menschen sind sehr beunruhigt. Niemand aber schreibt darüber, daß bei uns noch immer jährlich relativ viele Menschen an der Tuberkulose sterben. 1972 waren es in der Stadt Graz 29. Befremdlicherweise beunruhigt dies niemand. Es berichtet weder die Presse noch ein ORF. Wir alle aber sind davon bedroht. Ich meine mit diesen einigen die, die sich keiner Therapie unterziehen.

Hoher Bundesrat! Mehr Aufklärung wäre hier Prophylaxe und Therapie! Wenn Sie jetzt sagen wollen, das geht die Frau Gesundheitsminister an, so kann ich nur sagen: Dies fällt uns allen zu! Wir dürfen diese Krankheit nicht als gottgegeben hinnehmen, sondern sollten halt hier den Spruch aus dem Koran anwenden: Man soll den Esel anbinden und dann Gott walten lassen.

Wir sollten fallweise in unserem persönlichen Wirkungskreis darüber sprechen und unsere Mitbürger daran erinnern, daß die Tuberkulose in der Morbidität gleichgeblieben ist, wenn auch die Mortalität zurückgegangen ist.

Ein Beispiel wieder aus der Stadt Graz. 1968 waren 38 Neuerkrankungen an Tuberkulose mit Bazillennachweis. 1972 39 Erkrankungen. 1968 gab es 48 Todesfälle an Tuberkulose und 1972 29.

Diese Neuerkrankungen betreffen nicht die Reihenuntersuchungen der Fremdarbeiter. Hier war folgendes Resultat: 1968 wurden 628 Personen untersucht, davon bekam eine Person keine Arbeitsbewilligung wegen Tuberkulose. 1972 wurden 3607 Personen untersucht, davon bekamen 15 Personen keine Arbeitsbewilligung wegen Tuberkulose. Und ohne Arbeitsbewilligung darf doch kein Unternehmer einen Fremdarbeiter einstellen.

Hoher Bundesrat! Es gibt viele Infektionskrankheiten, die durch Aufklärung bei uns fast nicht mehr auftreten. Auch die Tuberkulose ist eine Infektionskrankheit, an der bei entsprechender Aufklärung und Prophylaxe viel weniger Menschen erkranken müßten. Ich glaube sagen zu dürfen, daß wir dies alle wünschen.

10046

Bundesrat — 329. Sitzung — 21. Feber 1974

Annemarie Zdarsky

Da wir aber auch alle um die Lebensumstände und Sorgen der davon Betroffenen und ihrer Familien wissen und helfen wollen, so geben wir Sozialisten gerne unsere Zustimmung zur Novellierung des Tuberkulosegesetzes. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Danke.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 14. März 1974, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen, sowie die Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates und allenfalls Erstattung eines Dreiervorschlages des Bundesrates für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes.

Die Ausschlußberatungen sind für Dienstag, den 12. März 1974, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 25 Minuten